Lexikon

der

Bayerischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,

erstem Bürgermeister zu Augsburg.

Neunzehntes Heft.

Giftverkauf. Hessen.

Im Verlage der Rath Bürglen & Bäumer'schen Buch- und Kunsthandlung in Augsburg.

1 8 2 9.

210 D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Giftverkauf. Nachdem sich durch die Erfahrung, und wiederholte Unglücksfälle bezeigt hat, wie unvorsichtig mit dem Kauf, und Verkauf des Arsenik, und sonstiger Giften, und Giftarten, dann auch drastischen, und heroischen Mitteln hin- und wieder umgegangen, und was für Unheil dadurch veranlasset worden: so hat man nachfolgende General-Verordnung in öffentlichen Druck zu erlassen für nothwendig befunden, und zwar Erstens solle all denjenigen, welche bishero des Gifthandels sich angemaßt, und denen es nicht von ihrer Profession wegen zustehet, und hinnach Puncto 2, 3, und 4 vergönnet ist, überhaupt, und im allgemeinen mithin auch allen zu Führung einiger Arzneystücken ohnehin unbefugten Stadt- und Land-Krämern, dann Hebammen all fernerer Kauf, und Verkauf des Arsenik, und sonstiger Giftarten, wie auch alle Medikamenten durchgehends, unter was immer für einen Vorwand es sey, schärfest bei Confiscations- und exemplarischen Leibs- auch gestalten Dingen nach malefizischer Strafe verbothen seyn. Andertens: haben die Apotheker, und Materialisten in Städten, und auf dem Lande, welch letzteren ohnehin der Medikamenten-Verkauf *en detaille* nicht erlaubt ist, von denen in beyliegendem Verzeichniß erhaltenen Giftarten erster Klasse Niemand, auch sogar den Wundärzten, und Badern nicht, bey Verlurst ihres Privilegii abzugeben, und nur allein an die Handwerkern zu ihrem Gebrauch gegen der Punkto 4. vorgeschriebenen Vorsichts-Beobachtung verabfolgen zu lassen, hingegen die Gift-

Arten, und drastische Mittel zweyter Klasse sowohl in einfach= als zusammengesezten Arzneystücken niemals an Privatleute ohne Rücksicht auf ihren Stand, und Condition, weder auf bloßes Begehren, noch Vorweisung eines von einem Wundarzte, oder Bader verordneten Recepts, sondern einzig und allein auf Anordnung legalisirten Medici ebenfalls bei Verlurst ihres Privilegii abzugeben; wohl aber soll ihnen die in der zweyten Klasse verzeichnete Giftarten, und drastische Mittel an die Wund=Aerzte, und Bader gegen eigenhändig geschriebene, und unterzeichnete Bescheinigung ihres Behufs zum äusserlichen Gebrauch bei Kranken verabfolgen zu lassen, gestattet seyn. Wohingegen Drittens: die Wundärzte, und Bader sich bei Verlurst ihrer Gerechtigkeit, und sonstig exemplarischen Strafe all weitern Handverkaufs, und sonstigen Handels enthalten, und diese Giftarten zweyter Klasse nur in so weit, als sie zu ihrer eigenen Verwendung bey Kranken in äusserlichen Zufällen unumgänglich nothwendig sind, selbst verbrauchen, des Kaufs, und Verkaufs aber der Giftarten ersterer Klasse sich niemals anmassen sollen. Weil jedoch Viertens: verschiedenen Handwerkern sowohl Arsenik, als verschiedene andere Giftarten, und drastische Mittel erster, und zweyter Klasse zu ihren Handthierungen unentbehrlich sind, solle den Apothekern, und Materialisten der Verkauf an dieselbe nur unter der ausdrücklichen Bedingniß erlaubt seyn, daß selbe von der ordentlichen Obrigkeit ein für allemal ein Attestat mit Benennung der Giftart, dann des

Be=

Behufs, wozu es gebraucht werden solle, dem Verkäufer einliefern, und das Gift selbst einholen, und durch Niemand andern abholen lassen, welchen Falls der Apotheker, oder Materialist solches Zeugniß, oder Erlaubniß-Schein zu ihrer Legitimation wohl aufzubewahren haben. Im übrigen sollen Fünftens: die Obrigkeiten mit Ertheilung der Attestaten alle Behutsamkeit gebrauchen, und solche nur bekannten und mit gutem Leymuth versehenen Professionisten zu ihren unentbehrlichen Handwerksgebrauch ausstellen, diese aber fleißig ermahnen, das Gift so zu verwahren, daß Kinder, und andere Leute davon gesichert bleiben. Endlich und Sechstens: wird der Gebrauch des Gifts zu Tödtung der Mäuse, Ratten, Wanzen, oder Mücken ernstlichst, und bei schwerer Strafe verbothen, und solle sich des Gifthandels ausser den Apothekern, und Materialisten Niemand, am allerwenigsten aber die Krämer, Hebammen, und andere unbefugte Personen mehr anmassen. Diese Höchstlandesherrliche Verordnung ist allen Medicis, Badern, Apothekern, und Materialisten zur genauesten Beobacht- und Befolgung uneinstellt mitzutheilen, die öffentliche Publikation und Anschlagung aber zu unterlassen. München den 8. August 1794.

Verzeichniß der Giften, und Giftarten, auch heroisch-drastischer Arzneymitteln.

Erste Klasse

derjenigen Giften, Giftarten, und heroisch-drastischer Arzneymitteln, welche die Wundärzte, und Landbader durchaus entbehren können, und daher de-

denenselben sich durch Kauf anzuschaffen, und zum Verkauf zu führen verbothen sind.

I. Aus dem Thierreich.

Hirudo venenatus: vergifteter Blutegel.

II. Aus dem Pflanzenreich.

1. Opium, Mohnhaft, und alle daraus gefertigte Praeparata.
2. Solanum nigrum, schwarzer Nachtschatten.
3. Datura Stramoneum, Stechapfel.
4. Hyosciamus albus, et niger, weiß = und schwarzes Bilsenkraut, und Wurzel.
5. Lactuca virosa, giftiger Lattich.
6. Faba St. Ignatii, Ignatius = Bohne.
7. Nux vomica, Krähenaugen.
8. Colchicum autumnale, Zeitlose.
9. Digitalis purpurea, rother Fingerhuth.
10. Scamonium, Purgierwinde, und
11. das daraus bereitete Pincrylium sulphuratum.
12. Colocynthis, Koloquinten, und
13. die daraus bereitete Trochisci alhandal.
14. Elaterium, Eselskürbse.
15. Gummi guttae, Gummigutt.
16. Pulsatilla nigricans, schwärzliche Küchenschelle.
17. Helleborus albus, et niger, weiße und schwarze Nießwurz.
18. Ac nitum Napellus, Eisenhütchen.
19. Daphne Nezereum, Kellerhals.
20. Arum recens, frische Aronwurzel.
21. Ranunculus, Hahnenfuß, und dessen alle Gattungen durchaus.
22. Lauro cerasus, Kirschlorbeer, und das davon destillirte Wasser.
23. Belladona, Wolfskirsche.
24. Asarum, Haselwurz.
25. Gratiola, Gottesgnadenkraut.

26.

26. Euphorbium, Euphorium.
27. Esula, Wolfsmilch.
28. Grana tilli, Purgierkörner.
29. Semen Ricini, Samen von Wunderbaum.
30. Agaricus muscarius, Fliegenschwamm.
31. Bryonia, Zaunrübe.
32. Cyclamen, Schweinsbrod.
33. Mandragora, Alraun.
34. Sabina, Sevenbaum.

Hieher gehören auch die aus vorerwähnten einfachen drastischen Mitteln zusammengesetzten Arzneyen z. B.

Extractum catholicum.
Extractum catharcticum.
Extractum Panchymagogum.
Extractum Phlegmagogum.
Pillulae aperientes Stahlii.
Pillulae de succino cratonis.
Pillulae de Cynoglosso.
Pillulae hydropicae.
Pillulae solares Wedegansii.
Pulvis cornachinus.

und andere mehrere, welche bey der Verordnung eine genaue Einsicht des Arztes, und Kenntniß ihrer Bestandtheilen erfodern, und daher, wie alle composita den Wundärzten, Landbadern zu verordnen, deßwegen verbothen sind, weil ihnen meistens die Ingredientien der zusammengesezten Mitteln unbekannt ist.

III. Aus dem Mineralreich.

1. Oleum vitrioli, Vitriolöl.
2. Spiritus Salis concentratus, concentrirter Salzgeist.
3. Acidum Nitri concentratum, Salpetergeist.
4. Aqua fortis, Scheidewasser.
5. Aqua regia, Königswasser.
6. Vitriolum album, weißer Vitriol.

7. Vitriolum viride, grüner Vitriol.
8. Vitriolum vulgare, gemeiner Vitriol.
9. Salia caustica, ätzende Salze.
10. Aurum fulminans, Knallgold.
11. Saccharum saturni, Bleyzucker.
12. Turpethum minerale, mineralischer Turpith.
13. Regulus antimonii, Spießglas-König.
14. Flores antimonii, Spießglas-Blumen.
15. Vitrum antimonii, Spießglas-Glas.
16. Crocus Metallorum, Metall-Safran.
17. Hepar antimonii, Spießglas-Leber.
18. Sulphur antimonii auratum, Spießglas-Goldschwefel.
19. Kermes mineralis, mineralischer Kermes.
20. Vinum antimoniatum Huxhami, Hughams-Spieß-Glaswein.
21. Vitrum antimonii ceratum, Spießwachs mit Wachs.
22. Arsenicum album, weißer Arsenik.
23. Arsenicum flavum, gelber Arsenik.
24. Arsenicum rubrum, rother Arsenik.
25. Auripigmentum, Operment.
26. Cobaltum, Kobalt.
27. Smalta, Bläue.

Zweyte Klasse,

welche diejenige Giftarten, und heroische Mittel enthält, deren äußerlicher Gebrauch den Wundärzten, und Landbadern und ihre Abgabe an dieselbige gegen Bescheinung denen Apothekern erlaubt ist.

I. Aus dem Thierreich.

1. Cantharides, spanische Fliegen.
2. Tinctura cantharidum, spanische Fliegen-Tinktur

II. Aus dem Pflanzenreich.

1. Thymeloeá, Seidelbastrinde.
2. Cicuta, Schierling.
3. Oleum Hyosciami, Bilsenkraut-Oel.

III.

III. Aus dem Mineralreich.

1. Vitriolum caeruleum, blauer Vitriol.
2. Lapis causticus, Aetzstein.
3. Lapis infernalis, Höllenstein.
4. Extractum Saturni, Bley=Extract.
5. Mercurius vivus, lebendiges Quecksilber.
6. Mercurius dulcis, versüßtes Quecksilber.
7. Mercurius praecipitatus ruber, rother Praecipitat.
8. Mercurius sublimatus corrosivus, ätzendes Quecksilber.
9. Butyrum antimonii, Spießglas=Butter.
10. Lithargyrium, Silberglätte.
11. Cerussa, Bleyweiß,
Minium rubrum, rothe Menig.

Mayr'sche Generalien=Sammlung Bd. V. Nro. CXX. S. 298.

Giftverkauf. Obgleich die Verordnung vom 8. Aug. 1794. ganz genau bestimmt, durch wen, an wen und unter welcher Vorsicht Gifte dürfen verkauft werden, so sind doch bisher mehrere Vergiftungen vorgekommen, die von der Nichtbeobachtung derselben zeugen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die häufigen Entgegenhandlungen machen eine nähere Polizeyaufsicht, als die angeführte Verordnung vorschreibt, nöthig. Da es wahrscheinlich ist, daß die Verordnung vom 8. August 1794, den nach dem Jahre 1794. aufgenommenen Apothekern, Wund-Aerzten, Badern, Hebammen, Materialisten und Krämern, wo nicht ganz unbekannt, doch ihrem ganzen Inhalte nach nicht bekannt ist, so ist solche durch die Land= und Herrschaftsgerichte, wie durch die Polizeybehörden der Städte, den Apothekern, Wundärzten, Badern, Hebammen, Materialisten und Krämern in ihren Amtsbezirken ohne

Ver=

Verzug zu publiziren, und das darüber abgehaltene Protokoll von jedem unterschreiben zu lassen. Den in Zukunft anstehenden Individuen dieser Klassen ist die angeführte Verordnung durch die vorbemerkten Behörden zu eröffnen, der Anstehende mache sich in einer Hofmarkt, oder in einem unmittelbaren landgerichtischen Orte ansäßig; und die Führung seines Gewerbes kann ihm in so lange nicht gestattet werden, bis er sich nicht darüber durch eine Abschrift des bey der Bekanntmachung abgehaltenen Protokolls legitimirt. Die Obrigkeiten haben es aber hiebey nicht bewenden zu lassen, sondern bey den des Giftverkaufs nicht Befugten, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob sie sich nicht Gifte der Verordnung zuwider beygelegt haben, und wegen der des Giftverkaufs Berechtigten haben sie Erkundigung einzuziehen, ob sie die vorgeschriebene Vorsicht dabey beobachten. Gegen die Entgegenhandelnde ist nach der Verordnung zu verfahren, und diejenigen, durch deren Nachlässigkeit eine Vergiftung statt gefunden hat, sind dem peinlichen Prozeße zu unterwerfen. Auftrag der churf. General-Landes-Direktion *d. d.* München den 19. August 1803 an die churf. Land- und Herrschafts-Gerichte, wie auch an die Polizeybehörden der Städte, den Verkauf der Gifte btr. Rggsbl. vom J. 1803. St. *XXXV.* S. 609. — Verschiedene Kriminal-Untersuchungen haben gezeigt, und die Behörden veranlaßt, unterzeichnete Landes-Direktion in Kenntniß zu setzen, daß die über den Giftverkauf bestehend-erschöpfenden Verordnungen

im

im Allgemeinen nicht gehörig befolget worden. Man erinnert demnach alle Polizeybehörden an ihre Pflicht, diesen wichtigen Zweig der Sanitäts-Polizey nach der Weisung jener deutlichsten Verordnungen zu behandeln, periodische, jedoch unvermuthete Visitationen vorzunehmen, und durch gesezliches Verfahren sich außer alle Verantwortung zu setzen. Auftrag der churf. Landesdirektion von Bayern *d. d.* München den 11 September 1804 an die Polizeybehörden, den Giftverkauf btr. Rggsbl. vom J. 1804. St. *XXXVIII.* S. 822.

Gilten, siehe unter Gutsherrn, und Grundbarkeit.

Glarus Kanton in der Schweiz, Behandlung der Unterthanen desselben bei gerichtlichen Konkursen in diesseitigen Staaten; siehe Schweiz.

Glaube öffentlicher, siehe Treue.

Glaubens-Bekentniß. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des *IV.* Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert. Edikt über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften *d. d.* München den 26 Mai 1818. §. 1. G. Bl. vom J. 1818. St. *IX.* S. 149. — Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden. a. a. O. §. 2. — Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so

wird

wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im *II.* Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert. a. a. O. §. 3. — Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verbothen. a. a. O. §. 4.

Glaubens-Bekenntniß, Wahl desselben. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen. Edikt über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften *d. d.* München den 26 Mai 1818. §. 5. G. Bl. vom J. 1818. St. *X.* S. 149. — Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben. a. a. O. §. 6. — Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geiste oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. a. a. O. §. 7. — Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten. a. a. O. §. 8. — Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten. a. a. O. §. 9. — Der Uebergang von einer Kirche zur andern muß alle-

zeit

zeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. a. a. O. §. 10. — Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist. a. a. O. §. 11. — Hinsichtlich des Glaubens-Bekenntnisses der Kinder aus gemischten Ehen, siehe Kinder.

Glaubenslehre die gehört zu den innern Kirchen-Angelegenheiten, welche unter der obersten Staats-Aufsicht von jeder genehmigten Privat oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft angeordnet werden. Keine Kirchen-Gewalt ist aber befugt, Glaubens-Geseze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. Siehe unter Religion das Edikt über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26 Mai 1818 in den §§. 38 und 42.

Gläubiger, deren betrügerische Begünstigung; siehe Banquerout S. 1702.

Gläubiger, deren Rechte, und Vorzug im Konkurse; siehe Hypotheken und Prioritäts-Ordnung.

Glocken-Geläute. Da die von Uns bereits im Jahre 1800 über das Glocken-Geläute erlassene Verordnung

nung nicht hinlänglich bekannt gemacht wurde, auch durch neuere Polizey=Gesetze verschiedene Modifikationen erhalten hat, so haben Wir beschlossen, sie auf folgende Art zu erneuern: 1. Zur Nachtszeit – das ist, zwischen dem Abend= und Morgen Gruße – wird hiemit alles Glocken=Geläute ausdrücklich verbothen. Von diesem Verbothe sind nur ausserordentliche Noth=Fälle, z. B. Wasser= oder Feuergefahr ꝛc., ausgenommen. 2. Bey Tage ist an Werktagen zu dem Haupt=Gottesdienste das Geläute mit den kleinen Glocken fünf Minuten hindurch gestattet. 3. An Sonn= und gebothenen Feyertagen hat das bisher übliche Geläute ferner Statt, jedoch soll es nie über eine halbe Viertel=Stunde andauern. 4. Bey besonderen Veranlassungen, als: a) bey öffentlichen Prozessionen, hat es bey dem bisherigen Gebrauche zu bewenden. b) Bey Leichenbegängnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe Viertel=Stunde, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen, nicht länger, als die Leiche sich in der Nähe derselben befindet, geläutet werden. c) Die sogenannte Zügen=Glocke soll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterbeglocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden, und niemal länger, als drey Minuten. Die Orts=Polizey kann das Geläute für Sterbende oder Verstorbene, – wenn sie es für schädlich hält, z. B. bey epidemischen Krankheiten, – auf unbestimmte Zeit ganz verbiethen. d) Das Geläute des Morgen=Mittags= und Abendgrußes bleibt unverändert. e) Zu den Abend= und allen übrigen erlaubten Andachten soll

nur

nur ein einziges kurzes Zeichen, nicht über 3 Minuten lang, gegeben werden. f) Das Geläute bey Hochgewittern ist nach der neuesten Verordnung gänzlich verbothen. Wir haben diese Verordnung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen lassen. Kl. allerh. Verordn. d. d. München den 14 Februar 1807, das Glocken=Geläute btr. Rggsbl. vom J. 1807. St. *IX*. S. 341. — Den vielen Anfragen und Zweifeln über den Sinn der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 14. Februar laufenden Jahres, den Gebrauch des Glocken=Geläutes betreffend, zu begegnen, wird hiemit nachstehende Erklärung zur Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht. 1. Das sogenannte Mittags=Geläute, welches dem Landmanne und der arbeitenden Klasse auf dem Lande in Beziehung auf seine Tages=Ordnung nothwendig ist, soll auch künftig bestehen. 2. Zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen wird nach Umständen ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben. 3. Das Gleiche versteht sich vom Morgen= und Abendgruße — von der Schiedung an Freytagen, zur Erinnerung an die Todesstunde Jesu — von der Angst Christi an Donnerstags=Abenden nach dem Abend=Gruße. — So kann auch 4. auf dem Lande vor dem Providiren, wenn es bey Tage geschieht, ein kurzes Zeichen mit der Glocke gegeben werden. Provinzial=Verordnung der Kl. Landes=Direktion in Bayern d. d. München den 20. Juni 1807, das Glocken=Geläute in der Provinz Bayern btr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXIX. S. 1121.

Glocken=Geläute, das Himmel=Läuten. Es ist von unterzeichneter königlicher Stelle mißfällig vernommen worden, daß in vielen Orten auf dem Lande bey sich ergebenden Sterbefällen das sogenannte Himmelläuten noch immer bestehe, und eine ganze Stunde hindurch von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr die Glocken gezogen werden. Dieser widersinnige Mißbrauch wird hiermit, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1807 (Regierungsblatt Stück *IX*. Seite 341) und der nachgefolgten Erläuterung vom 20. Juni (Regierungs=Blatt Stück XX*IX*. Seite 1121) bey 12 Reichsthalern Strafe abgeschaft, und alle Ortsobrigkeiten haben für den Vollzug dieses Befehles genau zu sorgen. Auftrag der kl. Landesdirektion in Bayern d. d. 7. November 1807 an die sämmtlichen Ortsobrigkeiten in der Provinz Bayern, das sogenannte Himmelläuten btr. Rggsbl. vom J. 1807. St. L. S. 1757.

Glocken=Geläute, Wetterläuten. Es gereicht einem Zeitalter, welches sich durch gründlichere Kenntnisse von der Natur, und ihren Wirkungen auszeichnet, zur Schande, wenn sich offenbar zwecklose, und selbst schädliche Gebräuche erhalten, welche auf älteren irrigen Vorstellungen von jenen Wirkungen, oder auf damaliger gänzlicher Unwissenheit in Ansehung derselben beruhen. Längst schon war man durch häufig erfahrene Unglücksfälle, und durch die Beyspiele solcher Regierungen, welche die Lehren der Erfahrung, und die wissenschaftlichen Ansichten von Naturgegenständen zum Grunde ih=

ihrer dahin einschlagenden Verordnungen zu nehmen pflegten, gewöhnt, das Glockenläuten bey Gewittern zu den verrufensten jener Gebräuche zu zählen. So wenig nun der erwähnte Gebrauch irgend einen vernünftigen Zweck wirklich zur Absicht hat, so unsicher es ist, ob ein solcher dabei möglich sey, und so sehr es sich stets bewährt hat, daß die meisten vom Blitze erschlagenen Personen auf Kirchthürmen, oder in deren Nähe getroffen wurden; so streitet alles Wetterläuten gegen die Gefühle, und Begriffe einer wahren Gottesverehrung und Frömmigkeit eben so sehr, als gegen die Erfahrung, und die Wissenschaft. Bei jenen großen Naturerscheinungen kann eine wahrhaft religiöse Sinnesart nur auf stille Anbethung des höchsten Urhebers der Natur führen, dessen Macht und Liebe sich nie furchtbarer, und segensvoller zugleich dem Menschen offenbaren. Aus diesen Gründen ist das Glockenläuten bey Gewittern in den sämmtlichen Erbstaaten Seiner Königlichen Majestät schon längst durch wiederholte allerhöchste Verordnungen vom 1. August 1783. — vom 9. und 23. Julius, dann 13. Oktober 1784. — vom 8. April 1791. — 4. May 1792. — 28. May. 1800. — und 11. Julius 1804. verbothen. — Allein noch immer werden diese geneimnützigen Verfügungen nicht pflichtmäßig beobachtet. — Unter dem Vorwande eines Zeichens zum Gebethe, welches in den allerhöchsten Verordnungen — jedoch nur unter bestimmten Beschränkungen — gestattet wurde, erhält sich der vernunftwidrige Gebrauch des Wetterläutens, zum

of-

offenbaren Nachtheile des Staates und der Unterthanen, in seinem alten Ansehen. — Im verflossenen Jahre wurden daher in Oberbaiern an verschiedenen Orten achtzehn Personen, während des Glockenläutens, in den Kirchthürmen vom Blitze erschlagen. — Da nun die Regierung diesen Starrsinn nicht gleichgültig gestatten kann; da das bisher geduldete Zeichen zum Gebete offenbar zur Nahrung des Vorurtheiles mißbraucht wird; da das Gewitter selbst die mächtigste Auffoderung zur Anbethung, zur Ehrfurcht, und zu dankbaren Empfindungen gegen das höchste Wesen ist, so sieht die königliche Landes=Direktion sich verpflichtet, die allerhöchsten General=Verordnungen hiemit ausdrücklich zu erneuern und zu erläutern. — Es soll daher: 1. das Glockenläuten bei Gewittern an keinem Orte, ohne Ausnahme, mehr statt haben. 2. Die sogenannten Zeichen zum Gebete sollen unter diesem Verbothe ausdrücklich begriffen seyn — 3. Die Ortspfarrer und Volkslehrer werden hiemit aufgefodert, ihre Pfarrkinder und Gemeinden über die desfalls noch bestehende Vorurtheile durch Aufstellung richtiger Begriffe, und Anführung der Unglücksfälle, welche dadurch entstanden sind, zu belehren. — 4. In Rücksicht der Läutgarben hat es bey den bisherigen Landes=Verordnungen sein Bewenden. — 5. Wenn man sich an einem Orte dem Verbothe des Wetterläutens widersetzen sollte, so werden Vermögliche, als Störer der öffentlichen Ruhe, mit 20 Reichsthalern *ad fundum pauperum*, und bey wiederholtem Frevel um das Doppelte gestraft;

strafe; — unvermögliche aber mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt. — 6. Die Polizey=Behörden und Obrigkeiten verfallen im Konnivirungsfalle in die nämliche Geldstrafe. — 7. Sämmtliche Landgerichte und Obrigkeiten haben sich nach der gegenwärtigen Verordnung zu achten. Provinzial=Verordnung der kl. Landes=Direktion *d. d.* München den 24. April 1806, das Wetterläuten btr. Rggsbl. vom J. 1806. St. *XIX*. S. 157. — Wir haben wahrgenommen, daß ungeachtet des durch wiederholte Verordnungen gegebenen Verbotes des Glockenläutens bey Hochgewittern dieser Unfug an manchen Orten auf dem Lande noch immer fortdauere. Indem Wir daher dieses Verbot hiemit erneuern, tragen Wir sämmtlichen Behörden auf, für dessen Beobachtung strenge zu wachen. Verordnung d. d. München den 25. Juni 1817, das Wetterläuten btr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXVII. S. 619.

Glocken=Geläute, siehe auch Trauergeläute.

Goldene Samstag=Andacht, siehe Andachten. S. 1170.

Goldmachen angebliches, wie zu bestrafen. Nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweiten Klasse (Art. 220) werden gestraft: *I* — *II* — *III* — *IV* — *V* — *VI*. Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geisterbeschwören Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihren Eigennuze mißbrauchen. Str. G. B. Th. *I*. B. *II*. Tit. *I*. Cap. V. Art. 263. S. 103. —

 1.) Der

1.) Der Sinn des fraglichen Artikels ist offenbar nicht, daß Schazgräber und Zeichendeuter als ausgezeichnete Betrüger zu bestrafen seyen, sondern nur, daß ein Betrug, welcher durch angebliches Geisterbeschwören, Schazgraben, Zeichendeuten verübt, wobei also die Volksvorurtheile als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht worden, ein ausgezeichneter Betrug des ersten Grades sey. 2.) Ob dabei ein Betrug gespielt worden, ist nach Art. 256. zu bemessen, welchem zu Folge eine Person, welche falsche Thatsachen wissentlich für wahre ausgiebt (Betrüger), und eine Person, welche sie im Irrthume für wahr annimmt (ein Betrogener vorausgesezt wird. 3.) Bei Schazgraben, Goldmachen, Geisterbeschwören ist es in jedem Falle sehr leicht, den Selbstgetäuschten, der zum Beispiel an das Heben eines Schazzes, oder an Goldmachen glaubt, und in redlicher Absicht Gesellschafter für sein Unternehmen sucht, vom Betrüger zu unterscheiden. 4.) Bei dem Zeichendeuten hingegen, worunter schon dem Wortverstande nach auch das Kartenschlagen, Traumauslegen, Wahrsagen aus der Hand, nach dem Kaffesaz u. d. gl. offenbar gehört, würde es allzuweit führen, wenn man gegen den Zeichendeuter die Vermuthung des Dolus, und für jenen, der sich die Zeichen deuten ließ, die Vermuthung des Aberglaubens aufstellen, und nach dieser doppelten, sich widersprechenden Präsumtion so oft, als der Zeichendeuter ohne eine andere betrügliche Absicht die freiwillig dargebothene oft in einer Kleinigkeit bestehende Summe ange=

angenommen hat, wenigstens eine Spezial-Inquisition einleiten wollte, in welcher erst ausgemittelt werden soll, ob einer oder der andere an die Zeichendeutung geglaubt hat. Gewöhnlich gehet das Zeichendeuten auf eine Art vor, daß man nicht ganz im Sinne des Art. 256. sagen kann, der Zeichendeuter gebe falsche Thatsachen für wahr an, auch ist dasselbe an sich, wie aus den Anmerkungen Th. *I.* Seite 23. §. 8. erhellet, keine unmittelbare Verletzung oder Störung des Rechtszustandes, sondern mehr aus rein politischen Gründen verbothen, daher an sich eine Polizeiübertrettung, und diesen Karakter behält es so lange, bis aus den Umständen hervorgeht, daß dasselbe als ein Mittel zur Ausübung eines besondern Betruges angewendet wurde. Das Zeichendeuten ist also der polizeylichen Untersuchung und Bestrafung zu überlassen, es wäre denn durch besondere Umstände die Gewißheit, oder ein hinreichender Verdacht begründet, daß dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betrugs gebraucht würde, welchenfalls der Art. 263. *VI*, auch gegen das Kartenschlagen zur Anwendung kommt. 27. Oktober 1814. Sammlung der Erl. und Rescr. zum Str. G. B. S. 86.

Gottesdienst äußerer. Alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. gehören unter die Gegenstände gemischter Natur, bei welchen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen dürfen, und bey welcher der Staats-Gewalt die Befugniß zusteht, nicht nur

von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte. Siehe Religions-Edikt in den §§. 76. 77 und 78.

Gottesdienst, Entwendung der zu demselben gehörigen Sachen; siehe Diebstahl.

Gottesdienst, Störung desselben. Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder *an* der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, so ist der Thäter ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welcher der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen. Str. G. B. Th. *I.* B. *III.* Tit. *II.* Cap. *III.* Art. 424. S. 163.

Grabvorstellungen in der hl. Charwoche, siehe Charwoche.

Gradations-Stempel. siehe Stempel.

Gratialien der Klöster, siehe Klöster.

Gratifikationen. Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners mit außerordentlichen Gratifikationen zu erwidern. Höchlandesherrliche Verordnung *d. d.* München den 1. Jänner 1805, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt btr. Z. *XXIII.* Rggsbl. vom J. 1805 St. *VII.* S. 225. — Wir ha-

haben zwar in der Verordnung über die Verhältnisse Unserer Staatsdiener vom 1. Jänner 1805 Uns vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners für den Staat mit ausserordentlichen Gratifikationen zu belohnen; allein es schleicht sich der Mißbrauch ein, daß sehr häufig Gratifikations-Gesuche, auch außer dem bestimmten Falle außerordentlicher dem Staate geleisteter Dienste und Opfer, an Uns gelangen, und zu erkennen geben, wie wenig von vielen Unserer Staatsdiener auf die zahlreichen übrigen Staatsbedürfnisse und auf die seit Unserm Regierungs-Antritte wiederholt gegebenen Beweise Unserer Sorgfalt, die Besoldungen mit den gestiegenen Preisen der Lebensmittel in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, Rücksicht genommen wird. Wir finden Uns hiedurch in die Nothwendigkeit gesezt, ausdrücklich zu erklären, daß wir künftig in keinem Falle irgend eine Gratifikation verleihen werden, als wenn von dem Staats-Diener, der sie nachsucht, 1) neben den ihm obliegenden Dienstes-Funktionen besondere damit in keiner Verbindung stehende Dienste geleistet; 2) von ihm durch Anstrengung und Talent in seinen Dienstesfunktionen Unsern Staatskassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschafft, oder Unsern Staaten vorzüglich zur Ehre und zum Nuzen gereichende Resultate errungen; oder aber 3) außer den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staats von ihm gebracht worden sind. In allen Fällen, bei welchen sich die Gratifikations-Gesuche auf jene Motive nicht

nicht ausdrücklich stützen, und von dem pflichtmäßigen Zeugnisse der kompetenten Behörden nicht begleitet sind, werden Wir dieselben für das erstemal ohne alle Beantwortung zu den Akten registriren lassen, und bei ihrer wiederholten Einreichung den Bittsteller jedesmal unnachsichtlich mit einer dem Betrage des Gratifikations-Gesuches angemessenen Geldstrafe belegen. Diese Verordnung ist zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen. Kl. allerh. Verordn. *d. d.* München den 23. April 1806, die Gratifikationen der Staatsdiener btr. Rggsbl. vom J. 1806. St. *XXX.* S. 259. — Ungeachtet die allerhöchste Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jänner 1805. und die Erläuterung vom 23. April 1806 (Reggs-Blatt dieses Jahres Seite 259) genau die Bestimmungen enthalten, unter welchen Gratifikationen nachgesucht und bewilliget werden mögen: so fahren viele Bedienstete noch immer fort, mit ganz ungeeigneten Gesuchen dieser Art die höhern Stellen zu belästigen. Seine königl. Majestät sehen Sich daher diesem Unwesen Schranken zu setzen, um so mehr veranlaßt, als Allerhöchstdieselben seit Ihrem Regierungs-Antritte die Gehalte beynahe aller Bediensteten erhöht, Selbstständigkeit und die persönlichen Rechte der Staatsdiener gesichert, sie durch ein Pensions-Regulativ für ihre Wittwen und Waisen einer lästigen Sorge für die Zukunft enthoben, bey Beförderungen auf verdiente Individuen unverrückte Rücksicht genommen, und für besonders ausgezeichnete Verdienste auch noch besondere Beloh-

lohnungen in Ertheilung des Verdienst-Ordens, in der Bewilligung von Stipendien, Präbenden, Unterstützungen ꝛc. eröffnet haben, so daß die Staats-Diener in der Stellung, die ihnen die allerhöchste Fürsorge gegeben hat, bei den ordentlichen Bezügen und Bedingnissen ihren Stellen sich allerdings zufrieden stellen können, und ihnen hiebei noch auf ausserordentliche Gratifikationen für ihre Subsistenz zu rechnen, keine Ursache gegeben ist. Seine königl. Majestät haben in dieser Erwägung auf den Antrag Allerhöchstihres Staats-Ministeriums der Finanzen und nach Vernehmung des Staatsrathes, zu Beschränkung der im Gratifikationswesen eingetretenen Inconvenienzen und Mißbräuche folgende Bestimmungen zu erlassen geruht, welche hiemit zur Beseitigung aller fernern ungeeigneten Gratifikations-Gesuche und unbegründeter Hoffnungen zur allgemeinen Kenntniß aller Staatsdiener gebracht werden. — 1. Gratifikationen sollen, wie bereits die Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 und die Verordnung vom 23. April 1806 bestimmt hat, nur als außerordentliche Ermunterungen und Belohnungen außerordentlicher Dienste, Verdienste und Opfer aktiver Staatsdiener statt haben. — 2. In dieser Beziehung bleibt die Bewilligung von Gratifikationen lediglich von der allerhöchsten Gnade abhängend und ausfließend, und müssen die deßwegen gemacht werdenden Anträge Seiner Königl. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden. — 3. Untergeordneten Stellen und Behörden kann daher eine Competenz zur Bewilligung solcher Gratifikationen in

in keinem Falle, in keiner Beziehung, aus keiner Casse, also auch nicht aus der genehmigten Regie-Exigenz oder aus Ersparnissen zukommen oder eingeräumt werden. — 4. Außerordentliche Dienste sind nur diejenigen, welche mit der Stelle, die ein Bediensteter bekleidet, und mit den allgemeinen und besondern Dienstes-Obliegenheiten dieser Stelle in keiner Verbindung stehen. Wenn bey Stellen sich auch manchmal besondere Aufgaben, Verrichtungen, Funktionen ergeben, welche zeitlich den Dienst wohl anstrengen und beschwerlich machen, aber doch der Stelle und denjenigen, die zu dieser Stelle gehören, nothwendig zukommen; so sind solche Dienste wohl außergewöhnliche, aber keineswegs außerordentliche Dienste, sie beziehen sich ganz auf den ordentlichen Dienst, und Gratifikationen können deßwegen nicht angesprochen, noch minder begutachtet werden. — 5. Wenn solche außergewöhnliche Dienste, die sich nicht theilen lassen, einem oder einigen Individuen einer Stelle ausschließend übertragen, und hiedurch die Dienste dieser Individuen vor den übrigen wirklich beschwerlicher werden; so können diese Individuen deßwegen doch keineswegs Gratifikationen in Anspruch nehmen, indem diese Dienste der ganzen Stelle doch immer als ordentliche zukommen, und die Vorstände diese Individuen durch das Alterniren in jenen Diensten und durch Befreyung von andern gewöhnlichen Geschäften erleichtern können. — 6. Eben so wenig sind die sogenannten zusammengesetzten Kommissionen in Aufgaben, welche in das Ressort mehrerer Ministerien

rien oder Stellen einschlagen, dem außerordentliche Dienste beyzuzählen, und als Motive für Gratifikationen aufzustellen, indem nur die Zusammensetzung außergewöhnlich ist, der Dienst aber, die Aufgabe selbst in Beziehung auf die Committirten, so wie auf die committirenden Staats-Ministerien oder Stellen zu dem ordentlichen Dienste gehört, den Fall ausgenommen, wenn Staatsdiener aus besonderm allerhöchsten Vertrauen und Auftrage neben ihren ordentlichen Dienstes-Funktionen besondere Kommissionsgeschäfte erhalten, die eigentlich zu dem Wirkungskreise einer andern Stelle oder Behörde sich eignen. — 7. Ueber besondere Verdienste und Opfer, in wieferne sol[che] Gratifikationen in Anspruch nehmen können, w[ir]d sich auf die erläuternde Verordnung vom 23. April 1806 bezogen, nach welcher Staatsdiener, „wenn sie durch Anstrengung und Talent in ihren Dienst-Funktionen „den Staats-Kassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschafft, oder dem Staate vorzüglich „zur Ehre und zum Nuzen gereichende Resultate „errungen, oder außer den gewöhnlichen Dienst-„Pflichten liegende besondere Aufopferungen dem „Dienste des Staats gebracht haben, Gratifikati-„onen verliehen werden sollen, wobey es auch künf-„tig allerdings sein Verbleiben haben soll. — 8. Motive des Mitleids, als: Unglücksfälle, Krankheit, zahlreiche Familie ꝛc. können nur Gesuchen um Unterstützung, worüber Seine Königl. Majestät eigene Fonds bestimmt haben, und noch bestimmen werden, Eingang verschaffen; aber sie können nie

Mo-

Motive für Gratifikations-Gesuche seyn, noch minder in die Gutachten der königl. Stellen hierüber aufgenommen werden. — 9. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Funktion alsdann eine derselben angemessene Diensteszulage bestimmt, wenn sein Standes-Gehalt nicht schon den Gesamt-Gehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionnirt. Alle untergeordneten Behörden werden aber strenge angewiesen, in Zukunft nur mehr in Fällen eines offenbaren, unausweichlichen und auf der Stelle nachzuweisenden Bedürfnisses Quiscenten zur provisorischen Aushülfe einzuberufen und zu verwenden, dann auch hierüber sogleich Anzeige an das betreffende Staats-Ministerium zu erstatten, und die allerhöchste Bewilligung zu erholen. — 10. Es bleibt den unterzeichneten Stellen überlassen, Kanzley-Individuen auch für höhere, als ihre gewöhnlichen statusmäßigen Dienste zu verwenden, um denselben Gelegenheit zur Ausbildung und Qualifikation für Beförderung zu verschaffen. Seine königl. Majestät fügen indessen dieser Ermächtigung die bestimmte Beschränkung bey, daß bey solchen Verwendungen nie der ordentliche Dienst leide, daß nie hiebey Veranlassung genommen werde, die höher verwendeten Individuen durch Diurnisten zu ersezen, und daß diese höher Verwendeten dieser Verwendung halber nie auf Gratifikationen Anspruch zu machen, sondern sich lediglich mit dem Vortheile, der ihnen für ihre höhere Qualifikation geboten wird, zu begnügen haben. —

11. Ge-

11. Gesuche um Gratifikationen sollen künftig niemals mehr unmittelbar bei den allerhöchsten Stellen, sondern immer nur bei den geeigneten untern Behörden eingereicht werden, welche selbe nach Umständen mit ihren Gutachten vorzulegen haben. Sämmtliche untergeordnete Behörden werden hiebei strengstens angewiesen, Gesuche, die sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen für ungeeignet erkennen, sogleich abzuweisen, so wie auch die königl. Staats-Ministerien von selbst den Bedacht nehmen werden, ungeeignete Gutachten dieser Art, nach der bereits bestehenden Verordnung vom 23. April 1800 unerledigt zu den Akten registriren zu lassen. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Finanzen *d. d.* München den 18 Jänner 1818, Gratifikations-Gesuche btr. Allg. Intll. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1818. St. *IV*. S. 95.

Gratifikationen-Funktions; siehe Funktions-Gratifikationen S. 7319.

Gratifikationen aus den Regie-Ersparnissen, siehe Regie-Ersparnisse.

Gratifikationen der Quieszenten für provisorische Funktionen, siehe Funktions-Gratifikationen S. 7319 und Quieszenten.

Gratifikationen der Rentämter für Staatsrealitäten-Veräusserungen; siehe Rentämter.

Grenzen der Grundstücke, Beschädigung derselben; siehe Beschädigung. S. 1935.

Grenzen des Staats, absichtliche Verrückung oder Ungewißmachung derselben, siehe Staatsverrath.

Grenzen der Nothwehr, siehe Nothwehr.

Grenzsteine, siehe Grenzen der Grundstücke.

Grenz-Verträge mit Würtemberg und Oesterreich; siehe Oesterreich und Würtemberg.

Großjährigkeit. Wir haben in Erwägung der nachtheiligen Folgen, mit welchen eine Verschiedenheit der Gesetze über den Eintritt der Großjährigkeit in den Provinzen Unsers Reiches verbunden ist, nach Vernehmung Unsers Ober-Appellationsgerichts, und sämmtlicher höhern Justiz-Stellen des Reiches, dem Antrage Unserer mit der Revision des Maximilianeischen Koder beauftragten Kommissäre entsprechend, beschlossen, noch vor der Verkündung eines allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches in diesem Punkte die Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des Königreiches herzustellen; Wir verordnen demnach, wie folgt: — Artikel 1. Jeder bayerische Unterthan ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts, tritt nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre seines Alters in die Großjährigkeit ein. — Artikel 2. An jenen Orten, wo bisher ein anderer Zeitpunkt für die Großjährigkeit festgesezt war, kommt die gegenwärtige Verordnung vom 1. Jäner 1814 an in Wirksamkeit. — Artikel 3. Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Geseze, Gewohnheiten und Statuten aufgehoben. Gegenwärtige Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Allg Verord. d.d. München den 26. Oktober 1813, den Eintritt der Großjährigkeit btr. Rggsbl. vom J. 1813. St. LVIII. S. 1337.

Groß-

Großjährigkeit der kl. Prinzen und Prinzessinnen, siehe Königliches Familiengesetz.

Gruben gewerkschaftliche, die Nichtbelegung derselben mit einer Grundsteuer. Das königl. Berg-Amt N. hat in seinen beiden an die (ins.) erstatteten Berichten vom 19. Juni 1818 und 5. April 1820, über die von einigen gewerkschaftlichen Gruben geforderten Grundsteuern, ganz richtig bemerkt, daß nach dem Steueredikte vom 13. Mai 1808 kein Bergwerk als solches mit der Grundsteuer zu belegen sey, indem vielmehr nur der Besitzer der Grundoberfläche, ohne Rücksicht auf den unter derselben betriebenen Bergbau, zur Entrichtung der betreffenden Grundsteuer verpflichtet ist, und für den Schaden, der allenfalls seinem Grunde durch den Bergbau zugefügt werden könnte, bergordnungsmäßig im Frey-Kux als Entschädigung und zugleich als Steuerbeitrag genießt. Die an das Bergamt N. erlassene Entschliessung der (ins.) vom 22. September v. Js. ist daher nur in so weit den gesetzlichen Bestimmungen angemessen, wenn die Gewerke, von welchen eine Grundsteuer gefordert werden will, zugleich Eigenthümer der Grund-Oberfläche sind, und wenn die Steuer nur im Verhältnisse des Kurrentwerthes dieser Oberfläche ohne alle Rücksicht auf den darunter befindlichen Berg-Bau bemessen ist. Eine weitere Belästigung der Gewerke mit einer Grundsteuer für den unterirdischen Bergbau würde nicht nur dem Gesetze widersprechen, sondern den Schutz und die Begünstigung des Bergbaues, welchen Se. königl. Majestät

stät bei jeder Gelegenheit, und in's Besondere im jüngsten Landtags Abschiede vom 22. Juli 1819 allergnädigst zugesichert haben, gegen die allerhöchste Absicht verletzen. Hiernach hat sich die (ins.) in diesem und allen ähnlichen vorkommenden Fällen zu achten, wovon heute auch die königl. General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration in Kenntniß gesetzt worden ist. München den 29. Jänner 1821 an die kl. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen, Besteuerung von Bergwerken btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen. Bd. XI. S. 1034.

Gründe neu kultivirte, die 25 jährige Befreyung derselben von Zehenten, siehe Zehent.

Gründe neu kultivirte bey Weinbergssetzungen, die siebenjährige Befreyung derselben von Zehenten, siehe Zehent.

Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit. Neustes Edict hierüber. §. 1. Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesezlichen Bestimmungen gesichert. — Erster Abschnitt. Von den gutsherrlichen Rechten. Titel I. Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen. *A.* Volles Eigenthum. — §. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten. — §. 3. Bey der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst-

Forst= und Berg=Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey=Geseze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen. — *B.* Getheiltes Eigenthum. §. 4. Die Colonar= oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesezen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit. — §. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen. —§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar. — §. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesezen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt. — §. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehens in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs=Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs=Urkunde Titel *IV.* §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben. — §. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über

über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden. — §. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Teilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Lokal-Statuten. — §. 11 Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden. — §. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet. — §. 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert. — §. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten. — §. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesezen über die Verjährung jährlicher Renten. — §. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben. — §. 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forde-

Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden, vergütet werden. — §. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen. — §. 19. Das gutsherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft. — §. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Grund-Herren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichts-Stande des Gutsherrn angebracht. — Titel II. Von einigen besondern Rechten der Gutsherren. — §. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Oberschulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden. Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen. — §. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdig-

keit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen. — §. 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden. — §. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt. — Zweiter Abschnitt. Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Titel I. Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. — §. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Ober-Aufsicht Seiner Stellen ausgeübt. — §. 26. Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. Nro. 1., und nach dem Edict über den Adel §. 14. kommt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. — §. 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war. — §. 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen

und

und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freyeigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat. Indessen kann ein Guts-Herr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelößten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderen Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grund-Holden getauscht werden, und jeder der beyden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte. Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen. — §. 29. Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32. nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Guts-Herr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf je-

doch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind. — §. 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50. bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienst-Verhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§. 54.) beziehen. Wenn der Guts-Besitzer ein ihm zuständiges Gericht, bey eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regierung aufgestellt. — Titel II. Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte. — §. 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwey Klassen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind. — §. 32. Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt. Herrschafts-Gerichte anderer Gutsbesitzer,

zer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen. §. 33. Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschafts-Gerichte können, in sofern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann. — §. 34. Herrschafts-Gerichte, welche mittelst Anweisung eines gan=

ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort. — §. 35. Patrimonial-Gerichte bilden sich: a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann; b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet; c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in soferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden. Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freywilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen. Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freywillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vor-

ge-

geschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen. — §. 36. Wenn zur Errichtung der nach §§. 32 — 35. fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch Königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beyde dem Guts- und Grundherren in seinem Gerichtsbezirke, sofern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freywilliges Uebereinkommen getroffen werden will. — §. 37. Wenn aber ein Austausch solcher Königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichts-Herrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die Königlichen Gerichte zurück. Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann. — §. 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß a) bey einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht; b) bey dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem er-

sten

sten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält. c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichts-Herrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist. — §. 39. Wenn bey dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs-Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit. — §. 40. Alle Guts-Herren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bey den Kreisregierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beyfügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die Königliche Genehmigung er-

hohlt wird. — §. 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht. — Titel III. Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte. — §. 42. Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichts-Halter besetzt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Hand-Gelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden. — §. 43. Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bei Einem Gerichte angestellt seyn, und bei andern gutsherrlichen Gerichten die Funktionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bey den Kreisregierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können. — §. 44. Eine solche Substitution ist auch bey den Patrimonial-Gerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bei mehreren Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn. — §. 45. Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden.

Bey

Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Guts-Herrn gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwey Jahre währen. — §. 46. Die persönliche Qualifikation der Beamten bey den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf. — §. 47. Um bey den Herrschafts- oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten Iter Klasse angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bey den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden. — §. 48. Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonial-Gerichten IIter Klasse, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen

we-

wenigstens die Gymnasial-Studien, und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen. — §. 49. Advokaten können nicht zugleich Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen. — §. 50. Der Guts-Herr kann zwar bey dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist. — Titel IV. Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten. — §. 51. Die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Guts-Herren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§. 50), werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Land-Gerichte verpflichtet. — §. 52. Alle gutsherrlichen Gerichts-Beamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaß-Gabe der Verfassungs-Urkunde Titl. X. §. 3. —

Der

Der Guts-Herr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Guts-Herren auflegen. — §. 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts-Richter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Funktionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsiz nicht in dem nämlichen Landgericht, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen. — §. 54. Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bey demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte, so wie der Patrimonial-Gerichte erster Klasse anwendbar, welches mit den Funktionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschafts-

schafts=Richtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial=Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden. — §. 55. Den Patrimonial=Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial=Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben. — §. 56. Sollte der Guts=Herr sein Patrimonial=Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts=Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial=Beamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt. — §. 57. Die Heiraths=Bewilligungen haben die Herrschafts= und Patrimonial=Gerichts=Beamten bey dem Guts=

Herrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Guts-Herrn. — §. 58. Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten. — §. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt. — §. 60. Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde. — §. 61. Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des §. 54. quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bey der Kreis-Regierung und

dem Apellations=Gerichte die Anzeige machen. Die Renten=Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen. — §. 62. Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden = Ersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial=Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonial = Gerichts = Inhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den Königlichen Landgerichten. — §. 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts = und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts = Beamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis = Regierung oder dem Appellations=Gerichte bestraft. — §. 64. Den Herrschafts=Richtern, Patrimonial = Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren Königlichen Justiz = und Polizey = Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. — §. 65. Die Herrschafts = und Patrimonial=

al=Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Unterschrift: „Fürstlich = Gräflich = oder Freiherrlich = ꝛc. N. Nes. Herrschafts = (Patrimonial=) Gericht N. N. — Titel V. Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung. — §. 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kommt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel. III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind. — Capitel I. Allgemeine Bestimmungen. — §. 67. Die Herrschafts=Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations=Gerichten, und in Staatsverwaltungs=Angelegenheiten den Kreis=Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die leztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial=Gerichte erster Klasse mit streitiger Gerichtsbarkeit, stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations=Gerichten, in allen Gegenständen der Polizey= und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten. — §. 68. Alle Patrimonial=Gerichte zweyter Klasse, welche auf die frey=

freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Policey-Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drey Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesezten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen. — §. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweiter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kommt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Policey und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben. — §. 70. Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intelligenz-Blatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschafts-Gerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt; und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt. — Capitel II. Von der Rechtspflege. — §. 71. In der Ausübung der Justiz-Pflege haben sich die Gutsherrn

nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten. — § 72. Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Klasse haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Land-Gerichten gleiche Befugniße und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungs-Gerichts auszuliefern. — §. 73. Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§. 74 — 79.). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme. — §. 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweiter Klasse liegen ausserdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer

vor-

vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt. — §. 75. Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände. — §. 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntniße, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Akten einsende. — Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobei jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt wer-

den: a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben; b) beyde Theile müssen sich freywillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden; c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden. — §. 78. Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden. — §. 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft. — §. 80. Diese in den §§. 74 — 79. benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn. — §. 81. Jedes Patrimonial-Gericht zweyter Klasse ist verpflichtet, wenn die bey demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen,

chen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Actenstücke alsobald mit der Anzeige des Streit=Gegenstandes dahin zu übergeben. — §. 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial=Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial=Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden. — §. 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bey ihren Herrschafts= und Patrimonial=Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts=, Depositen= und Hypotheken=Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können. — Capitel III. Von der Policey=Verwaltung. — §. 84. Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Policey zu. — §. 85. In Orten, wo Grund=Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts=Policey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund= und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht. Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft. — §. 86. Die Gutsherren üben die ihnen

zu=

zugestandenen polizeylichen Gerechtsame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Policey=Sachen sich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen. — §. 87. Die Herrschafts=Gerichte üben die Bezirks= und Orts=Policey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios=administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis=Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts= oder an ein Land=Gericht verwiesen. — §. 88. Alle Patrimonial=Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Policey beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts. — §. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Orts=Policey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Policey=Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial=Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erhohlen. Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial=Gerichte sind

ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Policey = Uebertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweiseführung hergestellt werden muß. Desgleichen alle streitigen Policey = Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde=Recht, Concurrenz=Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat=Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll. — §. 90. Weiter stehen den Patrimonial = Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten: a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial = Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung; b) die Ertheilung der Reise = Pässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher; c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht; d) die Ausstellung der Dienstboten Bücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial = Gerichts=Bezirke

zirke gültig seyn sollen; e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preß-Freyheit, und entdeckter Winkel-Pressen; f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben; g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, wobei die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-Brücken- und Wasser-Baues, wobei jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben; h) die Herstellung und Leitung der Feuer-Lösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brand-Versicherungs-Anstalt; i) die Forst- und Jagd-Policey, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören; k) die Medicinal-Policey, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen; l) die Gegenstände der Militair-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Land-Gerichte zu achten ist; und — die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gensd'armerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein

lein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind; m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen. — §. 91. Inhabern von Herrschafts-Gerichten ist die Annahme von Policey-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gensd'armerie vereinbarlichen Art. — §. 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Policey-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bey dem Ministerium des Innern oder bey der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den Königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist. — Capitel IV. Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten. — §. 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21. bezeichnet worden. In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Lokal-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schul-Policey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Land-Gerichte. — §. 94. In Ansehung der in den §§. 22—24.

be-

bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehren-Rechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Policey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen. — §. 95. Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23. das Geeignete enthalten. Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu. — Capitel V. Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten. — §. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. — §. 97. Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. May dieses Jahres. In Beziehung

hung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts = Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Land= Gerichte; die Patrimonial = Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte. — §. 98. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde=Vermögens. — §. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde = Vermögens, steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts = und Patrimonial=Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts = Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial = Gerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis = Regierung eingesendet. Die Gemeinde = und Stiftungs = Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis = Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beyfügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden — §. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungs = Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beyder, so wie wegen der

An=

Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederhohlt. — §. 101. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten. Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor. — §. 102. Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erhohlen, welchen sie untergeben sind. — §. 103. In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oft gedachten Verordnung vom 17. May. d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschußes; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erhohlt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem guts-

herr-

herrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen. Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100. dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf- Trau- und Sterb-Register selbst besorgen, wobei er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern. — §. 104. Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte. — §. 105. In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erhohlen. In

dem

dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Policey-Behörden zu entscheiden. — §. 106. Rücksichtlich der Policey-Sachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten. Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen policeylichen Beziehungen untergeordnet. Die gutsherrlichen Gerichts-Halter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Policey in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beyziehung und Beyhülfe der Gemeinde-Vorsteher. In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feld-Policey von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108. — 116. der mehrmal angeführten Verordnung. — §. 107. Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungs-Amt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts. — §. 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen

lichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichtsverwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Policey-Befugniße, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89—90.) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Policey von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird. — §. 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen, — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen nnd Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten. — §. 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85.

die

die Ausübung der Policey selbst zusteht. — Capitel V. Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten. — §. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben. — §. 112. Die Früchte der Grund- und Policey-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Nahmen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben worden sind. — §. 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Policey-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Guts-Herren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4. — 24.) anfallen. In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten. — §. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behal-

ten

ten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht. — §. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt. — §. 116. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu. Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichts-Stellen vorgenommen. Die Stempel-Ordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen. — §. 117. Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Klasse sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder an-

 dern

dern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beyzutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichts-Bezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der Königlichen Rent-Aemter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809. — §. 118. Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungs-Recht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden. — §. 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geld-Abgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreid-Gilten, Heu-Stroh-Küchen- und Kleindienst, bey welch' letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen. — §. 120. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grund-Holden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechts-Wege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts-Gerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen,

der

der Inhaber eines bloßen Patrimonial-Gerichts aber muß solche bey dem Königlichen Landgerichte anbringen. — §. 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lager-Büchern, Hebe-Registern und Grundgerechtigkeits Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind. — §. 122. Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Brief-Gebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichnisse, mag sich der Guts-Herr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde. — §. 123. Das dem Landmann nöthige Acker-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden. — §. 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreid- dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen For-

derungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar. — §. 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre beygetrieben werden. — §. 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt. Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Guts-Herrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird. — §. 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweytemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen. — §. 128. In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen

wird

wird den erwähnten Gutsherrn ein eignes Executions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zuläßigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist. — Titel VI. Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben. — §. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bey der Regierung der Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt. — §. 130. Eben so muß bey Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde. Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

geht. — §. 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird. — §. 132. Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger. — §. 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt. — §. 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verlohren: a) bey Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann; b) bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört; c) bey den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind; d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt; e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder

still-

stillschweigend geleistet wird. Einer Verzichtleistung wird es gleich geachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt. — §. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs = Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten. — Besondere Bestimmung. — §. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts = und Gerichts = Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs = Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs = Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221.

Gutsherrn, Rechte derselben in Ansehung der Rückstände der grundherrlichen Abgaben, denn der den Grundholden gemachten Vorschüsse an Getreide. Zur Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes

selbst

selbst und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, folgende Gläubiger berechtigt: 1 — 2 — 3. Gutsherrn wegen der Rückstände an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Saamen- und Speise-Getreide, auf dem grundbaren Gute; Hypotheken-Gesetz d. d. Tegernsee den 1. Juni 1822. §. 12. G.Bl. vom J. 1822. Nro 2. S. 17.

Gutsherrn, Rechte derselben in Ansehung ihrer Forderungen aus der Amtsführung ihrer Verwalter. Zu der vierten Classe gehören, wenn ihnen weder ein Separations-Recht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangte Hypothek, oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Classen zusteht 1 — 2 — 3 — 4 — 5 der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen ihre Beamten und Verwalter und deren Bürgen. Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern d. d. Tegernsee den 1. Juni 1822. G. Bl. vom J. 1822. §. 23. Nro. 2. S. 101.

Gutsherrliche Beamte, derselben Pensions-Anstalt. Auf den Antrag mehrerer gutsherrlichen Beamten und mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Pensions-Anstalten, dann auf das Gutachten der Kreisstellen über den frühern Entwurf einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten, haben Wir den Uns vorgelegten, und hier nachfolgenden Satzungen eines solchen Instituts Unsere Bestätigung

gung ertheilt, und weisen Unsere Regierung des Isar=Kreises an, hiernach das Weitere geeignet zu verfügen. Kl. Allerhöchste Verordnung: d. d. München, den 29 März 1823, die Bildung einer Pensions=Anstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betreffend.— Satzungen der Pensions=Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten. Titel I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Für die Wittwen= und Waisen sämmtlicher guts= und standesherrlicher Beamten des Königreichs wird eine Pensions=Anstalt im Wege einer freywilligen Verbindung errichtet. — Art. 2. Alle Mitglieder der standesherrlichen Regierungs= und Justizkanzleyen, Herrschaftsrichter, Actuare der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte, so wie die gutsherrlichen Rent= und Oekonomie=Beamten haben Anspruch daran Theil zu nehmen; es können sowohl die Gutsherrn für ihre Beamten, als diese für sich beytreten. — Art. 3. Diese Verbindung gehört in die Klasse der Wohlthätigkeits=Anstalten, und steht unter der Curatel der Regierung des Isarkreises. — Art. 4. Die bereits angestellten gutsherrlichen Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung der Anstalt, dann die später anzustellenden Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Anstellung die Beytritts=Erklärung erfolgt, verlieren den Anspruch auf Theilnahme an der Anstalt. Jedoch bleibt es dem Comité unbenommen, einen spätern Eintritt anzunehmen, wenn solcher mit Rücksicht auf das Alter und die Familien=Verhältnisse des Beytretenden für die Anstalt vortheilhaft scheint. — Art. 5. Die

An=

Anstalt wird eröffnet, sobald sie 60 Mitglieder zählt; es wird dann das Comité gewählt, binnen 4 Wochen nach dessen Bildung sind die Mitglieder die Eintritts-Gelder einzusenden gehalten. Die jährlichen Beyträge werden fällig, und die Pensionen der Hinterlassenen, der etwa in der Zwischenzeit verstorbenen Mitglieder, fangen mit dem Monate, in welchem die Aufforderung zur obigen Wahl erfolgte, zu fließen an. — Titel II. Vermögen der Anstalt. — Art. 6. Das Vermögen der Pensions-Anstalt bildet sich: 1) aus den Eintritts-Geldern; 2) den ordentlichen Beyträgen der Mitglieder; 3) den Geldstrafen, welche der Anstalt etwa zugewiesen werden; 4) Schenkungen und Erbschaften; 5) den Interessen der aufzulegenden Kapitalien, und 6) den außerordentlichen Beyträgen der Mitglieder. — Art. 7. Die Eintrittsgelder werden nach folgendem Masstabe entrichtet: a Jedes Mitglied, welches bey seinem Eintritte das 45te Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt hat, und sich im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern unter 12 Jahren befindet, zahlt eine Eintrittsgebühr von 100 fl. In denselben Verhältnissen ist nach zurückgelegtem 45ten bis zum 55ten Jahr einschlüßig, eine Eintritts-Gebühr von 140 fl., und in dem Alter über 55 Jahre eine Gebühr von 200 fl. zu entrichten. b. Dasjenige Mitglied, welches sich bey dem Eintritte ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder unter 12 Jahren befindet, entrichtet ohne Unterschied des Alters 50 fl. Eintritts-Gebühr. c. Tritt ein solches Mitglied nach der Hand in den Stand der Ehe, so entrichtet dasselbe die oben

a. bestimmte Eintritts=Gebühr, nach Verhältniß seines Lebensalters, jedoch nach Abzug der bereits bezahlten 50 fl. — Art. 8. Die ordentlichen Jahres=Beyträge werden in dem Verhältniß zur Eintritts=Gebühr mit 12 Procent der Einlage entrichtet. a. Die Zahlung der jährlichen Beyträge wird in halbjährigen Raten und mit Anticipation geleistet; jedem Mitglied steht es jedoch frey den ganzen Jahresbetrag auf einmal zu bezahlen. b. Dasjenige Mitglied, welches einmal eine Eintritts=Gebühr nach der Bestimmung Art. 7. lit. a. entrichtet hat, nnd später in den Stand eines Wittwers tritt, kann weder einen Rückersatz, noch eine Minderung des Jahres=Beytrages fordern, der dagegen auch bey dem Uebergang in eine neue Ehe keiner Vermehrung unterliegt. c. Diejenigen Mitglieder, welche nach erfolgter Eröffnung der Anstalt zugehen werden, zahlen beym Eintritt außer den Eintrittsgeldern einen halbjährigen Beytrag, sie mögen am Anfange oder Ende des Semesters zugegangen seyn. — Art. 9. Beym Austritte aus dem Stande der gutsherrlichen Beamten treten folgende Bestimmungen ein: a. Derjenige, welcher aus dem Königreiche auswandert, dann derjenige, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen entlassen oder kassirt wurde, hört auf, ein Mitglied dieser Anstalt zu seyn, entrichtet von diesem Augenblicke an keine Beyträge mehr, erhält aber auch weder von den Jahres=Beyträgen, noch von der Eintritts=Gebühr etwas zurück; jedoch steht es der unschuldigen Gattin, eines wegen Verbrechens oder Vergehens aus der Anstalt getretenen Beamten, frey,

durch

durch fortwährende Entrichtung der bestimmten Beyträge bis zu ihres Gatten Tod, sich und ihre Kinder des Pensionsgenußes zu versichern. b. Derjenige, welcher in den unmittelbaren Staatsdienst oder einen lebenslänglichen Gemeindedienst übergeht, oder überhaupt auf eine andere als im Art. 9. lit. a. bemerkte Art aus der Klasse der gutsherrlichen Beamten tritt, kann gegen Fortentrichtung der Jahres-Beyträge, Mitglied der Anstalt bleiben, erhält aber, wenn er dieß nicht will, keinen Rückersatz der Eintrittsgelder oder jährlichen Beyträge. c. Pensionirung oder Quiescirung wird nicht als Austritt aus der Klasse der Beamten angesehen. — Art. 10. Ausserordentliche Beyträge werden nur dann erhoben, wenn durch höchst unerwartete Vermehrung der Lasten der Anstalt, ihr Vermögen sich bis zum Betrage von 4000 fl. Kapital vermindern sollte. a. Sie werden nach den Jahresbeyträgen ausgeschlagen, und b. dürfen nie die Hälfte derselben übersteigen. — Titel III. Verwendung des Vermögens. — Art. 11. Das Vermögen der Anstalt ist dazu bestimmt, den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle des Unterhalts und der Erziehungskosten zu eröffnen. — Art. 12. Die Jahres-Pension einer Wittwe wird auf 150 fl., eines halben Waisen auf 30 fl. und jene eines ganzen Waisen auf 50 fl. jährlich festgesetzt. — Art. 13. Wenn in der Folge (jedoch auf keinem Fall vor Verlauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Anstalt) das Vermögen der Anstalt eine höhere Pension zuläßt, soll eine solche Erhöhung nach dem Gutachten des

Aus-

Ausschusses mit Genehmigung der obersten Curatel ausgesprochen werden können. — Art. 14. Eine Verminderung der oben bestimmten Pensions-Bezüge tritt nur in dem nicht zu erwartenden Falle ein, daß selbst mit Hülfe der außerordentlichen Beyträge (Art. 10.) die regulativmäßigen Pensionen nicht bezahlt werden könnten. In diesem Falle wird das Deficit unter alle Pensionisten nach dem Betrage ihrer Pension vertheilt. — Art. 15. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt. — Art. 16. Die Pensionen werden auf vorher an den Kassier portofrey eingesendete, mit legalen Lebens-Zeugnissen versehene, Quittungen, in Quartals-Raten bezahlt. — Art. 17. Die Pensionen der Wittwen hören auf: 1) bey ihrer Standes-Veränderung; 2) nach ihrem Tode mit dem Sterbemonat; 3) der Anspruch auf eine Wittwen-Pension fällt auch in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat, nicht aber bey einer Ehescheidung von Tisch und Bett. — §. 18. Die Gattin der zweyten und jeder fernern Ehe hat dieselben Pensions-Ansprüche, wie die frühere Gattin. — Art. 19. Die Pensionen der Waisen hören auf: a) mit dem Schlusse des 18ten Lebensjahres; b) vor dieser Zeit mit dem Eintritt einer erfolgten Versorgung, c) bey dem Tode mit dem Sterbmonat. — Art. 20. Die Waisen haben ungeachtet einer bestehenden Ehescheidung der Eltern nach dem Tode des Vaters Anspruch auf Pension. Die angeheu-

heuratheten Kinder sind nur dann Pensionsfähig, wenn ihr rechter Vater bey seinem Tode Mitglied der Anstalt war. — Titel IV. Verwaltung des Vermögens der Anstalt. — Art. 21. Die Verwaltung der Anstalt wird in München durch ein Comité besorgt, das die Mitglieder aus den der Anstalt beygetretenen Gutsherren und gutsherrlichen Beamten wählen. a) Das Comité besteht aus fünf Mitgliedern, wovon, nach eigener Vertheilung zunächst eines die Leitung, das andere die Kassa-Angelegenheiten, das dritte das Sekretariat besorgt. b) Alle 2 Jahre treten 2 Mitglieder aus; die Austretenden können wieder gewählt werden. c) Die Comité-Mitglieder versehen ihre Functionen unentgeldlich, d) zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. — Art. 22. Für die unmittelbare Erhebung und Verausgabung der Gelder, dann für die Rechnungsstellung wählt das Comité einen Cassier der für dieß Geschäft eine verhältnißmäßige Remuneration erhält. — Art. 23. Kanzley- und Büreau-Geschäfte werden auf Kosten der Anstalt bestritten, und das Comité hat dabei sein Augenmerk auf die möglichste Ersparung zu richten. — Art. 24. Das Comité führt ein Siegel mit der Inschrift: „Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten.“ — Art. 25. Der Wirkungskreis des Comité erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Anstalt. Es prüft die Anspüche auf Pension und beschließt hierüber, so wie über die Aufnahme der sich anmeldenden Mitglieder, sorgt für die sichere Anle-

gung der Kapitalien mit möglichster Vermeidung der Administrations-Kosten, giebt dem Kassier die nöthigen Anweisungen, nimmt am Schlusse des Jahres die Rechnung ab, prüft sie, und sendet sie mit seinen Bemerkungen, dann mit den Verhandlungen über die seit der letzten Rechnung neu entstandenen Pensionen, an die Curatel ein. — Art. 26. Rechtsgeschäfte läßt das Comité durch Abgeordnete aus seiner Mitte oder durch Rechtsanwälte besorgen, und da der Sitz der Verwaltung in München ist, so bildet das Kreis- und Stadt-Gericht daselbst die erste Instanz bey Klagen gegen die Anstalt. — Art. 27. Zur Controlle der Verwaltung legt der Cassier dem Comité alle Monate eine Abschrift seines Tagbuchs, und alle Quartale einen Rechnungs-Extract vor. Auch steht die Kasse der Anstalt unter dem doppelten Verschlusse des Cassiers und eines damit beauftragten Mitgliedes des Comité. Von der Geschäfts-Führung des Comité kann nicht nur die Curatel zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sondern auch jedem Einzelnen Mitgliede ist auf Verlangen diese Einsicht zu gestatten. Die Jahresrechnung bleibt vor der Einsendung an die Curatel, an zu bestimmenden Tagen im Geschäftslokal der Anstalt zur Einsicht und Prüfung der Mitglieder hinterlegt; die von denselben gemachten Bemerkungen werden mit den allenfallsigen Gegenerinnerungen des Comité als Beylagen zur Rechnung der Curatel vorgelegt, welche dem Comité ihre allenfallsigen Bedenken gegen dessen Geschäftsführung mittheilt, und die dießfalls nöthig scheinenden Weisungen an dasselbe erlaßt. Die Resul-

sultate der Rechenschaft werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die hierüber hergestellten Uebersichsichten jedem Mitgliede zugeschickt. — Art. 28. Sollten nach der Eröffnung der Anstalt Abänderungen einzelner formeller Bestimmungen dieser Satzungen nöthig scheinen, so können solche auf Antrag des Comité und der Kreis-Curatel vom Königl. Staats-Ministerium des Innern verfügt werden. Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern vom J. 1823. Nro. 14. S. 411.

Gutsherrliche Beamte sind von Gemeinde-Stellen ausgeschlossen, siehe Gemeinden.

Gutsherrliche Rechte aus der Grundbarkeit, siehe Emphyteusis, und die Arten derselben Erbrecht, Freistift, Leibrecht, Neustift.

Gutsschätzungen, die Taxen und Kosten hiebei. Mehrere churfürstliche Rentämter haben sich seit einiger Zeit angefragt, wie sie sich rücksichtlich der Taxen und Kosten bey Gutsschätzungen zu verhalten, und wann sie letztere aufzurechnen haben. Um diesen Anständen zu begegnen, und in derley Verhandlungen Gleichförmigkeit zu bringen, wird festgesetzt: 1) Bey Gutsschätzungen, welche zu richtiger Beurtheilung der um beständige Gutsmoderationen eingereichten Bittschriften vorgenommen werden, haben die Supplikanten, welches ihnen aber im voraus zu erklären ist, die darauf sich erlaufenden Kosten zu tragen, worüber sich schon die über diesen Gegenstand bestehende Verordnung vom 20. Jäner 1802 bestimmt ausdrückt. 2) In Betreff der Schätzungsgebühren bey Laudemial-Verhandlungen werden die churfürstlichen Aemter auf die

die Verordnung vom 21. July 1775, (Generalien-Sammlung 2. Band, Seite 1381,) worin die verschiedenen Fälle deutlich auseinander gesetzt sind, angewiesen. 3) Wenn es sich um Regulirung der Steuer bey bisher unbelegten Realitäten frägt, geschieht die Schätzung auf Aerarialkosten; sollte aber Jemand wegen vermeintlich zu hoher Belegung die Schätzung selbst nachsuchen, wird sie auf seine Kosten vorgenommen. 4) Bey Gutszertrümmerungen ceßiren die geheimen Kanzley- und Expeditions-Taxen, jedoch werden die Gerichts-Taxen, oder die Taxen von Kaufbriefen, welche einen Theil des Fonds der Beamten-Besoldungen bilden, noch ferner eingebracht. 5) Unterthanen ehemaliger Stifte und Klöster, welche das Grundeigenthum abzulösen wünschen, bezahlen, wenn eine neue Schätzung erforderlich ist, die Kosten derselben. 6) Werden bey Gründearrondirung zu Hebung künftiger Streitigkeiten von den intereßirten Theilen Schätzungen für nöthig geachtet, geschehen sie auf ihre Kosten; so wie sie auch die Taxen von den allenfalls darüber zu errichtenden Briefereyen, jedoch mit Entfernung und Vermeidung alles Uebermaaßes, zu entrichten haben. Man versiehet sich, daß sich sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter in allen einschlägigen Fällen genau an gegenwärtige Vorschrift halten werden. Ausschreibung des Churfürstlichen General-Landes-Kommissariats als Provinzial-Etats-Kuratel. d. d. München den 6 Febr. 1805, die Taxen und Kosten bey Gutsschätzungen btr. Rggsbl. vom J. 1805. St. VIII. S. 298. — Wie sich bey Abschätzung der kastenamtischen Urbars- und

Lehengütern zu reguliren, und die deßfallige Reisdieten aufzurechnen kommen. — Liebe, Getreue! Uns sind von Unserer Kammeralrechnungsaufnahmskommission jene Beschwernissen vorgetragen worden, welche bey der letztern Amtsrechnungsaufnahm wegen Abschätzung Unserer Urbarsgüter, und Lehenstücke in Absicht auf die Laudemialbehandlungen sowohl von Unsern Hof-Kasten- als dem Lehenprobstamt allda vorgekommen sind, daß vermög des unterm 12 September Anno 1760 ergangenen Generalmandats hierzu ein besonderer Modus, und anbey 5 Schätzmänner zu adhibiren vorgeschrieben, auch denen Kastenbeamten die Aufrechnung der Dietengelder, dann anderer taxordnungsmäßigen Schätzungsgebühr zwar verwilliget, hinnach aber Anno 1770. & 1772. wiederum abgeschafft, und solche Schätzung allein occasione der Inventuren vorzunehmen anbefohlen worden. Nachdem aber mehrerley Veränderungen der Kastengüter per actum inter vivos vorzugehen pflegen, wo eine Inventur regulariter niemalen, und auch bey Veränderungen von Tods wegen nicht allzeit vorgenommen werden darf: so hat dieses in solchen Fällen die Schätzungsgebühren Unserm Ærario wiederum aufzurechnen, oder zu mehrmaligen Abtrag desselben die Gutsschätzung gar zu vernachläßigen, oder die Kosten davon Unsern Kastenunterthanen aufzubürden, Anlaß gegeben, wovon eins wie das andere Unserm Ærario, oder denen Unterthanen zu nicht geringen Schaden gereichen mußte. Wir wollen also zu Behebung dieser Anstände pro futuro das Generale von 12 September Anno 1760 dahin erläutert haben, daß Unsere Gerichts- und

und Kastenbeamte bey Veränderung Unserer Urbars-Güter und Lehenstücke allein in jenen Fällen eine neue und besondere Gutsschätzung vorzunehmen haben sollen, wenn 1. Entweders an Seiten des Amts eine vernünftige Vermuthung, oder gegründeter Verdacht obhanden, daß die alte Schätzung von denen vorgehenden 2 Veränderungen, oder der neue Kaufs-Vertrags- oder Uebergabsschilling nach Abzug des angezeigten Werths von Viehe, und Fahrnuß um ein Namhaftes zu gering seye, als in welchen Fällen ohne weiters mit einer neuen Schätzung fürzuschreiten, und Uns der passirliche Kosten in Aufrechnung zu bringen wäre, wobey Wir Uns jedoch allerdings gnädigst versehen, daß die Beamte ihre Vermuthung eines höheren Werths durch die vornehmend neue Schätzung solchergestalten realisiren werden, daß weder der Grundunterthan, oder Vasall sich mit Fug darüber zu beschweren, noch Unser Ærarium einen größeren Schätzungskosten zu tragen haben, als vielleicht die Vermehrung des durch solche neue Schätzung sich ergebenden Laudemialbetrags abwerfen mag. Wenn aber 2. An Seiten des Grundunterthans gegen die vorige Schätzung ein Zweifel obwalten, und diese vielleicht wegen einer inzwischen vorgefallener wichtigen Deterioration mit Abreißung der Gründe, oder in anderweg zu hoch gehalten, sofort eine neue Schätzung begehrt werden solle, in solchen Fällen mag von Unseren Gerichts- oder Kastenbeamten ebenfalls eine neue Schätzung, jedoch nicht anderst, als auf Kosten des Unterthans, der solche begehrt hat, vorgenommen werden. Wobey sich auch mit Einforderung der Laudemien nicht mehr nach der alten,

sondern nach der neuen Schätzung zu reguliren ist: außer es hätte sich bey solcher Schätzung klar genug gezeiget, daß die jetzige Verminderung des Werths nicht durch einen Zufall, sondern wegen der üblen Haus-Wirthschaft des vorigen Mayers, und der angewachsenen Baufälligkeiten sich ereignet habe: als in welchen Fall der neuangehende Mayr zwar die Schuld seines Vorfahrers nicht zu entgelten haben, jedoch Unsere Kastenbeamte den förderlichen Bedacht nehmen sollen, daß occasione der vornehmenden Schätzung jedesmalen gleich auch der Gutsabschleif, und die Baufälligkeit in unpartheyisch- und eydlichen Anschlag gebracht, der Betrag von der Erbsmassa, oder von dem Kaufschilling nach rechtlicher Ordnung erhollet, und mittels solchen die hinterbliebene Baufälligkeiten unausweichlich gewendet werden. Wenn aber der neue Guts-Mayer dieselbe mit solchen Betrag selbst wenden wollte, so ist doch solches nicht anderst zuzulassen, als wenn sich derselbe zuvor anheischig gemacht hat, das Anstands-Laudemium nach der ganzen Schätzung mit Einschluß der Baufälligkeiten zu entrichten. Wobey jedoch dem Kastenamt oblieget, durch den Kastenbereiter, oder Kastenamtmann gute Obsicht halten zu lassen, daß der erhalten- oder in Abzug genommene Betrag zu solchem Ende wirklich verwendet, und nicht etwan sonst von dem neuen Gutsmayer distrahirt werde: allermassen Wir in widrigen bey einem noch größern Verfall eines solchen Urbarsguts Uns an die saumselige Beamte halten wurden, die nicht nach solcher Vorschrift auf die Wendung der Baufälligkeiten in tempore besorgt gewesen, sondern

diese

diese durch zwey, oder drey Veränderungen haben anwachsen lassen. 3. Kann und muß eine neue Schätzung vorgenommen werden, wenn von denen letztern zwey Veränderungen gar keine vorgefunden würde, oder der Werth des Guts aus denen vorhergehenden, oder jetzigen Kaufs-Vertrags- oder Uebergabssummen wegen der darunter begriffenen Fahrniß, oder andern Ursachen nicht zu eruiren stünde. Und in solchem Fall, der jedoch sehr selten vorfallen kann, muß die Schätzungsgebühr von dem Grundholden zur Hälfte, und die übrige Hälfte Uns aufgerechnet werden. Jedoch ist ein solcher Vorfall in der einsendenden Laudemialverzeichniß allzeit anzuzeigen, und die Ratifikation hierüber zu erholen. In all übrigen Fällen aber, wo weder der Grundhold eine neue Schätzung verlangt, noch ein billigmäßiger Verdacht obhanden, daß der gegenwärtige Gutswerth die letztere zwey Schätzungen, oder den angesagten Kauf-Vertrags- oder Uebergabsschilling nach Abzug des Viehe- und Fahrnißbetrags nicht um so viel übertreffe, daß die Augmentation des Laudemii über die Schätzungs-Gebühr noch wenigst 5 fl. betragen könne, ist zu Behandlung des Laudemii, oder Relevii eine neue Gutsschätzung gar nicht mehr vorzunehmen, sondern sich allweg an eine der vorhergehenden zwey Schätzungen, und zwar, wenn keine besondere Umstände dabey obwalten sollen, allzeit an die Höhere zu halten. Wie dann auch diese Schätzungssumma in denen Dienst- oder Grundbüchern bey dem Namen des Grundholdens mit Annotirung des Jahrs, wann solche geschehen, in margine vorzumerken, und in

künf-

künftiger Einforderung der Laudemien, oder Lehen-Fällen so lang pro norma zu behalten ist, bis sich seiner Zeit solche Umstände hervorthun, die, wie schon oben gesagt worden, eine neue Gutsschätzung erfordern. Damit aber nichts destoweniger bey Unterbleibung der öftern Schätzungen Unsere Kastenämter von dem Zustand der Kastengüter, dann deren allenfalligen Deterioration, oder Melioration von Zeit zu Zeit genugsam unterrichtet seyn mögen, haben sie diese durch den Kastenbereiter, oder Kastenamtmann neben der ihnen ohne das schon obliegenden Occasionalaufsicht bey einer jedesmaligen Veränderung sonderbar besichtigen, und bey Verspürung einiger namhaften Baufälligkeit, oder sonstiger Deterioration solche allwegen durch zwey unparteyische, und verpflichtete Schätzleut in eidlichen Anschlag bringen, und protokolliren zu lassen, sodann aber, wie schon bey dem 2. §. befohlen worden, zu verfahren, über welche Baufälligkeitsschätzung der Grundhold, der solche anwachsen lassen, die Kosten zu tragen hat. Es mögen aber solche auf was immer vor eine Gutsschätzung erlaufende Kösten den Grundholden oder Unser Ærarium betreffen, so sind diese jedesmal in der quartaliter einzusenden kommenden Laudemialverzeichniß specifice anzuzeigen, und die Ratifikation darüber zu erholen. Gleichwie nun durch die Unterlassung der öftern unnöthigen Gutsschätzungen sowohl Unserm Ærario, als Unsern Urbarsunterthanen viel Unkosten, euch Beamten aber viel unnöthige Arbeit ersparet werden kann: Als lassen Wir euch auch diese Unsere gnädigste Verordnung zur künftig-schuldig-

gehor-

gehorsamster Nachachtung hiemit gnädigst unverhalten, und versehen Uns des sogestaltigen Vollzugs. München den 21 Juli 1775. Meyrsche Generalien-Sammlung. Bd. II. N. CX. S. 1381.

Guts-Schätzungen bey Ablösung des Grundeigenthums, siehe Ablösung.

Guts-Schätzungen zum Behuf der Laudemial-Verhandlungen in gutsherrlichen Gebiethen, siehe Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit.

Guts-Schätzungen zum Behuf des Hypotheken-Bedarfes siehe Hypotheken.

Guts-Zertrümmerungen. Man hat sich in Sachen der Zertrümmerung des halben Schrögerhofes zu Hannwang, des Hofmarktsgerichts Kronwinkel, umständigen Vortrag machen lassen, und in Erwägung, daß nach der Aktenlage kein Besitzer dieses halben Hofes sich jemals erschwingen konnte, mit allen Unterstützungen von Nachlässen doch sich jetzt eine Schuldenlast von 2300 fl. 40 kr. darauf aufhäufte, und für das ausgefeilte Gut zu ganz bisher kein höheres Anboth als zu 1800 fl. erlangt wurde,— In Erwägung, daß die Auflösung der Gebundenheit dieses Gutes allein ein ganz anderes Verhältniß aufstellte, wonach von den 50 Tagwerken von Feld, Wiesen und Holzgründen, aus denen der halbe Hof zusammengesetzt ist, 27⅝tel Tagwerke an verschiedene Kleingütler einzeln verkauft wurden, und sich hierüber ein Erlös von 2717 fl. 30 kr. ergab, ja nebenbey jetzt den Schrögerischen Eheleuten 22⅜tel Tagwerke nebst allen Gebäuden zu einem Viertelhofe blieben, diese vorhin so bekümmerten Eheleute sammt ihren Kindern von dem Verderben gerettet, und wie durch

einen

einen Zauberschlag in vollen Wohlstand gesetzt sind, — In Erwägung, daß dadurch den verschiedenen Kleingütlern, die vorhin theils wenige, theils gar keine Gründe besassen, ebenfalls eine vorzügliche Wohlthat zugieng, und sie nun auch ihre bisher üble Haus-Umstände in bessere Aufnahme bringen können, — In Erwägung, daß bey diesem Viertelgute und übrigen Gründen ein freyes Erbrecht bezweckt, der Naturaldienst in dem billigen Anschlage das Schäffel Weizen zu 11 fl., vom Korn zu 7 fl. von Gerste zu 5 fl., vom Haber zu 4 fl. auf ewig in eine Geld-Abgabe, und die Laudemien nach den drey ältern Schätzungen in eine beständige Mayerschaftsfrist, wovon jedoch lebenslang die Schrögerischen Eheleute befreyt sind, umgewandelt, und so der vorhin arbiträre Zustand des Grundbesitzers in Ansehung seiner Grundherrschaft verbannt wurde, — In Erwägung, daß alle vorhin bestandene Abgaben bey dem halben Hofe sehr zweckmäßig ausgemittelt, und gleich auf die Tagwerke umgelegt wurden, wo sonach von der ganzen Summe aller landesherrlichen, landschaftlichen und grundherrlichen Anlagen, Steuern und Dienste rc. à 91 fl. 46 kr. jedes Tagwerk jährlich 1 fl. 50 kr. zu entrichten hat, — In Erwägung, daß selbst alle Sportelsucht hiebey beseitigt ist, indem nicht mehrere Kauf- und Erbrechtsbriefe, als einer mit Einschluß aller Umstände und Verhältnisse errichtet wurde, und die verschiedenen Interessenten nur Extrakte davon erhalten, sohin die Kosten sehr unbedeutend sind, — In Erwägung, daß auf solche Art diesem Gute und Gründen das Gepräge der Selbstständig-

keit

keit und freyen Kultur — der einzig ächten Ausmittlerinn aller Landwirthschafts-Verhältniße — gegeben, und zugleich jede rechtliche Rücksicht beobachtet wurde, — (nur muß der Viertelhof nebst den übrigen Gründen unter dem bisherigen Numer des Hoffußes noch einsweil vorgetragen werden,) — In Erwägung, all dieser zweckmäßigen Vorkehrungen wird nun über die ganze Verhandlung die gnädigste Beståttigung ertheilt, und zugleich sowohl der Grundherrschaft, Grafen Joseph von Preysing über sein hiebey bezeigtes liberales Benehmen, als dem Hofmarkts-Verwalter dem ohnehin für die bayerische Landeskultur so verdienstvollen Lizent. Rottmanner rücksichtlich der so geschickten Leitung dieses Gegenstandes die besondere höchste Zufriedenheit und Wohlgefallen zu erkennen gegeben. Man findet sich zugleich bewogen, diesen Vorfall hiemit durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und zwar um so mehr, als derley Gesuche um Gutszertrümmerungen sich nach und nach sehr anhäufen, und mehrere Familien auf ähnliche Art blos dadurch noch ihre Rettung sehen. Allein man mußte bey diesem edlen Emporstreben auch schon wieder die unangenehme Bemerkung machen, daß nicht immer liberale Grundsätze diese Geschäfte leiten, sondern die Habsucht ihre Klauen schon wieder hineinstreckt, und sich einen weiten Spiel-Raum eröfnet; — es kömmt vor, daß in mehrern Gerichten Juden gleich ehemaligen Marktschreyern herumziehen, und solche Zertrümmerungen von Bauern-Gütern unter Trinkgelagen und andern Anlockungen vornehmen. — So wenig man dieser Menschenklas-

se

se verbiethen will, ihre Kapitalien und Spekulationen auf die Landwirthschafts-Verhältnisse zu verwenden, so wenig kann man aber auch zugestehen, daß derley Handlungen auf solche Art vor sich gehen, wo eine so verdächtige Außenseite gezeigt wird. — Es kömmt ferner vor, daß mit neuern vervielfachten Laudemialfällen, allerley Brief und andern Taxen man sich blos eine Aerndte verschaft, und der Landmann wieder bethört wird. — So geneigt man also ist, derley Zertrümmerungen zu begünstigen, bis die ganze Gebundenheit der Güter mit einem aufgelößt wird, so wenig kann man diese unter den eben bemerkten Umständen geschehen lassen: nur unter obigem Vorbilde werden alle Zwecke erreicht, wenigst soll allzeit auf fixirte Laudemien, oder Mayerschaftsfristen und auf Umlage der Abgaben also auch der grundherrlichen Dienste in der Natur oder an Geld auf die Gründe in Bezug des verschiedenen Flächeninnhalts das Augenmerk genommen werden. Die Grundherrschaften mögen daraus selbst die Ueberzeugung nehmen, daß mit diesem Annähern an den Zeitgeist ihre Nutzungen erst wahrhaft gesichert, das Grundherrschafts-Kapital auf den Gründen durch solch fixirte Revenüen nur fruchtbarer gemacht, und in dieser Losreißung aus dem vorigen arbiträren Verbande veredelt wird. Hiernach ist sich also allerseits zu achten. Bekanntmachung der churfürstlichen General-Landes-Direktion d. d. München den 11 Februar 1803, die Zertrümmerung der Bauern-Güter btr. Rggsbl. vom J. 1803. St. VIII. S. 116. — **Es wird hiemit bekannt gemacht, wie es zum höchsten**

Wohl-

Wohlgefallen gereiche, daß nun auch die Güterzertrümmerungen so große Fortschritte machen, und dadurch die bayerische Landwirthschaft immer sich zu einer höhern Stuffe aufschwinge. Die Auflösung der Gebundenheit eines Gutes biethet nicht allein den Vortheil dar, daß dadurch der gegenwärtige Besitzer eines Guts meist von der Vergantung gerettet werden könne, sondern noch andere wohlthätige Folgen gehen daraus hervor: die zu vielen und zerstreuten Gründe bey einem Gute machten es von selbst schon theils zu kostbar, theils unmöglich, sie mit Nutzen oder gut zu bebauen: bey der Auflösung entstehen kleinere Oekonomien, und diese zeigen sich immer im bessern Zustande, und fruchtbarer in jeder Hinsicht. — Noch weit wichtiger ist die Folge der Güterzertrümmerungen, daß, da durch das Zusammtauschen oder Zusammkaufen der Gründe das Arrondiren möglich wird, wodurch allein sich jede Landwirthschaft von allen Fesseln befreyen kann, man die Hälfte an Zeit und Arbeitslohn beynahe gewinnt, und so erst in Stand gesetzt ist, zur Spekulation überzugehen, besonders wenn auch die Gründe zugleich nach dem Flächenraum bebaut, und so auch die Abgaben darauf umgelegt werden. In dem heurigen 8ten Regierungsblatte ist über derley Güterzertrümmerungen eine umfassende Vorschrift gegeben, und es wird daher wiederholt, daß die hierorts so häufig sich meldenden Partheyen nicht nöthig haben, über so eine Zertrümmerung eine Erlaubniß nachzusuchen, sondern jede Zertrümmerung ist unterm Vorbehalte der höchsten Bestätigung nach obiger Vorschrift allgemein zugestanden, und kommen nur die geschlossenen Akten

mit

mit Bericht gehorsamst einzusenden. Schon bey obiger Vorschrift im 8ten Regierungsblatte wurde der Unfug gerügt, daß zu solchen Güterzertrümmerungen Juden gleich ehemaligen Marktschreyern im Lande herum ziehen, und die vorgekommenen Umstände erregten damals schon nur Verdacht, daß es bey diesen Handlungen nicht rein aussehe: dieser Verdacht hat sich nun vielfach begründet; derley Juden geben vor, daß sie allein zu solchen Güterzertrümmerungen ein höchstlandesherrliches Privilegium besitzen, sie kaufen Höfe, ohne sie zu bezahlen, verkaufen aber zugleich einzelne Gründe, und werden mit diesem Gelde unsichtbar, oder verkaufen alle Gründe ohne ihren Gebkäufer ganz zu befriedigen, oder weil derley Käufe nach dem Anschlage des Flächenraums geschehen, erzwingen sie unter allerley Vorwänden Entschädigungen, und die leichtglaubigen Landleute werden in jeder Hinsicht geprellt. — Auf keine Art kann man also solche Käufe mehr geschehen lassen, da sie nach den bestehenden Landesgesetzen ohnehin nur auf Unterhändel Bezug haben können, und bey solchen fremden unangesessenen Leuten von jeher verbothen waren. Man sieht auch nicht ein, da derley Güterzertrümmerungen allgemein erlaubt sind, warum sie die Landleute nicht selbst vornehmen, oder warum sich im Lande nicht angesessene Leute oder Gesellschaften zu solchen Unternehmungen entschließen? Sämmtliche Gerichtsstellen des Landes werden daher aufgerufen, bey selbstiger Verantwortlichkeit und Haftung gegen alle derley Handlungen von solchen Juden zu wachen, und vielmehr die höchsten Anordnungen bey diesen Güterzertrümmerungen und ächten Verhältnisse den Unterthannen genau zu eröfnen und wohl

begreif-

begreiflich zu machen, wonach sich also allerseits zu achten ist. Höchst-landesherrliche Verordnung der churfürstlichen General-Landes-Direktion d. d. München den 6 April 1803, Güter-Zertrümmerungen und verbothene Güter-Käufe der Juden btr. Rggsbl. vom J. 1803 St. XV. S. 228. — Wird dem Landgerichte München auf wiederholte gehorsamste Anfragen, ob bey den Güterzertrümmerungen auch das Zertrümmern der Wohngebäude statt findet, eröffnet, daß man dieses zur Begünstigung der Güterzertrümmerungen allerdings geschehen lasse. Wenn schon Anfangs dieses Zusammenwohnen mehrerer Familien in dem nämlichen Wohngebäude, oder Abscheiden dieser Landwirthschaftsgebäude mehrere Mißverhältniße nach sich ziehet, so bringt es doch auch die Vortheile, daß dadurch die Auflösung größerer Güter befördert, dann die Landwirthschaft und Bevölkerung erhöhet wird: und es läßt sich voraussehen, daß, wenn schon jetzt einer sich neu ankaufenden Familie (meist rheinpfälzischen) zu schwer fällt, sogleich auch neue Landwirthschaftsgebäude herzustellen, dieses doch in der Folge bey mehr Aufschwung von selbst geschehen wird. Dieses ist hiemit zugleich zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Auftrag der Churfürstlichen Landesdirektion von Baiern an das churfürstliche Landgericht München d. d. München den 14 März 1804, die Zertrümmerung der Wohn-Gebäude btr. Rggsbl. vom J. 1804, St. XIV. S. 325. — Schätzungs-Gebühren bey Gutszertrümmerungen, siehe Guts-Schätzungen. — Nach staatswirthschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrößerung des Produktionsfeldes und der zweck-

zweckmäßigen Bevölkerung mehr, als die Auflösung der Gebundenheit der Güter; auch haben darüber hier zu Lande aus den neuesten Erfahrungen seit den letzten Güterzertrümmerungs-Mandaten die fruchtbarsten Resultate sich an Tag gelegt, deßwegen wurden Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 22 dieses wiederholt gnädigst festzusetzen bewogen, daß die Zertrümmerungen der Güter auf jede mögliche Art nach den bisherigen Normen befördert werden sollen. Dieß wird nicht nur allein hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern sämmtliche Stellen, Grundherrschaften und Unterthanen werden nachdrücklichst darauf angewiesen, vorzüglich erstere, damit sie sowohl alle Hindernisse und Aufzüglichkeiten angelegener, wie bisher, beseitigen, als vielmehr selbst diesem so wohlthätig allgemein erwachten Drange der Gütergebundenheit-Auflösung, mit besonderm Pflichteifer entgegen kommen! — eine günstige Gelegenheit eröffnet sich immer dazu bey den Güterübernahmen der Kinder, wo es nach dem Vorbilde anderer Länder weit zweckmäßiger seyn dürfte, die verschiedenen Heurathsgüter der mehreren Geschwisterte, so auch die Ausnahmen der Gutsabsteher ꝛc. durch die verhältnißmäßige Ab- und Zutheilung der Gründe des Hofguts zu berichtigen, statt daß jetzt so beträchtliche, meist unerschwingliche Bürden der Hinausbezahlung von Heurathsgütern, Erbtheilen und Ausnahmen ꝛc. auf ein Gut gelegt werden; auch die Hofgebäude können Anfangs so eine zweckmäßige Abtheilung erhalten, nach und nach erwacht dann von selbst das wohlthätige

Bedürf-

Bedürfniß, sich in Mitte der arrondirten Gründe anzubauen, und alles gewinnt ein vortheilhafteres und für den Nationalwohlstand fruchtbareres Verhältniß. Auftrag der Churfürstlichen Landesdirektion von Bayern an sämmtliche vorgesetzte Behörden d.d. München den 27 Februar 1805, die Güterzertrümmerungen btr. Rggsbl. von J. 1805. St. X. S. 359. — Mehrere Akten dringen dießortiger Stelle die unangenehme Bemerkung auf, daß bey den Güterzertrümmerungen und andern Verhandlungen allerlei eigennützige Uebergriffe gewagt werden; so ergreift man, Zeig der zur Genehmigung anher kommenden Zertrümmerungs-Akten, nicht selten die Gelegenheit, 1) nicht nur allein die vorher auf dem ganzen Gute bestandenen grundherrlichen Forderungen auf den zertrümmerten Theilen desselben willkührlich zu erhöhern, sohin die Zertrümmerungs-Wohlthat, die nur zur Beförderung der Kultur und des Wohlstandes der Unterthanen verliehen worden ist, zum Gegenstande eines grundherrlichen Gewinnstes zu machen; sondern auch 2) sogar bey dem zertrümmerten Gute die vorhin schon als ludeigen befindlich gewesenen Gründe, wie z. B. von Gemeindsgründen erhaltene Theile, erkaufte Kloster-Realitäten, Stücke von erkauften Staats-Waldungen oder andere schon dabey gewesene Allodial-Gründe bey Zertrümmerung des ganzen grundbaren Hofes ebenfalls in den grund- oder lehenherrlichen Verband desselben zu ziehen, und in solcher Eigenschaft den neuen Käufern grundherrliche Abgaben, in Folge sodann auch Laudemien aufzulegen, die vor der Zertrümmerung des Hauptguts ehehin

auf

auf solchen ludeigenen Gründen nie statt gehabt haben, und selbst auch in Folge solcher gesetzwidrigen Verhandlungen das Einstandsrecht hierauf, wie bey dem Hauptgute selbst, geltend zu machen. Alle diese bemerkten Fälle sind Unfüge, die quoad punctum 1. dem klaren Civil-Gesetze Cod. Max P. 4. C. 7. §. 9. Nro. 6. so, wie den in dem 8 Stücke der Regierungsblätter vom J. 1803 Seite 116 — 118 öffentlich bekannt gemachten Zertrümmerungs-Normen durchaus entgegen streben; quoad punctum 2. aber in die unverkennbare Eigenthumsrechte sehr strafbar eingreifen. Die verhandelnden Stellen werden daher befehligt, sich aller dieser Unfüge um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls jede derley Verhandlung kaßirt, und auf Kosten der verhandelnden Stelle einem churfürstlichen Landgerichte zur Umänderung nach gesetzlicher Vorschrift übertragen werden würde. Höchstlandesherrliche Verordnung der Churfürstlichen Landesdirektion von Bayern d. d. München den 15 März 1805, verschiedene Exzesse bey den Güter-Zertrümmerungen btr. Rggsbl. von J. 1805. St. XIV. S. 465. — Werden sämtliche Landes-Stellen wiederholt auf die verschiedenen höchst-lansdesherrlichen Verordnungen, besonders auf jene vom 15 März laufenden Jahrs (Regierungsblatt 14 St. vom 3. April) wegen den Exzessen bey Güterzertrümmerungen, und allerley grundherrlichen Anmaßungen über abgetheilte Gemeindegründe, Kloster-Realitäten und Staatswaldungen angewiesen, indem solche Exzesse und grundherrliche Anmaßungen noch immer gegen die bestehenden so klaren Gesetze vorkommen,

und allerley Einleitungen und Wendungen dagegen, sohin Handlungen in fraudem legis und zur Vereitlung der höchsten Regierungsabsicht, die derley Gründe nach der ersten Konstitution für immer von allen grundherrlichen Verhältnissen befreyet erklärt, unternommen werden. Es ist dieß deutlich in allen Kulturs-Mandaten, in den Mandaten über den Verkauf der Kloster-Realitäten, und den des Verkaufes der Staatswaldungen vorgeschrieben, und nie kann also die allodiale oder ludeigene Eigenschaft aller dieser abgetheilten Gemeindegründe, verkauften Kloster-Realitäten und verkauften Staatswaldungen mehr verloren gehen, alle die dagegen unternommenen Handlungen und Kontrakte sind ipso facto null und selbst strafbar, und gegen derley Uebertreter wird man künftig weniger nachsichtig seyn, und ihre Bestrafung öffentlich bekannt machen, weil den höchsten Regierungsabsichten zu sehr daran liegt, diese die Beförderung der Kultur des Landes bezielenden Verordnungen zu handhaben, und die einmal bestehende Freyheit des Eigenthums und der Kultur bey Gründen nie mehr durch derley drückende Fessel hindern zu lassen. Auftrag der Churfürstlichen Landesdirektion von Bayern an sämtliche Landesstellen d. d. München den 6 September 1805, die Exzessen bey Güterzertrümmerungen btr. Rggsbl. von J. 1805. St. XXXVII. S. 941. — Durch den allerunterthänigsten Bericht vom 1 dieses ist man in Kenntniß gesetzt worden, wie zweckmäßig das königliche Landgericht Julbach die schwere Aufgabe gelöset hat, bey dem Tode des Johann Baumgartner und seines Eheweibes mit Hinter-

lassung von 10 unmündigen Kindern das auf der Gant gestandene Gut, Hötzlhof genannt, durch eine geschickte Zertrümmerung nicht nur für die Gläubiger, sondern auch für die Kinder so zu retten, daß zwey Kinder darauf versorgt werden, und selbst den übrigen acht Kindern eine günstige Aussicht zu ihrem Fortkommen gesichert ist. Es wird daher diese Gutszertrümmerung und Behandlung mit den Gläubigern im ganzen Umfange allergnädigst begnehmigt, und zwar auch, daß die Gebäude auf vorgeschlagene Art zu zwey Viertelhöfen für die zwey ältern Söhne abgesondert, und auch die Gründe hiernach auf vorgeschriebene Weise, und nach der bereits geschehenen Umlage aller Abgaben auf gleichen Flächenraum, zugetheilt werden. Dem Landrichter Zottmann, der sich überhaupts in Gegenständen der Kultur und Staatswirthschaft schon öfter auszeichnete, wird hierüber die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, und all dieß in dem Regierungsblatte deswegen bekannt gemacht, damit das so wohlthätige Güterzertrümmerungssystem immer mehr verbreitet, die Gebundenheit der Güter von selbst nach und nach ganz aufgelöset, und der veredelten höhern Landwirthschaft auf allen Seiten Eingang verschafft werde. Bekanntmachung der kl. Landes-Direktion d. d. München den 19 Julius 1806, das von dem Landrichter Zottmann zu Julbach vortheilhaft angewandte Güterzertrümmerungs-System btr. Rggsbl. von J. 1806. St. XXXIII. S. 290. — Nachdem Uns von Unserer Fränkischen Landesdirektion vorgestellt wird, welche Mißbräuche und Gefährden von den Juden bei Güterzertrümmerungen auf

auf dem Lande getrieben werden; so wollen Wir bis auf fernere Bestimmung über die Verhältnisse der Juden, die nachfolgende, unter dem 30 Mai 1799 an die oberpfälzische Landesdirektion erlassene, und von dieser unter dem 10 Juni desselben Jahres ausgeschriebene Verordnung nicht nur erneuern, sondern auch auf alle übrigen Theile Unseres Königreiches ausdehnen. Allgemeine Verordnung d. d. München den 4 August 1807, den Güterverkauf der Juden betreffend. — Höchstlandesherrliche Verordnung. — Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, vi Rescripti clementissimi de dato 30 Mai 1799 bei Gelegenheit der von den Schutz-Juden zu Sulzbürg unterthänigst nachgesuchten Bestätigung des freien Handels uud Wandels mit Grund-Stücken und Hofgütern, dann andern Realitäten aus den zu höchsten Handen, und Einsicht hierüber genommenen Akten mißfälligst ersehen, welch große Betrüge, Wucherei, und Bedrückungen der Unterthanen zu deren und des Staats empfindlichsten Nachtheile dabei vorgegangen, wozu noch sogar in Geheim von manchen subalternen Gerichtspersonen sträflichst mitgewirket worden; als wird hiermit gnädigst verordnet, daß sämmtliche Sulzbürger sowohl, als Oberpfälzische, und Sulzbachische Juden, ohne Ausnahme, zu künftiger Behebung solch gemeinschädlichen Unwesens bei Gutszertrümmerungen, überhaupt bei Veräußerungen liegender Gründe von allen deßfallsigen Kauf- und Tausch-Kontrakten, wie auch von allen hierin von ihnen bisher gepflogenen Unterhandlungen für allzeit ausgeschlossen seyn, und sich

von derlei Geschäften um so gewisser Angesichts dieß enthalten sollen, als die Uebertreter solch gnädigster Verordnung mit empfindlicher Strafe angesehen, auch alle derlei durch Unterhandlungen eines Juden getroffene, oder veranstaltete Kontrakte auf einkommende Beschwerden annullirt werden würden; welch gesezte Straffälle auch gegen die, eine jüdische Einmischung, oder Unterhandlung bei solchem Veräußerungs-Geschäft bewirkenden, oder gestattenden Gebkäufer und Käufer ohnfehlbar eintreten sollen. Amberg den 10 Juni 1799. Churfürstlich-Oberpfälzische Landes-Direktion. Rgsbl. vom J. 1807. St. XXXVI. S. 1329. — Nachdem in den ältern Theilen des Reichs die Zertrümmerung gebundener Güter, in ihren Resultaten sich sehr fruchtbar und nüzlich bewiesen hat, haben Sich Seine königliche Majestät bewogen gefunden, die wegen Zertrümmerung gebundener Güter bestehenden Verordnungen, auch auf das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg und die übrigen Gebieths-Theile des Untermain-Kreises, wo dieselben nicht schon in Wirkung sind, ausdehnen zu lassen, und zugleich zu bestimmen, daß bei den desfallsigen Verhandlungen die directen und indirecten Auflagen eines zu zertrümmernden Haupt-Gutes auf die theilweis veräußerten Gebäude und Grundstücke verhältnißmäßig umgelegt, und überhaupt die Normen und Kautelen genau beachtet und befolgt werden sollen, welche in den Bekanntmachungen, Aufträgen und Verordnungen vom 11 Februar 1803, 27 Februar und 15 März 1805, 19 Julius 1806 und 4 August 1807 enthalten sind. Bekanntmachung d. d. München den

22 August 1817, die Zertrümmerung gebundener Güter im Untermain=Kreise betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXXIV. S. 820. — Wird ein Gutscomplex zertrümmert, so ist kein Hypothekgläubiger schuldig, sich mit seiner Hypothek auf einzelne Grundstücke anweisen zu lassen, sondern er kann die Zahlung fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist. Vor erfolgter vollständiger Befriedigung der auf das zertrümmerte Gut eingetragenen Hypothekgläubiger sollen die auf dem ganzen Gute eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden. Hypotheken=Gesetz d.d. Tegernsee den 1 Juni 1822. §. 39. G. Bl. vom J. 1822. Nro. 2. S. 17. — Von einem Guts=Complex soll ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt werden. Ist es aber dennoch geschehen, so kann sich jeder Hypothekgläubiger an das getrennte Grundstück oder Realität halten. a. a. O. §. 40. — Eintrag bey Guts=Zertrümmerungen in das Hypotheken=Buch, siehe Hypothek.

Güterzertrümmerung zum Behuf der Ansässigmachung. Die Ansässigmachung wird begründet durch den Besitz eines Grund=Vermögens, welches ein Simplum von 45 kr., im Untermain=Kreise aber die analoge Grundsteuer, entrichtet, und bis zum Kapital=Betrage dieser Steuer schuldenfrey ist. Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung d. d. Tegernsee den 11 Sept. 1825. §. 2. Nro. I. G. Bl. vom J. 1825. St. XIII. S. 111. — Um die Erwerbung eines Grund=Eigenthums, wie es im §. 2. Nro. 1. bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst an=

angegebenen Maaße getheilt werden, wobey die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherrn und Grundholden zu ordnen ist. Auch die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen ein Steuer-Simplum von 45 kr. haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey grundbaren Gütern aber nach Uebereinkunft des Grundherrn und Grundholden gestattet. Dem Grundherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zur Gutszertrümmerung, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Supplirung des grundherrlichen Consenses. a. a. O. §. 3.

Gymnasium, Auszug aus dem Plane der künftigen Einrichtung der lateinischen Schulen und Gymnasien in Bayern vom 8 Februar 1829. — Von dem Gymnasium Titel VIII. Von den Bestimmungen, dem Lehrstoffe und der Eintheilung der Gymnasien. — §. 76. Das Gymnasium hat die Bestimmung, die in der lateinischen Schule begonnene Bildung in allen Zweigen weiter zu fördern und fruchtbar zu machen, dadurch aber die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität geistig zu stärken und gründlich vorzubereiten. — §. 77 Es soll deshalb in ihm der in der lateinischen Schule begonnene Sprachunterricht zu einem wohlbegründeten und umfassenden Studium der lateinischen, griechischen und deutschen Literatur gesteigert, zugleich aber durch Ausdehnung auf Metrik, Poetik, Rhetorik und durch Vorbereitung auf das Studium der

Phi-

Philosophie erweitert werden. In gleicher Weise soll mit der Religionslehre verfahren, mit diesen Lehrgegenständen aber ein der Jugend angemessenes Studium der allgemeinen Geschichte, Geographie und Mathematik verbunden werden. — §. 78. Das vollständige Gymnasium soll vier Klassen über einander umfassen. — §. 79. In kleinern Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von 3 oder 2 Klassen anzuordnen; doch ist aus unvollständigen Gymnasien der Uebergang auf die Universität durchaus nicht, sondern nur der Uebertritt in die nächst höhere Klasse eines vollständigern oder ganzen Gymnasiums gestattet. — §. 80. Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitz einer vollständigen lateinischen Schule sind. — §. 81. Eine jede Classe hat ihren eignen Lehrer, dem der Name Gymnasial-Professor belassen bleibt. Für die Mathematik und Religionslehre werden besondere Professoren angestellt. — §. 82. Das Rektorat des Gymnasiums soll mit der Professur der obern Klasse verbunden seyn. — §. 83. Bey übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet und verschiednen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden. — Titel IX. Vom Unterricht im Gymnasium. — §. 84. Beym Unterricht in der alten klassischen Literatur wird die möglichst vollständige Kenntniß des Formellen

len und Technischen vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiums ist, in sofern sie diesem Unterrichte anheimfällt, bestimmt, tiefer in die Sprachen einzuführen und vermittelst einer zweckmäßig angeordneten und sorgfältig geführten Lesung alter Klassiker den Jüngling während dieser vier Jahre mit dem ihm zugänglichen besten Theil der klassischen Literatur vertraut zu machen. — §. 85. Die alten Klassiker sollen deßhalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander gebraucht werden, so daß man in der Prosa von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, in der Poesie von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern fortschreitet, wo aber die einzelnen Gattungen durch mehrere Klassen fortgehen, sie nach dem Grad ihrer Schwierigkeit auf einander folgen läßt. — §. 86. Auch sollen die Schüler bei dem Einzelnen nicht länger, als es die Lösung der Schwierigkeiten durchaus erfordert, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß ihnen nicht obliegt, Philologen zu bilden, sondern durch sorgfältig gewählte Mittheilungen aus den Schätzen der Philologie und gründliche Methode ein genaues, die Form und den Geist der alten Klassiker gleichmäßig umfassendes Verständniß derselben zu begründen. — §. 87. Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium nicht zugelassen, sondern die Schriftsteller im Zusammenhange und im Ganzen gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stellen, welche wegen ihres Inhaltes für das jugendliche Alter nicht geeignet sind. Auch ist nicht gestattet, in

Einer

Einer Klasse mehr als höchstens zwey lateinische und zwey griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen oder mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln. — §. 88. Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben A. der unteren oder ersten Klasse. 1) im Lateinischen: Julius Cäsar, Livius, Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius, die Bukolika des Virgilius. 2) im Griechischen Herodotus, die historischen Schriften des Xenophon, die Iliade, die Odyssee. B. der zweyten Klasse 1) im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Georgika des Virgilius. 2) im Griechischen Herodotus, Isokrates, die Iliade, Odyssee, Theokritus. C. der dritten Klasse 1) im Lateinischen: Cicero's Reden, desselben Bücher de claris oratoribus, und de oratore, das zehnte Buch des Quintilianus in Verbindung mit der Rhetorik, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden. 2) im Griechischen: die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes oder die Rede pro corona, Xenophons philosophische Schriften, Pindarus, mit Auswahl, leichtere Stücke der Tragiker. D. der oberen oder vierten Klasse 1) im Lateinischen: Cicero's philosophische Schriften, besonders die Academica, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis. Tacitus Annalen, Plautus Aulularia und Captivi, Terentius Adelphi, des Horatius Sermonen und Episteln. 2) im Griechischen: Platos Protagoras, Gorgias, Phaedon; Euripides,

So-

Sophokles, des Aeschylus Prometheus und Perser. — §. 89. Daneben soll nicht nur Kunde des Technischen der alten Sprachen, obwohl sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, im Gymnasium durch wöchentliche schriftliche Uebungen geläufig erhalten, sondern es soll auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes fortgesetzt und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Damit sind in den zwey obern Klassen lateinische Aufsätze und Uebungen im Lateinischreden in Verbindung zu bringen und zur größern Belebung des Lateinischen in der Oberklasse die Lehr-Vorträge wenigstens zum Theil in dieser Sprache zu halten. — §. 90. Mit dem Studium der alten Literatur ist das der deutschen auf das Genaueste zu verknüpfen. Es soll deßhalb den Schülern in einer Bibliothek deutscher Klassiker für Schulen eine die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende Auswahl vorzüglicher deutscher Werke nebst kurzer Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur zu eigner Lesung in die Hände gegeben und auf sie bey der klassischen Lesung mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden fleißig Rücksicht genommen werden. — §. 91. Zur Bildung des deutschen Ausdrucks sollen außer dem mündlichen Uebersetzen der klassischen Schriftsteller noch schriftliche Uebersetzungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhalts so wie deutsche Aufsätze über Gegenstände des Gymnasialunterrichts geliefert werden. — §. 92. Um sowohl die zum Verständniß der alten Literatur nöthigen Kenntnisse den Schü-

lern neben der Lesung der klassischen Schriften zugleich mitzutheilen, als auch die Anwendung derselben und die dadurch gewonnene Bildung des Geistes fruchtbar zu machen, ist mit dieser Lesung in den ihr gewidmeten Stunden zugleich ein möglichst praktischer Unterricht in der Metrik, Poetik und Rhetorik zu vereinigen. — §. 93. Die Metrik soll in der untern oder ersten Gymnasialklasse die vorzüglichsten Versarten und Strophen kennen lehren, hiemit ist in der zweyten Klasse Poetik als die Lehre von den Dichtungsarten zu verbinden, worauf in der dritten die Rhetorik als die Lehre vom zusammenhängenden Vortrage und vom Style folgen soll. Das Theoretische ist hiebey mit ståter Rücksicht auf Zeitersparniß und so zu behandeln, daß mit Hinweisung auf das Lehrbuch nur die Hauptsachen durchgegangen und dem Gegenstande in der Schule selbst jedes Semester höchstens 12 Stunden gewidmet werden; doch ist darauf zu sehen, daß der Schüler durch eignen Fleiß die ihm summarisch erläuterten Abschnitte, besonders die wichtigeren z. B. von den Redefiguren, genau einübe und den Erfolg in den darauf berechneten schriftlichen Arbeiten dem Lehrer bewähre. Als praktische Uebung in Bezug auf Metrik und Poetik wird besonders in den beyden untern Klassen die Verfertigung lateinischer und deutscher Verse, letztere als metrische Uebersetzungen oder Nachbildungen der altklassischen, fortgesetzt und als rhetorische die Ausarbeitung von Erzählungen und Reden in Bezug auf die Lehrstoffe der Klasse angeordnet. — §. 94. In der oberen oder vierten Klasse soll neben der Lesung philosophischer

scher Schriften in einer das §. 93 angegebene Maß nicht überschreitenden Stundenzahl die Entwicklung der alten Philosophie bis auf die Philosophenschulen in Athen nachgewiesen werden. Der Lehrer hat dabey zu erwägen, daß ihm nicht obliegt, diesen Gegenstand als einen Abschnitt einer vollständigen Geschichte der Philosophie zu behandeln, sondern nur kurz und mit Beachtung allein des Wesentlichen die Hauptprobleme des philosophischen Denkens in den verschiedenen Schulen zur Vorbereitung des spekulativen Unterrichts und zum Verständniß der von ihm zu erklärenden Schriftsteller deutlich zu machen. Aussserdem ist in der obern Klasse als philosophische Vorbereitung Logik und Dialektik (im Sinne der aristotelischen Philosophie) in Verbindung mit praktischen Uebungen vorzutragen. — §. 95. Der Unterricht im Hebräischen wird im Gymnasium in der Art fortgesetzt, daß den beyden untern Klassen Lesung historischer Bücher des alten Testaments, den beyden obern aber Lesung der Psalmen und gewählter poetischer Abschnitte der Propheten zufällt. — §. 96. Der Unterricht in der Religionslehre soll im Gymnasium in der Art ertheilt werden, daß er in den beyden untern Klassen mehr dogmatisch ist, in den beyden obern aber exegetisch und historisch begründet, auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden wird. Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 29 vorgeschrieben ist, begonnen und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feyertagen den Gottesdienst

sei-

seiner Kirche fleißig und andächtig zu besuchen. — §. 97. Der Geschichtsunterricht soll unter die vier Gymnasialklassen in der Art vertheilt werden, daß in der untern oder ersten die alte Geschichte in Verbindung mit der alten Geographie bis Augustus, in der zweiten bis Karl den Großen und daneben mathematische und physische Geographie, in der dritten die mittlere bis zu Kaiser Karl V mit politischer Geographie, in der obern die neue bis zum Tode Ludwigs XIV gelehrt wird. — Auch der geschichtliche Unterricht ist in den untergeordneten Theilen mehr summarisch und synchronistisch, ausführlicher und in das Einzelne gehend nur bey den größern welthistorischen Begebenheiten und Charakteren, überall aber so zu behandeln, daß vorzüglich die Hauptbegebenheiten mit den zu ihnen gehörigen Namen und Jahrzahlen dem Gedächtniße fest und bleibend eingeprägt werden. — §. 98. Der Unterricht in der Mathematik soll von einer zweckmäßigen Wiederhohlung des Früheren beginnen und in der untern Klasse bis zu den Gleichungen des ersten Grades mit Einschluß derselben, in der zweyten aber bis zum Gebrauch der Logarithmen fortgesetzt und durch Beyspiele aus der mathematischen Geographie erläutert werden. In der dritten soll hierauf die Geometrie beginnen, und in der obern der frühere Unterricht gesteigert, weiter ausgebreitet und durch Beyspiele von den Körpern mit ebenen Flächen und aus der mathematischen Geographie erläutert werden. — §. 99. Der bisher bezeichnete Unterricht soll mit Einschuß des Hebräischen in 26 wöchentlichen Stunden gegeben und diese auch im

Gym-

Gymnasium wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf jeden Vormittag drey, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an, auf vier Nachmittage, 2 Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen und die Nachmittage von Mittwoch und Samstag von diesen Stunden frey bleiben. Auch sind die hebräischen Stunden an den Schluß der Schulzeit Vormittags zu verlegen, damit die daran nicht Theilnehmenden entlassen oder in anderer Weise beschäftiget werden können. — Von diesen Stunden umfassen A) In der untern oder ersten Klasse 10 Latein, in Verbindung mit wöchentlichen Stylübungen und Metrik. 6 Griechisch, beydes in Verbindung mit den deutschen Studien. 2 Hebräisch. 3 Religionslehre. 3 alte Geographie und Geschichte. 3 Mathematik. B) In der zweiten Klasse 9 Latein mit wöchentlichen Extemporalien. 7 Griechisch, beydes in Verbindung mit Poetik und den deutschen Studien. 2 Hebräisch. 2 Religionslehre. 2 Geschichte und mathematisch-physikalische Geographie. 4 Mathematik. C) In der dritten Klasse 8 Latein mit wöchentlichen Uebungen im Lateinischschreiben. 8 Griechisch, beydes in Verbindung mit Rhetorik und den deutschen Studien. 2 Hebräisch. 2 Religionslehre mit Exegese der Beweis-Stellen. 2 Geschichte und politische Geographie. 4 Mathematik. D) In der obern oder vierten Klasse. 6 Latein mit Uebung im Schreiben und Sprechen. 6 Griechisch, beydes in Verbindung mit den dentschen Studien und Einleitnng in die Philosophie der Alten. 2 Hebräisch. 4 Logik und Dialektik. 2 Religionslehre mit Lesung neutestamentlicher Schriften im Original. 2 Geschich-

te.

te. 4 Mathematik. — §. 100. Dieser Unterricht soll mit Ausnahme des die Religionslehre und Mathematik betreffenden in jeder Klasse von ihrem Professor als dem Klassenlehrer gegeben werden; doch steht ihm frey, einen Theil davon, der jedoch sechs Stunden wöchentlich nicht überschreiten darf, einem für das Gymnasiallehramt theoretisch geprüften Kandidaten als seinem Assistenten zu überlassen, welcher ihn unter seiner Aufsicht und Gewähr zu geben hat. Ueber das Verhältniß des Gymnasial-Assistenten zu dem Klassenlehrer gelten die §. 39 für die lateinische Schule gegebenen Vorschriften. Die Religionslehre wird durch alle Klassen von demselben Lehrer vorgetragen; eben so die Mathematik, deren Lehrer eben so wie der Klassenlehrer, die Hülfe eines für das mathematische Lehrfach theoretisch geprüften Assistenten in gleichem Maße benutzen kann. — §. 101. Unterricht in den neuen Sprachen, besonders in der französischen, im Zeichnen, in Gesang und Tonkunst soll für diejenigen, die ihn begehren, von besonderen dazu gegen Honorar angenommenen Privatlehrern gegeben werden, jedoch so, daß der als nothwendig vorgeschriebene Unterricht dadurch nicht gestört und beeinträchtigt wird. Turnübungen sind im Sommer auf die spätern Stunden der freyen Nachmittage zu verlegen. Uebrigens liegt den Lehrern und namentlich dem Rektor ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige besucht und jede Art Unordnung dabey so wie willkührliches Ausbleiben davon

von auf das nachdrücklichste verhüthet und gestraft werde. Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist in keinem Falle zu gestatten. — §. 102. Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachahmungen, der freyen Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche wird dem Lehrer nach den im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen die Anordnung des Einzelnen überlassen, zugleich aber genaue Korrektur und Beurtheilung des Gelieferten zur Pflicht gemacht. Außerdem aber sollen in den zwey oberen Klassen jedes Jahr gegen Ende Julius nnd Anfang Augusts umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und Disposition anzugeben hat, geliefert und dazu während zwei Wochen die Nachmittage frey gegeben werden. — Titel X. Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Lokationen und Preisen im Gymnasium. — §. 103. Das Schuljahr soll im Gymnasium wie in der lateinischen Schule nach §. 42 eingetheilt, aber mit dem 1 Sept. geschlossen werden. — §. 104. Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche unmittelbar vor dem Anfange jedes Schuljahres ein jedes Gymnasium für diejenigen zu halten hat, welche nach vollendetem vierzehnten Jahre aus den obersten Abtheilungen der lateinischen Schulen oder aus einem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen. Aufnahmen vor dem vollendeten vierzehnten Jahre sollen an die §. 47 bezeichnet frühere Entlassung aus der lateinischen Schule gebunden und nur in dem Falle außerordentlicher Fortschritte und ungewöhnlich früher Reife gestattet seyn. — Aufnah-

me

me nach dem 14ten Jahre bis zum vollendeten 16ten hängt auch hier von Rücksichten auf Persönlichkeit und Verhältnisse ab, über welche der Gymnasial-Rektor zu entscheiden hat. — §. 105. Ein jeder, welcher die Aufnahme sucht, hat sich beym Gymnasial-Rektor vor dem Anfang des Studienjahres zu melden und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen. — §. 106. Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich seyn, alle Lehrgegenstände der obersten Abtheilung der lateinischen Schule umfassen und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasial-Rektors und in Gegenwart der Scholarchen vollzogen werden. — §. 107. Wer im Lateinischschreiben nicht frey von eigentlichen Fehlern gegen Formen, syntaktische Regeln und Sprachgebrauch ist, im Griechischschreiben nicht Genauigkeit in Bildung und Betonung der Wörter, so wie Kunde der syntaktischen Hauptregeln zeigt, und im Uebersetzen aus beyden Sprachen nicht die zum rascheren Fortschreiten in der klassischen Lesung nöthige Gewandtheit bewährt, wer ferner nicht in der Religionslehre, der Arithmetik, der Geographie und vaterländischen Geschichte die nach dem der lateinischen Schule vorgeschriebenen Lehrkursus zu erwerbenden Kenntnisse hat, soll, als für das Gymnasium nicht reif, in dasselbe nicht aufgenommen werden. Die sämmtlichen Glieder der Prüfungskommission sind für strenge und rücksichtlose Vollziehung dieser Bestimmung verantwortlich. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mitgliedern der Prü-

 fungs-

fungskommission zu unterzeichnen, und mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten durch die Kreisregierungen an das Staatsministerium des Innern einzusenden. — §. 108. In eine höhere Klasse soll Niemand aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist und es wird sämmtlichen Lehrern die rücksichtloseste Strenge in Verweigerung des Vorrückens zur Pflicht gemacht. Während der ersten sechs Wochen ist jeder Klassenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm als unreif für seine Klasse befundenen Schüler mit Genehmigung des Rektors in die tiefere zurückzuweisen. — §. 109. Der Aufenthalt in den untern Klassen ist an keine bestimmte Zeit gebunden; aus der oberen Klasse jedoch darf vor dem vollendeten achtzehnten Jahre, außer in ganz ungewöhnlichen Fällen ausgezeichneter Geisteskraft und Reife, Niemand zur Universität oder in ein Lyzeum selbst in dem Fall übertreten, wenn er noch länger als ein Jahr in der oberen Klasse zu verbleiben hätte. Die Erlaubniß zum Aufenthalt auf dem Gymnasium nach dem vollendeten 18ten Jahre bis höchstens zum vollendeten 20ten hängt auch hier von Rücksichten auf Persönlichkeit und Verhältnisse ab. Es steht allein dem Gymnasial-Rektor zu, dieselbe zu ertheilen. — §. 110. Die Reife für die Universität oder ein Lyzeum soll nächst dem Alter dadurch bemessen werden, daß der Schüler den Gymnasialkursus zur Zufriedenheit der Lehrer zurückgelegt und den Forderungen der oberen Klasse vollkommen genügt hat. Hierüber ist ihm von dem Gymnasial-Rektor ein Schulzeugniß auszustellen.

In diesem Schulzeugnisse soll neben seiner wissenschaftlichen Reife zugleich auch sein sittliches Betragen näher bezeichnet seyn. — §. 111. Alle diejenigen, welchen der Rektor das Zeugniß der vollen Reife nicht mit vollkommener Ueberzeugung ausstellen kann, sind einer Absolutorialprüfung zu unterwerfen, welche von einer Kommission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasial-Professoren in Gegenwart des Scholarchats gehalten wird. Diese Kommission entscheidet über den Abgang zur Universität oder zu einem Lyzeum, ohne daß von ihr eine Berufung statt findet. — §. 112. Keinem, welcher sich deshalb den Studien widmet, um einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, ist gestattet, den Gymnasialunterricht ganz oder auch nur zum Theil durch Privatstudium zu ersetzen, im Fall seine Aeltern oder Angehörige die Ermächtigung dazu nicht beym Staatsministerium des Innern nachgesucht und erhalten haben. Ertheilt soll dieselbe nur in dem Falle werden, wo derjenige, welcher sie nachsucht, sich darüber ausweiset, daß er zur Besorgung des Unterrichts einen eignen für das Gymnasiallehramt geprüften Kandidaten oder einen Geistlichen, der sein akademisches Studium vollendet hat, als Hauslehrer in die Familie aufgenommen. — §. 113. Ebenso ist der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern gestattet. — §. 114. Diejenigen, welche die Ermächtigung zum Privatstudium oder Besuch auswärtiger Gymnasien erlangt haben, sind, um ihre Reife für die Universität oder das Lyzeum zu beweisen, verpflichtet, sich an dem Gymna-

 sium

sium einer der Kreishauptstädte der §. 111 verordneten Absolutorialprüfung zu unterwerfen. — §. 115. Zum Behuf der Lokation sollen auch im Gymnasium schriftliche Arbeiten aufgegeben werden und zwar vom Klassenlehrer: a) in den beyden untern Klassen alle vierzehn Tage je zweymal aus dem Latein und einmal abwechselnd aus den übrigen Gegenständen; b) in der dritten Klasse Eine jeden Monat und nach den Gegenständen abwechselnd; c) in der obern Klasse jedes Semester aus jedem Gegenstande Eine. Aus Religion und Mathematik sollen jedes Semester zwey Prüfungsarbeiten geliefert werden. — §. 116. Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth dieser Arbeiten nach Anlage, Ausführung, nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen, und darnach die Setzung der Schüler einzurichten. — §. 117. Rücksichtlich der Preise und der Jahreskataloge ist es im Gymnasium wie nach §. 49 in der lateinischen Schule zu halten, doch sollen die Kataloge des Gymnasiums von einem der Gymnasial-Professoren, mit einem, irgend einen Gegenstand des Gymnasialunterrichts behandelnden Programme in lateinischer Sprache ausgestattet werden. — §. 118. Am Tage nach dem Schlusse des Schuljahres werden an die Ausgezeichnetsten Preisebücher vertheilt. Das Verhältniß der Preise zur Schülerzahl wird auf 1 zu 10 festgestellt. Die Wahl der Bücher geschieht durch den Klassenlehrer und unterliegt der Bestätigung des Rektors. Der Werth jedes einzelnen Preisebuches kann nach den vier Klassen auf 15, 20, 25, 30 Gulden gesteigert werden. — §. 119. Ueber die Erlangung

des

des Preises entscheidet zunächst der Fortgang aus den beyden alten Sprachen, doch soll auch hier Niemand einen Preis bekommen, dessen Betragen tadelhaft gewesen ist, und welcher in allen übrigen Fächern nicht wenigstens einen Platz im ersten Drittheil erhält. Preisemedaillen werden nicht mehr, Preisediplome nur an die Preiseträger vertheilt. Mit der schriftlichen Censur ist es im Gymnasium wie nach §. 54 in der lateinischen Schule zu halten. — Titel XI. Von den Professoren des Gymnasiums. — §. 120. Diejenigen, welche sich für das Gymnasiallehramt melden, sind verbunden, ein dreyjähriges akademisches Studinm nachzuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen. — §. 121. Die theoretische Prüfung soll jedes Jahr am Schlusse des Sommersemesters der akademischen Vorlesungen in den drey Universitäts-Städten durch eine Kommission gehalten werden, welche aus drey Professoren der Universität je einem der Philosophie, der Philologie und der Geschichte und aus einem Gymnasial-Rektor unter Leitung eines vom Staatsministerium des Innern zu ernennenden Commissarius besteht. Sie hat sich mündlich und schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Vortrag den Gymnasiallehrern obliegt. Sie umfaßt demnach für die Klassenlehrer A) Latein. 1) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker. 2) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, welche rücksichtlich der Korrektheit und Latinität mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu be-

betrachten ist. 3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen. B) Griechisch. 1) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker. 2) Uebersetzung in das Griechische. Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung dabey sich zugleich über Metrik, Poetik und Rhetorik ausbreiten kann. C) Hebräisch — doch erst zwey Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes. D) Geschichte der Philosophie der Griechen und Römer, hauptsächlich der vorzüglicheren Lehrsysteme derselben; — Logik, Dialektik und Psychologie. — E) Geschichte und Geographie mit Rücksicht auf die Hauptgegenstände der Antiquitäten, Mythologie und griechisch-römischen Literarhistorie. — § 122. Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Klasse oder das Prädikat vorzüglicher, sehr guter, oder guter Kenntnisse für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungs-Kommission den einzelnen Kandidaten ertheilt. Bey Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Klasse auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur sehr gute, im Einzelnen auch nur gute gezeigt hat. Doch ist diese Beschränkung im Protokoll zu bemerken. Wer nicht wenigstens das Prädikat dritter Klasse oder gut bekommt, ist als unbefähigt zu betrachten. — §. 123. Ueber die Prüfung und die Ausmitt-

mittlung der Klasse wird ein ausführliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Kandidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Gliedern der Kommission zu unterzeichnen, und sammt den schriftlichen Prüfungsarbeiten an das Staatsministerium des Innern einzusenden. — §. 124. Diejenigen, welche sich dem Gymnasial-Lehramte der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen. Sie wird der andern angeschlossen, und unter derselben Aufsicht durch zwey Professoren der Mathematik, einem von der Universität, dem andern von einem Gymnasium vollzogen. — §. 125. Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Kandidat durch eine zweyjährige Praxis im Lehramte zu der praktischen vorzubereiten. Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bey einem Gymnasium, als Präfekt in einem Erziehungs-Institute oder sonst als Lehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftiget hat. — §. 126. Die praktische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenz-Stadt unter Leitung des obersten Kirchen- und Schulrathes von einer aus einem Universitäts-Professor der Philologie und zwey Gymnasial-Rektoren bestehenden Kommission vollzogen werden. — Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Klassiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen. — §. 127. Da es bey dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode,

klas-

klassische Schriftsteller zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber ihm die exegetischen und kritischen Mittel zur Behandlung der ihn treffenden Stellen gegenwärtig seyn müssen, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden. — §. 128. Jene Stellen sollen von der Kommission unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besondern Zetteln nach der Zahl der Kandidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden. Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Kandidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag zu halten. — §. 129. Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstand haben, und in lateinischer Sprache geführt werden. — §. 130. Die praktische Prüfung aus der Mathematik findet in ähnlicher Weise Statt, doch werden die Zweige der Wissenschaft, aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beym Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden. — §. 131. Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Kandidaten von der Kommission die Classe vorzüglicher,

sehr

sehr guter oder guter praktischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet, und an das Staatsministerium des Innern eingesendet. — §. 132. Die in beyden Prüfungen gewonnene Classe der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung für das Gymnasial-Lehramt entscheidet allein und ausschließend über die Ordnung und Folge der Anstellung. Bey gleicher Note der Befähigung haben die Kandidaten geistlichen Standes vor den weltlichen den Vorzug. — §. 133. Die Anstellung sämmtlicher GymnasialProfessoren geschieht durch allerhöchste Dekrete und ist, wie bey den übrigen Staatsämtern drey Jahre lang provisorisch. Ergeben sich vor dem Schluße derselben Bedenken, die definitive Anstellung eines Gymnasial-Professors eintreten zu lassen, ohne daß die Gründe zu einer sogleich zu verhängenden Entlassung hinreichen, so ist derselbe von den gegen ihn erhobenen Anständen in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung aufzufordern, ob er die Entlassung gewärtigen, oder die Verlängerung des Provisoriums auf weitere drey Jahre sich gefallen lassen wolle. Nicht minder können Professoren auch nach ihrer definitiven Anstellung in andere ihren Kenntnissen und Diensteskategorien angemessene Aemter versetzt werden. — §. 134. Der Gehalt der Gymnasialprofessoren beginnt mit 700 fl. und soll nach fünf Jahren treuen und gewissenhaften Dienstes auf 1000 fl., nach neuen fünf Jahren auf 1200 fl. und nach 15 Jahren von der

Anstellung, auf 1500 fl. erhöht werden. Es versteht sich, daß auch bei diesen Besoldungen die normalmäßige Ausscheidung in Geld= und Getreidebezüge, so wie in Standes= und Dienstgehalte eintreten wird. Außerdem wird dem Rektor noch eine Funktionszulage von 200 fl. bewilliget, welche nach dem Umfange seiner Arbeiten bis 400 fl. steigen kann. Zugleich wird sich vorbehalten, die Lage besonders thätiger, geschickter, und um die Anstalt verdienter Lehrer vorzüglich in größeren Städten, wo der Lebensunterhalt schwieriger ist, durch schnellere Steigerung der Gehalte, durch Funktions=Zulagen, und Zuwendung anderer Vortheile auch über diese Summe hinaus zu verbessern. — §. 135. Diese erhöhten Gehalte sollen sowohl den bereits im Amte stehenden, als auch den neu anzustellenden Professoren nach ihren Dienstjahren zugewendet werden, sobald die für die Gymnasien verfügbaren Mittel es erlauben. Es wird deßhalb zu hinreichender Vermehrung derselben für die nächste Finanzperiode das Geeignete in verfassungsmäßigem Wege eingeleitet werden. — Titel XII. Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien. — §. 136. Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 63, 64, 65 und 66, welche die Befugnisse der Lehrer, des Rektors und der Scholarchen in Bezug auf die Schulordnung betreffen, und die Selbstständigkeit der Anstalt in Zucht und Lehre begründen, finden auch auf die Gymnasien volle Anwendung. — §. 137. Zugleich hat der Gymnasialrek=

rektor in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und in Anwendung zu bringen. — §. 138. Schwierige Fälle und Gegenstände von allgemeiner Bedeutung sollen in Conferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem Rektor zukommt. Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beyziehen. — §. 139. In Bezug auf die Einhaltung des Lehr-Planes, auf Unterricht und Zucht der Gymnasien wird zumeist auf die Thätigkeit der Lehrer, die Geschäftskunde der Rektoren und die Mitwirkung des Scholarchats zur Ordnung und Wahrung eines wohlgesitteten Betragens der Schüler außer dem Gymnasium gerechnet; doch sollen, so oft es für nöthig gefunden wird, Gymnasial-Visitationen angeordnet, und nach den für die lateinischen Schulen in §. 69 enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden. — §. 140. Dagegen werden die Prüfungen am Schluße des Jahres aufgehoben, und der Unterricht ist bis zum Tage vor der Preise-Vertheilung ohne Unterbrechung fortzusetzen. — §. 141. Beschwerden, welche durch die örtlichen Behörden nicht gehoben werden, sind zur Entscheidung an die Kreisregierungen und im Falle die Betheiligten sich bey den Verfügungen der Letzteren nicht beruhigen können, an das Staatsministerium des Innern zu bringen. — §. 142. Der Kreis-Regierung steht zu, über die Ordnung und den Gang der Anstalt im

All-

Allgemeinen zu wachen, so wie über Einkünfte und Baulichkeiten derselben zu verfügen. Reklamationen aber in Sachen, welche dem Rektor, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, die Ausschließung aus dem Gymnasium einbegriffen, hat sie von sich abzuweisen, und durch ihren ganzen Einfluß dahin zu wirken, daß die Gymnasien in ihrer Selbstständigkeit bewahrt und innerhalb ihren Gränzen bey Ansehen und Achtung erhalten werden. Endlich hat die Kreisregierung von dem Rektor des Gymnasiums am Schluße jedes Schuljahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsministerium des Innern einzusenden. — Titel XIV. Von der Einführung der das Gymnasium betreffenden Anordnungen. — §. 148. Da das Gymnasium in seiner künftigen Gestaltung aus seinen bisher gewesenen drey obern Classen und einer höhern bestehen wird, so sollen mit dem Anfange des nächsten Schuljahres $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ die Schüler der jetzt sogenannten obern oder fünften Klasse statt auf die Universität oder in das Lyzeum überzugehen, in jene höhere Gymnasialklasse einrücken, dagegen aber wird ihnen die Gelegenheit eröffnet, ihr Universitäts-Studium um Ein Jahr zu verkürzen, und sich schon nach zurückgelegtem vierten Jahre desselben zu der theoretischen Prüfung für ihr besonderes Fach zu melden. Wünschen dennoch Aeltern oder Angehörige solcher Schüler, daß dieselben in diesem Jahre schon zur Universität übergehen, so haben sie deßhalb ihr Gesuch bey den Gymnasialrektoren einzureichen, und die-

diese sind ermächtigt, den Uebergang zur Universität zu gestatten, im Fall der Schüler beym Schluße des Schuljahres sein achtzehntes Lebensjahr angetreten, oder bey geringerm Alter einen Platz im ersten Drittel erhalten hat. Es versteht sich übrigens, daß die in diesem Jahre Abgehenden zu einem fünfjährigen akademischen Studium verpflichtet bleiben. — §. 149. Die Lycealklassen werden aufgehoben, und die Lehrer mit Vorbehalt ihres Ranges in anderen Lehranstalten oder Aemtern angemessene Verwendung finder. Was die vollständigen Lyceen betrifft, so wird über deren Formation die nähere Bestimmung demnächst erfolgen. Die bisherigen zwey untern Klassen des Gymnasiums, statt welcher der obere Kursus der lateinischen Schulen mit seinen beyden Abtheilungen angeordnet ist, gehen ein, so wie sie durch das Vorrücken der Schüler leer werden, die erste oder unterste im Jahre $18\frac{29}{30}$, die vorletzte im Jahre $18\frac{30}{31}$, nachdem sie im nächsten Schuljahre $\frac{29}{30}$ noch als eine Interimsklasse wird gedient haben, und die Professoren von Beyden können mit Beybehaltung ihres Ranges und Charakters als Oberlehrer an die lateinische Schule versetzt werden. Im Jahre $18\frac{31}{32}$ wird hierauf nach Abfall dieser zwey Klassen die neue Unterklasse des Gymnasiums durch das Aufsteigen ihrer Schüler für diejenigen leer, welche dann aus der obersten Abtheilung der lateinischen Schulen in das Gymnasium übergehen, und beyde Anstalten, die lateinische Schule und das Gymnasium treten dann rücksichtlich des Aufsteigens der Schüler in unmittelbare Verbindung. — §. 150. Wo zur Zeit

noch

noch in einzelnen Städten über den Vorbereitungs-Schulen, Progymnasien bestehen, sind dieselben wie die beyden genannten untern Klassen der Gymnasien zu behandeln, und während der Jahre $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ auf gleiche Weise zu oberen Kursen der lateinischen Schule umzugestalten. — §. 151. Rücksichtlich der in diesem Plane enthaltenen Forderungen des Alters und der Kenntnisse können während der beyden Jahre des Ueberganges aus der frühern Ordnung in die neue, die durch Personen und Verhältnisse gebothenen Ermäßigungen eintreten. — Für die Gymnasien. Schul-Ausgaben griechischer und lateinischer Klassiker. — Lateinische Prosaiker. Kornelius Nepos. Julius Cäsar. Sallustius. Livius. Cicero. Quintilianus. Tacitus. Lateinische Dichter. Ovidius Metamorphosen und Fasti. Virgilius. Horatius. Auswahl mehrerer Stücke von Plautus und Terentius. Griechische Prosaiker. Herodotus. Xenophon. Isokrates (auserlesene Reden). Demosthenes (auserlesene Reden). Plato (Auswahl mehrerer Dialogen). Griechische Dichter. Homerus. Theokritus. Pindarus. Die drey Tragiker. Schulbibliothek deutscher Klassiker. 1te Abtheilung — Prosaisten, 2te Abtheilung — Dichter, jede wenigst zu 8 Bänden. Lehr-Buch der Metrik, Lehrbuch der Poetik, Lehrbuch der Rhetorik, Lehrbuch der Logik und Dialektik nach den Grundsätzen der aristotelischen Philosophie. Hand-Buch der christlichen Glaubenslehre für die Schüler der untern Gymnasialklassen katholischer Confession. Dasselbe für Protestanten. Handbuch der christli-

chen

chen Glaubenslehre für die Schüler der obern Gymnasialklassen katholischer Confession. Dasselbe für die Protestanten. Das neue Testament griechisch. Lehrbuch der Mathematik für bayerische Gymnasien in vier Abtheilungen. Lehrbuch der mathematischen und physischen Geographie. Lehrbuch der politischen Geographie, nebst einem Schulatlas. Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien. München den 8 Februar 1829.

H.

Haab und Gut, siehe Res.

Habitatio ist Species Servitutis usus, siehe Wohnung.

Haeres, siehe Erbe.

Haereditas, siehe Erbschaft.

Haeresis, siehe Ketzerei.

Haftelgeld, siehe Arrha.

Halle. Hilfspersonal der kl. Hallämter. Die Verschiedenheit der Verhältnisse, in welchen das Hilfs-Personal bei den Maut- und Hallämtern, namentlich die Güterbestätter, Güterverschaffer, Ballenbinder, Wein-Einleger, Auf- und Ablader u. s. w. bisher sowohl unter sich, als gegen gedachte Aemter standen; die vielfachen Kollisionen und nachtheiligen Folgen, welche hiedurch veranlaßt worden, und die darüber geführten häufigen Klagen und Beschwerden, machen eine Verbesserung dieser Verhältnisse durchaus nothwendig, theils um jene Kollisionen und Beschwerden

den zu entfernen, und theils um überhaupt mehr Einheit in die Verfassung, so wie eine größere Ordnung in die Geschäfts-Vollziehung dieses Hilfs-Personals bei den Maut- und Hall-Aemtern zu bringen. Wir haben daher nach Vernehmung der einschlägigen Maut- und Polizei-Stellen beschlossen, zu diesem Zwecke nachfolgende Vorschriften für den Dienst des genannten Hilfs-Personals zu erlassen. — I. Güter-Bestätter. — §. 1. Die Besetzung erledigter Güter-Bestätters-Stellen bleibt an Orten, wo wirkliche Bestättereien bestehen, den Handels-Vorständen in so fern überlassen, daß sie hiezu drey Subjekte, welche sie für das Geschäft tauglich und ihres Zutrauens würdig erachten, bei Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion in Vorschlag bringen können. Letztere ertheilt einem der drei Vorgeschlagenen die Bestätigung zu der erledigten Stelle, wenn nicht gegen alle drei in subjektiver Hinsicht gegründete Einwendungen zu machen sind. Im letzten Falle werden die Anstände dem Handelsstande eröffnet, welcher hierauf andere drei Individuen in Vorschlag zu bringen hat. — §. 2. Der aufgenommene Gürerbestätter wird dem Hallamte des Ortes vorgestellt, und von demselben beeidigt. Ihr Verhältniß zu den Hallämtern, so wie die Punkte, worauf sie daselbst beeidigt werden, ist in nachfolgenden §§. 3 bis 10, und ihr Verhältniß zu dem Handelsstande in §. 11 bis 15 enthalten. — §. 3. Jeder Güterbestätter muß sich vor allem mit dem Inhalte Unserer Zoll- und Maut Gesetze genau bekannt machen, und nicht allein die pünktliche Befolgung derselben für sich in seinen Dienst-Verrichtungen

gen zur Richtschnur nehmen; sondern auch die Fuhr-Leute und sonstigen Zollpflichtigen über Mißverständnisse und Unkunde des Gesetzes belehren können. — §. 4. Derselbe muß des Tages öfter, vorzüglich aber mit dem Anfange der Büreau-Stunden, Vor- und Nachmittags, sich bei dem Maut- und Hall-Amte persönlich einfinden, um dessen Aufträge, so wie die zu seiner Behandlung gehörenden Frachtbriefe und übrigen Papiere der Fuhrleute zu empfangen. — §. 5. Der Güterbestätter hat bei eigener Verantwortlichkeit strenge darauf zu sehen, daß alle Güter und Waaren, welche nach der Bestimmung der Zoll- und Maut-Gesetze einer mautämtlichen Behandlung unterliegen, ohne die mindeste Zurückhaltung angezeigt, und vorzüglich die von den Fuhrleuten eingeführten eigenen Güter nicht verheimlicht, sondern der geeigneten mautämtlichen Behandlung unterworfen werden. — §. 6. Die Einsicht der Bestätterei-Manualien darf Niemanden, als den wirklichen Empfängern gestattet; noch weniger dürfen Auszüge aus denselben andern mitgetheilt werden, wenn nicht eine solche Einsicht und Mittheilung durch Auftrag der Maut-Inspektion oder des Hall-Amts aus besondern Beweggründen verfügt, oder von dem Handels-Vorstande nachgesucht wird. — §. 7. Der Güterbestätter hat in der Erfüllung seines Berufes Niemanden durch ein rohes unbescheidnes Betragen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu geben. — §. 8. Ueber strafwürdige Handlungen der Güterbestätter erkennt bei geringen Fällen das Maut- und

Hall=Amt die Ahndung. Bey gröbern Vergehungen wird ihnen der Zutritt in die Hallen versagt und nach Umständen ihre gänzliche Entlassung bey dem Handels = Vorstande durch das Hallamt veranlaßt. Die von den Güterbestättern bey dem Handelsstande geleistete Kaution dient ebensowohl dem Aerar, als dem Handelsstande zum Unterpfande für Gefährden. — §. 9. Allen zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Halle, und den Hallgeschäften schon bestehenden und künftig noch erscheinenden Lokal=Vorschriften hat jeder Güterbestätter strenge nachzukommen. Im Uebertretungsfalle wird er den nemlichen Strafen wie das Hallamts = Personal unterworfen. — §. 10. Die Gebühren, welche den Güterbestättern für ihre Geschäfte bei den Hallämtern zu nehmen erlaubt sind, werden durch ein eigenes Regulativ bestimmt werden. Dieses hat Unsere General = Zoll = und Maut=Direktion nach genauer Prüfung der bisher bestehenden Lokal = Regulative zn entwerfen, und Uns mit Bemerkung der Gründe für diejenigen Abänderungen, welche sie nöthig findet, zur Genehmigung vorzulegen. Ausser diesen nach der Billigkeit schon festgesetzten oder näher zu bemessenden Taxen ist es den Güterbestättern strenge verboten, eine Foderung an die Fuhrleute zu machen, und zwar bey Strafe des doppelten Ersatzes im ersten Falle; des dreyfachen im zweyten; und der Arrest = Strafe nebst dem dreyfachen Ersatze im dritten Falle. Bey nochmals wiederholter unerlaubter Foderung erfolgt die Entlassung vom Dienste, welche der Handelsstand nicht verweigern darf. — §. 11. Da die Güterbestätter haupt=

sächlich zum Dienste der Handelsleute aufgenommen und gebraucht werden, und hiedurch erst mit den Hallämtern in Berührung kommen, so soll auch den Handels-Vorständen des Orts die Befugniß zustehen, sie mit einer besondern Instruktion für ihre auf jenen Dienst sich beziehenden Verrichtungen zu versehen, in welcher zugleich die dafür zu entrichtenden Gebühren festgesetzt, und alle willkührlichen Erhebungen und Schankungen strenge beseitigt werden müssen. — §. 12. Diese Instruktion wird jedoch zuvor Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion mitgetheilt, welche zu untersuchen hat, ob darin keine mit der Maut-Ordnung und den Hallgeschäften unvereinbarliche Punkte, oder auch solche eingeschaltet seyen, welche hinsichtlich der Hallämter eigene neue Bestimmungen erfordern würden. — §. 13. Findet genannte Zentral-Stelle nichts einzuwenden, so ist dem Handelsstande gestattet, die Güterbestätter auf diese Instruktion zu verpflichten, die Aufsicht über dieselbe zu führen und ihre Uebertretung zu ahnden. Sollen jedoch strengere als Verweißstrafen angewendet werden, so sind die Hallämter zuvor hievon in Kenntniß zu setzen. — §. 14. Finden sich in der genehmigten Instruktion Punkte, welche die Verbindlichkeiten der Güterbestätter für ihre Hall-Geschäfte berühren, so sind diese in die Instruktion für die Hallämtlichen Pflichten mit aufzunehmen. — §. 15. Obige Normen für die Güterbestätter beschränken sich vor der Hand bloß auf die Städte Nürnberg und Augsburg, weil noch zur Zeit an diesen Handels-Plätzen allein die Güterbestätter von der Art sind,

 daß

daß sie die Mittelspersonen zwischen dem Hallamte den Handelsleuten und Frachtführern ausmachen. Sollte die Ausdehnung des Instituts auf andere Handelsplätze nachgesucht, und nützlich gefunden werden, so hat Unsere General = Zoll = und Maut = Direktion unter Vorlage der Beweggründe Unsere allerhöchste Genehmigung darüber zu erholen. — II. Güter-Schaffer. — §. 16. Da die Güterschaffer vorzüglich die Geschäfte der Fuhr = und Botenleute, und das Fuhrwesen überhaupt zu besorgen haben, und sich deswegen fast immer in den Hallen aufzuhalten pflegen, um ihre meistens zum Ressort der Maut-Behörden gehörigen Geschäfte daselbst zu betreiben; so sollen sie allein von der Maut-Behörde aufgenommen werden, von welcher sie auch ihre Instruktion mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse empfangen. Indessen hat Unsere General = Zoll und Maut-Direktion an jenen Plätzen, wo bereits ältere Instruktionen bestehen, sich diese vorlegen zu lassen, sie näher zu prüfen und alles darin brauchbar Gefundene beizubehalten. Auch ist bey Aufnahme neuer Güterschaffer auf Vorschläge des Handelsstandes über die nöthige Anzahl derselben, und die Rechtlichkeit der Kompetenten, überlegte Rücksicht zu nehmen. Unter diesen Güterschaffern sind auch die an mehreren Orten unter dem Namen der Güterbestätter befindlichen Individuen verstanden, deren eigentliches Geschäft ebenfalls bloß die Besorgung des Fuhrwesens ist. — III. Ballenbinder, Eichwagenführer. — §. 17. Zum Emballiren der Colli oder zur Besichtigung der Emballagen bey Ankunft derselben steht,

wenn

wenn das eine oder das andere ausser der Halle geschieht, den Handelsleuten frey, zu gebrauchen, wen sie wollen. Auf den Hallen selbst aber wird der Sicherheit und Ordnung wegen, der Zutritt nur den hiezu verpflichteten Individuen gestattet. Der Handelsstand hat daher, wo die Vollziehung jenes Geschäfts auf den Hallen nöthig gefunden wird, so viele Ballenbinder, als dazu erfoderlich sind, in Vorschlag zu bringen, das Hallamt aber sie hiezu aufzunehmen und in Hinsicht der Geschäfts-Sicherheit, gehörig zu verpflichten. — §. 18. An Orten, wo die Ballen-Binder zugleich Auf- und Ablader sind, folglich ihren Hauptnahrungszweig auf den Hallen und durch die daselbst von ihnen zu besorgenden Geschäfte finden, gehören sie ohnehin schon ganz zum Ressort der Maut-Behörden, und werden auch auf besagtes Geschäft mitverpflichtet. — §. 19. Sobald die Güter von den verpflichteten Individuen aus der Halle gebracht sind, stehet es den Handelsleuten und Zollpflichtigen frey, zum Verführen derselben, wen sie wollen, zu gebrauchen. Es kann sonach zu Nürnberg die für dieses Geschäft bestehende Innung eigener Ballenbinder und eigener Eichwagenführer nach der bisherigen Observanz und dem Verlangen des Handelsstandes ausser der Halle beybehalten werden. — §. 20. Bey den übrigen Handelsplätzen hebt sich, wenn allenfalls hierin ein Unterschied bestand, derselbe durch obige Verordnungen von selbst auf, da entweder die fraglichen Individuen zugleich Güterlader sind, und dann mit den letztern gleiche Befugniß haben, oder nur von den Handelsleuten, wie die

übrigen Hausbediente gebraucht werden, und also der Transport der Waaren von der Disposition derselben abhängt. Indessen hat die General-Zoll- und Maut-Direktion Sorge zu tragen, daß durch zu plötzliche Aufhebung bestehender Observanzen keine gegründete Beschwerde erregt, sondern durch sukzessive Minderung des Personals das rechte Verhältniß derselben zu dem Bedürfnisse hergestellt werde. — §. 21. Ein bestimmter Lohn für das Emballiren, Auf- und Zuschlagen der Kisten, Besichtigung der Colli ꝛc. kann im Allgemeinen nicht wohl festgesetzt werden. Werden für dergleichen Arbeiten auf den Hallen durch die verpflichteten Individuen übertriebene Foderungen gemacht, so entscheidet dav Hallamt nach Maßgabe der geleisteten Arbeit. Ausser den Hallen ist die Preis-Festsetzung Privatsache zwischen den Handelsleuten und Gewerbsmännern; und wo darüber Streit entsteht, dieser von der Polizey zu entscheiden. Nur in dem Falle, daß auch hier die von der Maut-Behörde angestellten und verpflichteten Individuen gebraucht und von diesen übermässige Foderungen für Arbeitslohn gemacht würden, kann das Hallamt die letzten herabsetzen. — IV. Güterlader, Trockenlader, Schrötter, Spanner, Faßzieher, Karrenzieher, ꝛc. §. 22. Die Güterlader, Trockenlader, Schrötter, Spanner, Faßzieher, Karrenzieher ꝛc. eignen sind nach ihrer Geschäfts-Bestimmung zum Ressort der Maut-Regie. Ihre Aufnahme bey Stellen-Erledigungen, und die Aufsicht über ihre Diensteß-Verrichtungen wird demnach ausschließlich der Maut-Administration unterworfen, und wo dergleichen Individuen noch

dem

dem Ressort der Magistraten, oder anderer Behörden aus vorigen Verhältnissen zugetheilt sind, werden sie den Maut-Behörden sogleich zugewiesen. — §. 23. Bey Wiederbesetzung solcher leer gewordenen Plätze ist vorzüglicher Bedacht anf die hinterlassenen Wittwen und Kinder zu nehmen; auch für die Erhaltung untauglich gewordener Lader ꝛc. aus den Mitteln der Korporation die möglichste Vorsorge zu treffen. Da die Güterlader, Spanner und Einleger zu Nürnberg bisher eine eigene Innung gebildet, und zur Unterstützung der Wittwen und vaterlosen Kinder, so wie der durch Alter oder auf andere Art untauglich gewordener Mitglieder, mit ihrem Institute durch Aufnahme sogenannter Halbarbeiter, welche, solange die erstgenannten leben, die Hälfte ihres Verdienstes an dieselben abgeben müssen, eine in vielen Rücksichten wohlthätige Einrichtung verbunden haben, so ist diese vor der Hand noch aufrecht zu erhalten; Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion hat aber dieselbe genau zu prüfen, im erfoderlichen Falle Vorschläge zu ihrer zweckmäßigen Aenderung zu machen, und dieselben zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen. Scheint die Ausdehnung jener Einrichtung auch auf andere ähnliche Korporationen anwendbar, so werden hierüber die näheren Anträge erwartet. — §. 24. Bey den neu aufzunehmenden Individuen wird, da für diese Dienstverrichtungen besondere körperliche Eigenschaften und Gewandtheiten erfoderlich sind, deren Mangel nicht nur das aufgenommene Subjekt, sondern auch die Mitarbeiter in Gefahr setzt, jedesmal die Erinnerung der Korporation eingeholt,

holt, ob der Aufzunehmende die erfoderliche körperliche Eigenschaft und Geschicklichkeit besitze. Andere Erinnerungen, als diese werden von der Korporation nicht eingeholt; jedoch in wichtigen Handelsplätzen die Empfehlungen der Handelsleute, in Ansehung solcher Subjekte, die schon von den erfoderlichen Arbeiten, und der dabei nöthigen Vorsicht einige Kenntniß erlangt haben, ohne erhebliche Ursache nicht unberücksichtigt gelassen. — §. 25. Nur solche aufgenommene und verpflichtete Lader dürfen von dem Frachtfahrer zum Auf= und Abladen der Güter gebraucht werden. Der eingeschlichene Mißbrauch aber, dieselben nur auf das Laden dieser oder jener bestimmter Waaren=Gattungen zu beschränken, ist als aufgehoben zu betrachten. — §. 26. Die Lader erhalten ihre Vorschriften und Anweisungen von den Hallämtern, und haben sich nach diesen auf das Genaueste zu richten. — §. 27. Beym Abladen der Colli müssen sie dieselben Stück für Stück vom Wagen nehmen, und dabey alle Sorgfalt anwenden, daß nichts verdorben, und die Emballage möglichst geschont wird. — §. 28. Die Colli müssen von dem Frachtwagen auf die Waage gebracht, und nach der Abwägung in die Halle auf denjenigen Platz geschafft werden, der ihnen von dem Hallverwalter bezeichnet wird. — §. 29. Wenn sich an den Collis oder Emballagen Beschädigung findet, ist hievon sogleich der Hall=Verwaltung und von dieser dem Eigenthümer, oder dessen aufgestellten Kommissionär, falls sie sich in Loco befinden, im entgegengesetzten Falle aber dem Güterbestätter auf der Stelle davon

Nach=

Nachricht zu geben, damit der Betheiligte, wenn er gegenwärtig ist, zur Besorgung der Reparatur erscheinen, oder, ist er abwesend, auf dessen oder des Empfängers Kosten, das Nöthige darüber durch den Güterbestätter verfügt werden könne. — §. 30. Bey Beschädigungen aus Verschulden des Laders, oder im Fall eines aus Muthwillen und Fahrläßigkeit entstandenen Verderbens hat der betheiligte Lader den Ersatz zu leisten, der Schaden mag flüßige oder andere Güter betreffen, und das gesammte Ladpersonal hat für diesen Ersatz zu haften. — §. 31. Jede Veruntreuung bey offenen oder beschädigten Colli wird mit scharfer Strafe belegt. Alle Abfälle, und einzelne zerstreute Theile, z. B. aus Kaffee-Fässern, von Tabaksblättern, Hopfen, Seiden- und Wollen-Ballen rc. müssen sorgfältig gesammelt, und wieder in die gehörigen Colli eingepackt werden. Wenn der Interessent oder Güterbestätter hiebey nicht selbst gegenwärtig ist, so hat das Hallamt ein eigenes zuverläßiges Individuum zu dem Sammeln und Packen beyzuordnen. — §. 32. Bey dem Aufladen der Güter haben die Lader alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, daß der Wagen gut und im erfoderlichen Gleich-Gewichte geladen werde, um jedem Schaden der Güter bey ihrer Verführung möglichst vorzubeugen. — §. 33. Zu diesem Ende muß auch auf jedem aufzuladenden Collo das Gewicht desselben mit bekannten Zeichen bemerkt werden, wofür die Güterbestätter oder Güterschaffer zu sorgen haben. Auch sollen die Lader so viel möglich die Colli dergestalt auf dem Wagen ordnen, daß bey dem Abnehmen der Wagen-

De-

Decke die Bezeichnung des Gewichts sogleich ins Auge falle, und leicht kontrollirt werden könne. — §. 34. Bey ungebrochenen oder rein transitirenden Güterladungen, wenn dieselben an einem Hallplatze abgestossen, einem andern Frachtfahrer übergeben, und zu diesem Ende umgeladen werden, ist jede Beyladung anderer Güter und Waaren, als derjenigen, welche von dem ersten Wagen abgeladen worden, ohne Vorwissen des Hallverwalters auf das strengste verboten, und die Lader bleiben für alle dabey unterlaufenden Gefährden verantwortlich. — §. 35. Wie und von wem die Ladgebühren erhoben werden sollen, hängt von Lokal-Umständen ab. Die Zentral-Mautstelle hat darüber bey jedem Hallamte die geeigneten Anordnungen zu treffen, und hiebey auf schon bestehende Observanzen, wenn ihnen nichts Gegründetes entgegensteht, immer Rücksicht zu nehmen. — §. 36. Eben so läßt sich das Regulativ dieser Gebühren nur nach den örtlichen Verhältnissen bestimmen. Es soll daher für jeden Hallplatz unter vorläufiger Vernehmung des Handelsstandes zur Festsetzung billiger Taxen und Entfernung aller Willkührlichkeiten geschritten, und ein möglichst bestimmtes Regulativ hierüber Unserm Finanz-Ministerium zur Bestätigung vorgelegt werden. — §. 37. Die Ladwerkzeuge muß sich das Laderpersonal aus eigenen Mitteln anschaffen. Für die Sterbfälle, wo es eigener Wunsch der Innung ist, kann den Relikten die Vergütung des darin steckenden Kapitals bedungen werden. Sind dergleichen auf Aerarial-Kosten früher angeschaffte Werkzeuge bey einer Halle schon

vor-

vorhanden, so wird die unentgeldliche Ueberlassung derselben an die Lader gestattet, welche sie aber zu unterhalten, und bey ihrem Abgang durch neue für den weitern Gebrauch zu ersetzen haben. — §. 38. Auch wird den Ladern erlaubt, ausser den Hallen in der Stadt bey den Hin- und Herbringen der Privatgüter zu arbeiten, nur muß die erfoderliche Zahl derselben in den Hallen immer gegenwärtig seyn. Bey diesen ausser den Hallen gestatteten Arbeiten ist jedoch der im Regulativ bestimmte Lohn ebenfalls beyzubehalten. — §. 39. Wenn an einem Handelsplatze sich mehrere Hallen befinden, bestimmt das Hallamt die Vertheilung der Lader, und einem der tauglichsten aus ihnen steht jedesmal die Anweisung bey der Arbeit zu. — §. 40. Da ohne hallämtliche Einwirkung keine Fracht- oder Botenwägen an Orten, wo Hallämter bestehen, geladen werden dürfen; so ist es den Ladern strenge verboten, außer der Stadt oder in den Umgebungen derselben, Fracht- oder Boten Wägen ohne Vorwissen des Hallamtes zu laden. Es liegt vielmehr in ihren Pflichten, sorgfältig darüber zu wachen, daß keine unerlaubten Ladungen vor sich gehen. Auf Bemerken haben sie sogleich schuldige Anzeige davon zu machen. — §. 41. Die Lader sind gehalten, zu jeder Zeit sowohl Tags als auch Nachts, wenn es erfodert wird, sich den vorgeschriebenen Verrichtungen an den Hallen zu unterziehen, damit die Geschäfte in keinem Falle gehemmt werden. — §. 42. Bey einer in der Stadt entstehenden Feuersbrunst muß nach Beschaffenheit der Gefahr sogleich eine bestimmte Anzahl Lader an

der Halle, und, wenn das Feuer nahe ist, die ganze Korporation sich daselbst einfinden, um die Lagergüter in Sicherheit zu bringen. — §. 43. Endlich liegt den Ladern ob, die Reinlichkeit und Säuberung der Strassen nach den Polizey = Vorschriften um das Hall=Gebäude, so wie auch die Reinlichkeit im Innern der Halle zu besorgen. — V. Die Einger. §. 44. Die Benennung der Einleger hört von nun an gänzlich auf, und die unter diesen Namen bestandenen Individuen werden mit den Ladern vereinigt. — §. 45. Alle für die Lader ertheilten Vorschriften erstrecken sich auch auf die denselben einverleibten Einleger, und beyde Klassen treten in gleiche Theilnahme an den Funktionen und Erträgnissen ein. Da jedoch die bisherigen Geschäfte dieser Einleger eine eigene Vorsicht, Uebung und Erfahrung erfodern, so sind aus dem vereinigten Lader = und Einleger Personal immer zu diesem Dienste die dazu tauglichen Individuen auszuwählen, und zu verwenden, damit die Besorgniß wegen der aus Geschäfts=Unkunde entstehen könnenden Beschädigungen an den einzulegenden flüßigen Gegenständen beseitigt werde. — VI. Gródknechte. — §. 46. Das unter dem Namen Gródknechte in Lindau bestehende Personal hat im Grunde keine andern Verrichtungen, als das Auf= und Ablader = Personal. Das erste wird also dem letzten für die Zukunft gleich gestellt, und die Normen für die Dienst=Verrichtungen der Lader sind zugleich für die Gródknechte als geltend zu betrachten. — VII. Weinzieher, Weinspanner, Weinkehrer, Faßzieher ꝛc. — §. 47. Die nehmliche Beschaffenheit

hat

hat es auch mit den Weinziehern, Weinspannern, Weinkehrern, Faßziehern rc. Sie gehören sämtlich in die Kategorie der Auf- und Ablader, und alle für letztere gegebene Vorschriften werden auch für erstere angewendet. Nur die zu Lindau existirenden 6 Weinkehrer sollen eine Ausnahme machen, und in ihren bisherigen Verhältnissen von den Aufladern getrennt bleiben. Dagegen hat die General-Maut-Direktion auf die Verminderung dieser Individuen, deren Verdienst an den Hallen allein nicht zu ihrer Subsistenz hinreicht, Bedacht zu nehmen, so daß in der Folge ihre Verrichtungen den Auf- und Abladern überlassen werden können. — VIII. Weinstadelmeister. — §. 48. Durch die aufgestellte Keller-Verwalter wird die Stelle eines Weinstadelmeisters, welche ohnehin in Lindau nur durch ein Individuum ans den Ladknechten besetzt ist, ganz überflüssig und hört für die Zukunft ganz auf. — IX. §. 49. Die noch in Nürnberg unter dem Namen Schneller bekannten Individuen sind bloße Miethlinge der Wirthe, und als deren Hausknechte und Ausläufer zu betrachten, sohin ausser aller besondern Berührung mit den Hallgeschäften. Ihnen ist daher der Zutritt und Aufenthalt in der Halle nicht länger, als es etwa eine Nachfrage erfodert, so wie jedem andern Fremden zu gestatten. — §. 50. Alle Akten, welche über die, nach obigen Bestimmungen, der Maut-Regie einverleibten Hilfs-Personen vorhanden sind, werden von den Stellen, oder Magistrats-Behörden, zu deren Ressort sie bisher gehörten, Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion aus-

ausgeliefert. Diese hat sonach zur Ablassung der nöthigen Lokal-Anordnungen und Regulative unverzüglich die geeigneten Verfügungen zu treffen und die Entwürfe darüber Unserm geheimen Finanz-Ministerium mit einem ausführlichen Gutachten zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen. Gegenwärtige Unsere allerhöchste Verordnung wird durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Allg. Verordn. d. d. München den 26 Oktober 1812, die künftigen Verhältnisse des Hilfs-Personals bey den königlichen Hall-Aemtern btr. Rggsbl. vom J. 1812. St LXII. S. 1865.

Hallplätze, unter welchen Bedingungen Privat-Niederlagen an denselben gestattet sind. Durch das neue Zollgesetz werden in den vorzüglichern Städten unter den von dem Staats-Ministerium der Finanzen näher zu bestimmenden, und an den Hall-Plätzen bekannt zu machenden Bedingungen Privat-Niederlagen gestattet. Diese Bedingungen sind folgende: 1) Die Privat-Niederlagen sind in den Städten, in welchen Hallämter bestehen, zur Erleichterung des Zwischen- und Commissions-Handels nach dem wörtlichen Inhalte des Gesetzes nur anerkannten soliden Großhändlern gestattet, jedoch auch ohne Unterschied, ob diese bloß Großhandel, oder zugleich Detail-Handel treiben. 2) Auf die Privat-Lager können nach dem klaren Inhalte des Gesetzes nur Colonial-Waaren, ausländische Oele und ausländische Weine (mit Einschluß der Weine aus dem Rheinkreise) und rohe Produkte des Auslandes, die im Königreiche nicht erzeugt werden, bezogen werden.

3) Die

3) Die Artikel, welche auf ein Privat-Lager bezogen werden wollen, müssen in ganze Colli verpakt seyn, und die einzelnen Colli dürfen nicht verschiedene Artikel enthalten. 4) Jedes Privat-Lager muß in einem abgesonderten Magazine gehalten werden, und darf keine bereits verzollte Waare aufnehmen. 5) Jedes Privat-Lager steht zwar unter dem eigenem Verschlusse des Kaufmanns, dagegen haftet aber auch dieser für den Bestand desselben, mit Rücksicht auf den statt findenden Dekalo. 6) Der Kaufmann, welchem eine Privat-Niederlage gestattet ist, ist verpflichtet, ein eigenes Buch darüber zu führen, welches den Bestand des Lagers immer getreu darstellt, und mit den Hallämtlichen Büchern übereinstimmt. 7) Dem Hallamte stehet zu jeder Zeit eine Revision der an seinem Sitze befindlichen Privat-Niederlagen frey. 8) Von allen Waaren, welche aus dem Privat-Lager zum Consumo oder Essito bezogen werden, müssen sogleich die treffenden Zoll-Gebühren entrichtet werden. 9) Die Waaren, welche Jahr und Tag auf den Privat-Lagern liegen, müssen entweder vollständig verzollt, oder in das Ausland versendet werden. Nur die Weine genießen des Rechts der Privat-Niederlage für zwey Jahre. 10) Die auf Privat-Lager bezogenen Waaren haften für die rückständigen Zollgebühren; und in Conkursfällen sollen nach ausdrücklicher Bestimmung der Stände des Reichs die Foderungen des Zoll-Aerars, rücksichtlich der rückständigen Zölle, allen übrigen Forderungen vorgehen. 11) Wer einer Defraudation überwiesen wird, soll die Begünstigung der Privat-Niederlage für immer ver-

verloren haben. Die Königliche=General=Zoll=Administration hat daher die Hallämter von gegenwärtiger Entschließung umständlich in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, die obigen Bedingungen in den Hallen zur Wissenschaft und Nachachtung mittelst Anschlages bekannt zu machen. Kl. Ministerial=Entschließung d. d. München den 23 September 1819, die Privat=Niederlagen an den Hallplätzen btr. Allg. Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1819. St. XXXXIII. S. 884.

Handel, Freyheit desselben mit den im Inlande veredelten Produkten, Beschränkung desselben mit ausländischen Produkten. Nach dem 18ten Artikel der provisorischen Zoll= und Maut=Ordnung vom 7ten Dezember 1799 ist erkläret, daß inner den Landes=Gränzen der sämtlichen churfürstlichen heroberen Staaten vollkommener freyer Handel statt haben sollte. Zu dieser Verordnung sind Seine Churfürstliche Durchlaucht besonders durch die Hinsicht auf jene Vortheile bewogen worden, die aus der Entfernung der Hindernisse, welche dem Handel im Inlande mit einheimischen Erzeugnissen, und Fabrikaten entgegen stehen, auf die Beförderung ihres Absatzes in den herobern Staaten, und auf die Erleichterung ihrer Konkurrenz in denselben mit ausländischen solchen Erzeugnissen und Fabrikaten, nothwendig hätten fließen müssen. Die verschieden seitdem eingekommenen, vorzüglich von den inländischen Fabrikanten und Professionisten geführten Beschwerden legen aber dar, daß der Absatz ihrer Arbeiten inner Landes noch eben demselben Zwange,

wie zuvor, unterlieget, und daß die provisorische Zoll= und Maut=Ordnung sonach nicht sowohl die inneren Handelsverhältnisse im Allgemeinen, als vielmehr, und hauptsächlich den Bezug der Waaren aus dem Auslande erleichtert hat. Die über dieses letztere von den inländischen Fabrikanten ebenfalls vorgebrachten Beschwerden werden zwar noch genauer geprüft, und in reife Erwägung gezogen werden, in wie weit ihnen bey den Abänderungen, die Seine Churfürstliche Durchlaucht mit mehreren Bestimmungen der provisorischen Zoll= und Maut=Ordnung eintreten zu lassen gedenken, in Uebereinstimmung mit dem Besten des Ganzen, und den gerechten Rücksichten, die Höchstdieselben auch dem inländischen kaufenden Publikum schuldig zu seyn erachten, abgeholfen werden könne. In Hinsicht des erstern aber halten sich Seine Churfürstliche Durchlaucht verpflichtet, den Verkehr des inländischen Kunstfleißes in größere Unabhängigkeit von dem noch obwaltenden diesem nachtheiligen inneren Zwange zu setzen, und haben zu diesem Ende nach dem gnädigst genehmigten Antrage Höchstdero geheimen Staatsrathes vermög höchster Entschließung vom 31sten Oktober gnädigst zu verordnen geruhet: 1. Jeder Fabrikant, Profeßionist oder sonstige Veredler eines Produktes hat in den churfürstlichen heroberen Staaten fortan das Recht, mit diesem von ihm veredelten Produkte überall im Lande, und zu allen Zeiten, wie er kann, und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch ei=

eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissärs, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansäßige Personen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen. 2. Die Erlaubniß zu Hausiren ist jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen, sondern dieses bleibt ein für allemal in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, und unter den darin festgesetzten Strafen verboten. Denjenigen inuländischen Kleinhändlern, oder Gewerbsleuten, denen jedoch ohne zu hausiren die Verwerthung ihrer Gegenstände unmöglich wäre, oder deren nützliche Beschäftigung sonst gehemmt würde, solle dieses, wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß hiezu von dießseitiger Stelle werden erhalten haben, doch immer nur für selbst verfertigte Fabrikate, oder sonst eigene Handarbeiten gestattet seyn. 3. Diesen innländischen Fabrikanten, Profeßionisten, und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch außer einer bereits habenden besonderen Bewilligung, die in Zuknnft nicht mehr ertheilt werden sollen, bey Strafe der Konfiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist, den Absatz, und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses, oder Fabrikats übernehmen. 4. Ausländern, welche im Lande die darin fabrizirten, und veredelten Produkte aufkaufen, und ins Ausland verführen wollen, wird dieses zwar gestattet, sie sollen aber verbunden seyn, solche erkaufte innländische Fabrikate, ohne damit einen weiteren

Zwi=

Zwischenhandel im Innlande zu treiben, geradezu ins Ausland zu verführen; indem dem Ausländer der Verkauf im Innlande durchaus, außer bey offenen Märkten, verboten bleibt. Diese gnädigste Verordnung wird demnach zur Wissenschaft und Benehmung hiemit allgemein bekannt gemacht. Höchstlandesherrliche Verordnung der churf. General-Landesdirektion d. d. München den 15 November 1802, die Freyheit des Handels mit im Innlande veredelt werdenden Gegenständen btr. Rggsbl. vom J. 1802, St. XLVII. S. 809.

Handel der Juden an Sonn- und Feiertagen, siehe Juden.

Handel, in wie ferne bayerische Unterthanen an Handels-Etablissements im Auslande Theil nehmen können. — Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben, und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann. Edikt über das Indigenat d. d. München den 26 Mai 1818. §. 12. G. Bl. vom J. 1818. St. VIII. S. 141.

Handel, Bestimmung, wenn bey Handlungen, Fabriken ɾc. unter verschiedenen Firmen der Partikular-Conkurs eintritt; siehe Prioritäts-Ordnung im §. 8.

Handelsbücher und Contrakte der Juden müssen in deutscher Sprache abgefaßt seyn, siehe Juden.

Handels-Firmen. Die Firmen der Handelsleute und Fabrikanten sind in die bey jedem Wechsel-Gerichte zuführenden Wechsel-Matrikel einzutragen, worauf ihnen die Wechselfähigkeit zusteht, siehe Wechsel-Fähigkeit.

Handels-Gesellschaften, Rechte derselben in Ansehung eines ihrer Mitglieder als Gemeinschuldners, siehe Prioritäts-Ordnung §. 5.

Handels-Gerichte erster und zweiter Instanz in Nürnberg. In dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung ist den Rechtsstreitigkeiten in Wechsel- und Merkantilsachen eine eigene Ordnung der Gerichtsbarkeit (nach der schon bestehenden Verfassung) zugestanden. Nachdem aber die Verfassung der bis dahin in Nürnberg bestandenen Handelsgerichte durch die Reformen in den dortigen Verwaltungsstellen und durch gänzliche Aufhebung des Ober- und Appellationsgerichts daselbst in den wesentlichsten Theilen aufgelöset wurde; So haben Seine königliche Majestät, bis die Gerichtsverfassung für Handelssachen mit den künftig neueren Gesetzen im Allgemeinen gleichmässig geordnet werden kann, sohin provisorisch beschlossen, nicht nur das Handelsgericht erster Instanz in der erforderlichen Verfassung herzustellen, sondern auch, in Erwägung der vorgestellten besonderen Verhältnisse, und um Allerhöchstihrer lieben und getreuen Stadt Nürnberg einen neuen Beweis einer besonderen Aufmerksamkeit zu geben, ein eigenes Handelsgericht zweiter Instanz daselbst anzuordnen. 1) Gemäß der desfallsigen allerhöchsten Beschlüsse besteht das Handelsgericht erster Instanz

aus

aus einem Handelsrichter, einem der gemeinen Rechte kundigen Assessor, zwei ordentlichen und zwei supplirenden Assessoren des Handelsstandes, einem Protokollisten und einem Boten. 2) — 3) Als zweite und letzte Instanz für die Berufungen gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichts erster Instanz sowohl, als gegen die Bescheide des Marktgewölbes besteht das Handels-Appellationsgericht aus einem Direktor, drei Räthen, drei ordentlichen und zwei supplirenden Assessoren des Handelsstandes. 4) — 5) Die Geschäfte des Sekretariats, der Expeditur und Registratur sind einem der Protokollisten des Stadtgerichts (in der Eigenschaft als Sekretär dieses Handelsgerichts) aufgetragen. Die übrigen Kanzleigeschäfte werden durch die Schreiber und Boten des Stadtgerichts versehen. 6) Die Gerichtsordnung dieser Handelsgerichte bleibt bis die neuen allgemeinen Handelsgesetze gegeben werden, die im Jahre 1804 erneuerte Ordnung des Handelsgerichts der Stadt Nürnberg, in soweit nicht mit dieser neuern Anordnung einige Modifikationen derselben eintreten. 7) Im Falle, wo die Eigenschaft einer Merkantilsache von einer Partei widersprochen wird, ist der Rekurs zu dem königlichen Ober-Appellationsgerichte für das Erkenntniß über die Kompetenz der Gerichte gestattet, welches auch ohne weiters für die Kompetenz des Handelsgerichts entscheiden kann. 8) Wenn aber das königliche Ober-Appellations-Gericht selbst die Kompetenz der Handelsgerichte anzuerkennen Anstand findet, so wie auch, wenn zwischen einem Handelsgerichte und einem der übrigen königlichen Appellati-

ons= oder Untergerichte ein Kompetenz=Konflikt sich ergibt; so ist darüber, für die Entscheidung Seiner königlichen Majestät, zur allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten. 9) Ob dann bey einem solchen Kompetenz Konflikte in der Zwischenzeit, bis zu dessen Entscheidung, das Erkenntniß des Handelsgerichts in der Hauptsache suspendirt bleiben solle, darüber hat das Handels=Appellationsgericht provisorisch zu erkennen. Indem Seine königliche Majestät bey dieser Anordnung jenes allgemeine Vertrauen, welches das Interesse einer so bedeutenden Handelsstadt fodert, auch auf Seite der Justizpflege bestärken wollten, so wird diese Anordnung hiemit öffentlich kund gemacht. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz d. d. München den 18 Mai 1809, die Anordnung der Handelsgerichte erster und zweyter Instanz in Nürnberg btr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXXV. S. 797.

Handels=Reisenden. Die Handlungs=Reisenden aus jenen Staaten, in denen die bayerischen Handlungs=Reisenden als solche, unter was immer für einem Titel einer besonderen Steuer oder Abgabe unterliegen, sollen vom 1 Oktober laufenden Jahrs anfangend im Königreiche gleichfalls der nämlichen Abgabe unterworfen seyn. Gesetz, das Zollwesen btr. d. d. Tegernsee den 11 September 1825. §. 6. G. Bl. vom J. 1825. St. XVI. S. 159.

Handelsgesetzbuch. Wir werden den Wunsch der Stände, wegen Vorlage eines Handels-Gesetzbuches mit Wechselrecht und Falliten=Ordnung in Ueberlegung nehmen. Abschied für die Stände=Versammlung

lung des Königreichs Bayern d. d. Tegernsee den 11 September 1825. III. 2. G. Bl. vom J. 1825. St. II. S. 9.

Handel. Siehe auch Gewerbe, insbesondere Gewerbswesen, Grundbestimmungen hiefür, und Instruktion zur Vollziehung der Grundbestimmungen, wo die Normen für die Lehre, Fähigkeits-Probe, die Befugnisse und den Markt der Handelsleute vorkommen, ferner Gewerbe, Besteuerung, Caduzität derselben u. s. fort.

Handelsverhältnisse mit Württemberg siehe Zoll-Verein, weil diesen Namen der deßfalls abgeschlossene Vertrag hat.

Handelsvertrag zwischen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preussen, und dem Großherzogthume Hessen. Der nachstehende zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Württemberg einerseits, dann Seiner Königlichen Majestät von Preußen und des Großherzogs von Hessen und bey Rhein Königlicher Hoheit andererseits, unterm 27 May d. J. geschlossene und von des Königs von Bayern Majestät unterm 12 d. M. ratificirte Handelsvertrag wird hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums des kl. Hauses und des Aeußern d. d. München den 25 July 1829, den zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrag btr. — Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hierdurch: Nachdem zwischen

Uns-

Uns und des Königs von Württemberg Majestät einerseits, dann Seiner Königlichen Majestät von Preussen und des Großherzogs von Hessen und bey Rhein, Königlicher Hoheit, andererseits, in der gemeinsamen Absicht, den Handel und Verkehr der gegenseitigen Unterthanen möglichst zu erleichtern, durch besonders zu diesem Zweck ernannte Bevollmächtigte, unter dem Datum: Berlin den 27 May d. J. ein Vertrag geschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt: „Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits, und Seine Majestät der König von Preussen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, zur Beförderung des Wohls Ihrer Unterhanen den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Staaten gegenseitig möglichst zu erleichtern, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernanut, (hier folgen die Namen der Bevollmächtigten) welche unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Höfe über nachstehende Punkte sich vereiniget haben. Artikel 1. Vom 1 Januar 1830 an sollen, bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerb-Fleißes und der Kunst aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Staaten in das Königreich Preussen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Württemberg frey von den auf dem Eingang ruhenden Abgaben eingeführt und zum Ver-

Verbrauch in den Verkehr gebracht werden können. Artikel 2. Ausgenommen von dieser Befreyung sind: 1. fortwährend: a) das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt. b) die Spielkarten. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a und b) bleibt den in jedem der contrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen. c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrottetes Malz. Hiervon muß bey dem Eingang über die Grenze eines andern der contrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind. Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der contrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen. d) Inländischer Tabak, Wein und Most. Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar: 1) von inländischen Tabaksblättern 40 pro Cent. 2) von dem im Inland fabricirten Tabak aller Art 50 pro Cent. 3. von innländischem Wein und Most 40 pro Cent der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs belegt sind. In Beziehung auf den aus Bayern und Würtemberg nach Preussen und in das Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 pro Cent des allgemeinen für die westlichen Preussischen Provinzen bestehenden Tarifsatzes zu entrichten, denen jedoch bey

der

der Einführung des Weines in die östlichen Preussischen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bey dem Eingang in die östlichen Provinzen zu erlegen ist. e) Der in inländischen Siedereyen raffinirte Zucker aller Art, und der im Inlande bereitete Syrup. Diese unterliegen den nemlichen Eingabs-Abgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabey, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der contrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 pro Cent gegen den allgemeinen Tarif statt, und zwar unter Modalitäten und Bedingungen, die noch näher verabredet werden. f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getraide) Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert. Diese Gegenstände können zwar frey von Abgaben über die Landesgränze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeine eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für Rechnung des Staats eine Consumtions-Abgabe (Mahl- und Schlachtsteuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe gleich den inländischen Produkten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen. g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Octroi) erhoben wird. Dieser unterliegen bey dem Eingang in die Stadt oder Gemeine, welche zur Erhebung der Abgabe

gabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der contrahirenden Staaten über die Gränzen des andern eingebracht worden sind. Die hohen contrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Communal-Abgaben nicht auch bloß transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde. II. Zeitweise: a. Baumwollene gewebte und gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentir-Waaren (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 38 d. 1 — 4. Königlich Preußischer Tarif Nro. 2. litt. c. Abth. II); b. seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentir-Waaren (K. Bayer. u. K. Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 408. e. 1. 2. Ziffer 423, Königlich Preußischer Tarif Nro. 31. litt. c et d. Abth. II); c. Wollene gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter) (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 456. 489. f Königlich Preußischer Tarif Nro. 41. litt. c et e. Abth. II); d. Leder und Lederwaaren. (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b., Königlich Preußischer Tarif Nro. 21. a. b. c. d. Abth. II); e. Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und derglei-

chen

chen. (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a. b. 283. c. 1. 2. Königlich Preußischer Tarif Nro. 19. litt. c. Abth. II) Diesen unter a — e genannten Gegenständen wird bey dem Eingang in einen anderen der contrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 pro Cent bis zum 1 Januar 1831, und von da an von 50 pro Cent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird. f. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren. (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2. I. 1. 2. ferner 387 und Ziffer 424. 427. a. b. 1. c. Königlicher Preußischer Tarif Nro. 6. c. d. e. II Abth.) g) Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen. Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind. Artikel 3. Waaren und Güter, welche aus dem Gebiethe eines der contrahirenden Staaten durch das Gebieth eines andern in das Ausland, oder von dem Auslande durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange

gange möglichst erleichtert werden. Die hohen contrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben, vom 1 Januar 1830 anfangend, in den oben bezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes, und der Kunst von den eigentlichen Durchgangabgaben (ausschließlich der Chaussée- oder Wege-Gelder und der Wasserzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener Congreßacte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen. Bey der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Strassen für den Transport, und über die dabey erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln die nähere Verabredung vorbehalten. Artikel 4. Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, kann zwar jeder der Zollvereine, bei welchen die contrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen; die Gegenstände aber, welche von einem der contrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangszolle befreyt. Eben so unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von ausländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst der besondern Anordnung der bey dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zoll-Vereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der contrahirenden Staaten bereits in völlig freyen Verkehr gekommen sind, und

aus

aus diesem in einen andern der mitcontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangszoll befreyt. Die aus Preußen nach Bayern und Württemberg ausgehende rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frey von der tarifmäßigen Ausgangs-Abgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben. Artikel 5. Die hohen contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freyheit gewährt werde. Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten. Vorläufig sollen Handels-Reisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bey sich führen, oder für inländische Etablissements bey Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besondern Abgaben oder Steuern unterliegen. Artikel 6. Die hohen contrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussée-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeyschlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, nur in dem Betrage beybehal-

ten

ten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs und Unterhaltungs=Kosten angemessen sind. Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen contrahirenden Theile bleibt einer besondern Uebereinkunft vorbehalten, wobey man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chaussée=Geld=Abgaben Bedacht nehmen wird. Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chaussée=Geld soll als ein Maximum der Chaussée=Gebühr angesehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden. Was insbesondere die Separat=Erhebungen von Thorsperr= und Pflaster=Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Strassen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussée=Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussée=Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Artikel 7. Auch machen sich die hohen contrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zoll=Systeme, insbesondere die Eingangs=Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungs=Formen mehr und mehr in Ueberein=Stimmung gebracht werden. Artikel 8. Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der contrahirenden Staaten in den andern, und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zoll=Stellen werden die hohen contrahirenden Theile bey

den in Ihrem Zolltarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduction auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowohl Ihrer Zoll-Aemter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen. Artikel 9. Zugleich wollen die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme. Artikel 10. Die Wasser-Zölle oder auch Wege-Geld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten. Diese Fortentrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staats-Verträge regulirt sind. Auf den übrigen Flüssen in den contrahirenden Staaten, bey welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bey Flüssen der letzten Art in jedem contrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern contrahirenden Staaten in Hinsicht der Strom- und Fluß-Gebühren, wie die eigenen inländischen Erzeugnisse, behandelt werden. Artikel 11. Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung

des

des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben. Auch sind dieselben, wenn sie bey dem Eintritt auf das Strom-Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten die Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse und andere Erfordernisse, um den freyen oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zoll-Abgaben und Aufrechthaltung der Strompolizey unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind. Artikel 12. Der freye oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der contrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Artikeln 1. und 2. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zoll-Strassen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird. Den kleinen Gränz-Verkehr der Unterthanen an den Gränzen, wo der Preussisch-Hessische und Bayerisch-Württembergische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen. Artikel 13. Da die in den Artikeln 1. und 2. vereinbarte Befreyung und Erleichterung auf fremde Gegenstände d. h. auf solche, welche weder in Preussen und dem Großherzogthume Hessen, noch in Bayern und Württemberg durch die Natur erzeugt, oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bey dem Uebergange aus Preussen und dem Großherzogthume Hessen nach Bayern und Württemberg, und umgekehrt aus Bayern und Württemberg

nach Preussen und dem Großherzogthume Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beyzubringenden Zeugnisse zu bestimmen, welche von Handels- und Gewerbtreibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreyung oder Erleichterung bey der Einführung in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden. Artikel 14. Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen contrahierenden Theile gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden, und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen. Artikel 15. Die Preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen. Artikel 16. Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der hohen contrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren. Artikel 17. Sobald in dem Bayerischen Rheinkreise die Zollordnung des Bayerisch-Württembergi-

bergischen Vereins eingeführt, und durch eine gehörig sichernde Zolllinie geschützt seyn wird, sollen sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreyung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst in Ansehung der auf dem Eingang ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden. Artikel 18. Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Bayerisch-Württembergischen oder dem Preussisch-Hessischen Zoll-Systeme angeschloßen haben, oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile zu Statten kommen. Artikel 19. Von jedem der hohen contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrags zu berathen, und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeyzuführen, welche sich im Laufe des Jahres bey Ausführung desselben ergeben haben möchten. Artikel 20. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1 Januar 1830 an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden. Artikel 21. Gegenwärtiger in zwey Exemplaren ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden

Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations=Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden. Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen. So geschehen Berlin den 27 May 1829. — So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieses, vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln, und versprechen, denselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben Bad Brückenau den zwölften July Ein Tausend acht hundert und neun und zwanzig. Rggsbl. vom J. 1829. Nro. 31. S. 553.

Handel, Handelsbücher, siehe Handlungsbücher.

Handfrohnen, siehe Frohnen. S. 7296. — Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs=Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs=Urkunde Titl. IV. §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit d. d. München den 26. Mai 1808. §. 8. G. Bl. J. 1818. St. XIII. S. 221.

Handfrohnen, siehe unter Gemeinden, Verfassung und Verwaltung derselben S. 7438 die §§. 27 bis 33 einschlüßig, dann Gemeinde=Umlagen S. 7550.

Handfrohnen zum Strassenbau; siehe Strassenbau.

Handfrohnen, siehe Scharwerk.

Handlohn (Laudemium) siehe Laudemium, die neueste Bestimmung über die Berechnung desselben in grundherrlichen Veränderungs-Fällen, siehe gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit S. 7924. §. 10.

Handlungen unter Lebenden, oder von Todeswegen. Die Handlungen werden 1mo. entweder unter Lebendigen oder von Tod wegen gepflogen, und zwar auf jene Weis, wenn sie so beschaffen sind, daß sie noch in Lebzeiten der handelnden Personen zu Kräfte kommen, auf diese hingegen, wenn sie erst durch den Tod derselben ihre Kraft und Verbindlichkeit erlangen. Solchemnach wird 2do. eine an sich schon kräftige Handlung derwegen, weil nur die Execution derselben bis zum Tod verschoben ist, pro Actu mortis causa nicht gehalten, sondern bleibt ungeachtet dessen ein Actus inter Vivos. Desgleichen wenn 3tio den Handlungen unter Lebendigen eine erst nach dem Tode zu erfüllen kommende Bedingniß beygesetzt wird, so ist und bleibt sie nichts destoweniger ein Actus inter Vivos, weil man bey bedungenen Handlungen nicht auf die Zeit, wenn die Bedingniß existirt, sondern wenn sie bedungen wird, zurückzusehen, mithin auch die Handlung zurück für gültig zu halten pflegt. Es werden aber 4to. den Handlungen von erster Gattung regulariter alle Pacta und Contractus beygezählt, so weit solche nicht für letztwillig- oder wiederruflich- oder erst durch den Tod zu Kräften kommende Handlungen ausdrücklich declarirt sind, wie es insonderheit bey Pactis

Do-

Dotalibus aut Successoriis öfter zu geschehen pflegt. Immassen 5to. bey dergleichen Pactis aus der blossen Anzahl der Gezeugen, wie auch wenn die Paciscenten von künftigen Todfällen, Succession, Erbschaft, Noth-Gebührniß und dergleichen disponiren, ohne obiger ausdrücklicher Declaration noch kein Actus ultimae voluntatis geschlossen wird. Bayer. Landrecht Th. III. Cap. II. §. 1. S. 204. — Was Jemand verstandenermassen auf seinen künftigen Todfall von dem Seinigen disponirt und verordnet, das heißt reguläriter ein letzter Will, (ultima voluntas) und wird nach dem Unterschied der Disposition bald ein Testament, bald ein Codicill, Legat, Donation oder Fideicomiss benamset. a. a. O. §. 2. Die verschiedenen Arten der Handlungen unter Lebenden oder von Todes wegen siehe unter ihren Namen.

Handlungen. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe. Str. G. B. Th. I.B. I. Cap. 1. Art. 1. S.1.—Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizey-Uebertretungen. a. a. O. Art. 2. — Den Begriff und Unterschied dieser drei Arten der strafbaren Handlungen, deren Behandlung und die darauf gesetzten Strafen siehe unter Verbrechen, Vergehen, Polizey-Uebertretung und Strafen.

Handlungsbücher, Beweis durch dieselben; siehe Urkunden, Beweis hiedurch.

Handlungsbücher falsche; siehe Urkunden-Fälschung.

Handlungsbücher verworrene, siehe Banquerot.

Handschrift, Anerkennung derselben, siehe Urkunden, Verfahren bey denselben, und Beweis des Urhebers der Urkunde.

Handschriften, Vergleichung derselben; siehe Urkunden.

Handwerke, siehe Gewerbe, und zwar Gewerbswesen, Grundbestimmungen für dasselbe S. 7762; Gewerbswesen, Vorschriften für den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen S. 7770; Gewerbe, Verordnungen ältere über die Veräusserlichkeit der Gewerbe S. 7835; Gewerbs-Gerechtigkeiten, Caduzität der öde liegenden S. 7842; Gewerbs-Ausübung der sogenannten Hofschutz-Verwandten S. 7844; Gewerbe von den Gutsherrn verliehene, Verlaudemisirung und Versteuerung derselben S. 7846; Gewerbs-Conzessions-Gesuche mit Indigenats-Gesuchen verbunden S. 7850; Gewerbsleute, herumziehende S. 7850; Gewerbe, Suspension des Adels-Titels durch Ausübung derselben bey offenem Kram und Laden S. 7852; Gewerbe, Ausschliessung der aktiven Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe S. 7853; Gewerbs-Verleihungen durch die Magistrate S. 7853; Gewerbs-Verleihungen in gutsherrlichen Orten S. 7854; Gewerbs-Steuer S. 7859 u. f.; Gewerbs-Gerechtigkeiten beutellehenbare S. 7879.

Handwerke, Aufsicht auf die Handwerke und Handwerksmißbräuche im Allgemeinen; siehe Gewerbe, Grund-

Grundbestimmungen hiefür, und Vorschriften zum Vollzug derselben, dann mehrere Artikel unter Gewerbe.

Handwerke, Aufsicht auf dieselben in München. Die Verleihung der Gewerbs = Gerechtigkeiten in dem Stadt = Bezirke, sofern solche nicht der höhern Stelle unmittelbar oder ausschließend durch die bestehenden Verordnungen vorbehalten ist, kömmt dem Magistrate zu. Er ist für solche Verleihungen, und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dinglichkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräusserung, Cession, Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transferirung derselben und so weiter, oder von Gewerbs=Streitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbs=Gesuche, deren Entscheidung von höheren Stellen abhängt. Kl. Verordnung d. d. München den 15 September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey = Direction und dem Magistrate der Haupt = und Residenz = Stadt München btr. §. 70. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. — Von dem Magistrate wird die Matrikel der Gewerbe, nach ihren verschiedenen Arten und Classen, angelegt und fortgeführt. Der Polizey = Direction soll die Einsicht in diese Matrikel jederzeit offen seyn, und alle beschloßenen und genehmigten Bewilligungen von Gewerbs = Rechten sind derselben bey der Ausfertigung jedesmal bekannt zu machen. a. a. O. §. 71. — Zunächst unter der Aufsicht des Magistrats stehen die Handwerks = Zünfte. Derselbe wacht über die Vollziehung der Zunft = Ordnungen, veranlaßt die Revidirung der nicht mehr anwendbaren Artikel, und ist für die

Abstel

Abstellung der Handwerks-Mißbräuche verantwortlich. Wo aber diese Mißbräuche in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen, hat die Polizei-Direction, benehmlich mit dem Magistrate, die geeigneten Verfügungen zu treffen. a. a. O. §. 72. — Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, über ihre aus dem Handwerke hervorgehenden Verhältniße, so wie Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, sofern es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, werden ebenfalls vom Magistrate beygelegt und entschieden. a. a. O. §. 73. — Kein Handlungs-Diener, Handwerks-Geselle oder Lehrjunge darf angenommen werden, ohne Anzeige bey der Polizey-Direction, welche darüber die Liste führt. Sie allein stellt die Wanderbücher aus, und beglaubigt dieselben. Auch führt sie besondere Aufsicht auf die öffentliche Aufführung der Gesellen, Lehrjungen und ihre Wanderungen. a. a. O. §. 74. —

Handwerk, Ausschenken oder Auszechen bey demselben; siehe Ausschenken S. 1617.

Handwerke, Aufhebung des Buchdrucker-Postulats; siehe Buchdrucker S. 4018.

Handwerke, Verbot der Einforderung des sogenannten Hansgeldes bey den Schuhmachern, siehe Schuhmacher.

Handwerke, Aufhebung des Irrten-Amtes bey den Schlossergesellen, siehe Schlosser-Gesellen.

Handwerke, Form der Lehrbriefe, siehe Lehrbriefe.

Handwerke, Abstellung der Mißbräuche bey dem Aufdingen, oder Lossprechen der Lehrjungen, besonders des sogenannten Lehrbratens; siehe Lehrjungen.

Hand-

Handwerke, Aufhebung der Sitz = oder Mieth=Jahre; siehe diese.

Handwerke, Aufhebung des Weißmachens bey Nagelschmieden, siehe Nagelschmiede.

Handwerker, Aufstand derselben; siehe Aufstand S. 1562 und 1563.

Handwerker, Gutachten der Innungen; siehe Sachverständige, Beweis durch selbe.

Handwerker, Unterschlagung des ihnen Anvertrauten, siehe Unterschlagung.

Handwerker, welche die Einstellung ihres Gewerbes veranlassen; siehe Aufstand. S. 1562 und 1563.

Handwerksbursche, ausländische durch Bayern ziehende. Es ist bereits durch Unsere allgemeine Verordnung wider Vagabunden und Bettler vom 5 Oktober 1801, §. 5 bestimmt. Daß den Fußgehern, welche an der ersten Eintritts=Station sich nicht mit hinlänglichem Reisegelde legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde sich im Lande Nahrung zu verschaffen nicht im Stande sind, der Eintritt in das Land verweigert werden solle. Wir finden Uns bewogen, diese Bestimmung hiermit ausdrücklich zu wiederholen; und rücksichtlich derselben noch Folgendes näher festzusetzen: 1) Es sollen fremde Fußgänger ohne authentische Kundschaft über eine wirklich erlernte Profession, in welcher sie als Gesellen in diesseitigen Landen Unterhalt finden könnten, gar nicht eingelassen werden, wenn sie nicht über den erlaubten Zweck ihrer Reise, und zugleich über die hinlänglichen Mittel zu solcher, sich auf eine genügende Art auszuweisen vermögen. 2) Eigentliche ausländische Handwerksbursche,

wel=

welche unverdächtige, in glaubwürdiger Form ausgestellte, und von der Polizey-Obrigkeit bestätigte Handwerkskundschaften aufzuweisen im Stande sind, dürfen zwar an der Grenze eingelassen werden, jedoch mit der Vorsichts-Maßregel; a) daß ihre obrigkeitlich bestätigte Kundschaft von der Handwerkszunft des Orts, wo sie das letztemal in Arbeit gestanden sind, in der Regel nicht über 4 Wochen alt seyn dürfen; damit bloße Vagabunden von den wirklich auf Arbeit wandernden Gesellen unterschieden werden; b) daß denjenigen, welche gar kein Reisegeld, oder solches nicht im wahrscheinlich hinlänglichen Grade besitzen, von der ersten diesseitigen Polizei-Obrigkeit ihres Eintritts, eine Marschroute über den nächsten Weg auf ihre Heimath zu, unentgeldlich ausgestellt werden solle, welche sie sodann bei Strafe, als Vagabunden behandelt zu werden, genau einzuhalten verbunden sind. Es haben sich sämtliche Polizei-Behörden Unseres Königreichs hiernach pünktlich zu achten, und überhaupt die Aufsicht auf durchwandernde fremde Handwerksbursche strenge zu handhaben. Allg. Verord. d. d. München den 2. Juli 1812, die ausländischen, durch Bayern ziehenden Handwerksbursche btr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXIX. S. 1309.

Handwerksbursche bettelnde, siehe Betteleordnung S. 1946, und Bettler S. 1972 und 1973.

Handwerksgesellen, welche sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden; siehe Aufstand S. 1562 und 1563.

Handwerksgesellen wandernde, siehe Handwerks-Kundschaften.

Hand-

Handwerks-Kundschaften, statt derselben wurden die Wanderbücher eingeführt, siehe diese. Die nach Frankreich reisenden Handwerks-Gesellen müssen nebst dem Wanderbuche einen Paß haben. Siehe Pässe und Wanderbücher.

Handwerksleute soll man an dem Handwerkszeuge so lauge nicht exequiren, als noch von andern Mitteln etwas übrig ist; siehe Execution S. 6549.

Handwerksleute. Soviel 4to die Handwerksleute insonderheit betrifft, prästiren sie hiesigen Landrechten nach um die in Arbeit genommene fahrende Haab auch Culpam levissimam. Bayer. Landrecht. Th. IV. Cap. VI. §. 11. S. 376.

Handwerks-Vereine (Gewerbs-Vereine), siehe Gewerbe, Grundbestimmungen über das Gewerbs-Wesen S. 7762. und Vorschriften für den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen S. 7770.

Handwerks-Vereine, Korrespondenz derselben, siehe Handwerkszünfte, weil das Verboth noch zu der Zeit gegeben ward, wo die gegenwärtigen Handwerks-Vereine Handwerks-Zünfte hießen.

Handwerks-Zünfte haben nun den Namen Handwerks-Vereine; siehe diese.

Handwerks-Zünfte, Verboth der Korrespondenz derselben. Wir finden uns veranlaßt, die ältern Polizei-Gesetze in Ansehung der Korrespondenz zwischen den Zünften zu erneuern, und zu verordnen: 1) Jede Korrespondenz der Zünfte mit andern in- oder ausländischen Zünften ist, sie betreffe einen Gegenstand, welchen sie wolle, verboten. Sollte in einzelnen Fällen eine Rücksprache über Zunftsachen

durch-

durchaus nothwendig seyn, so darf solche nur durch die Polizei-Behörden eingeleitet werden. 2) Alle Post-Aemter sind verbunden, Briefe und Packete, welche unter der Adresse an die eine oder andere Zunft, oder an die Vorsteher und Geschwornen derselben, als solche vom Auslande eingehen, oder im Inlande aufgegeben werden, der Polizei-Behörde des Orts, wohin die Adresse lautet, oder des Orts, wo die Aufgabe geschehen ist, zu überliefern. 3) Wenn auf anderm Wege, als jenem der Post, Briefe und Packete von in- oder ausländischen Zünften an die Vorsteher nnd Geschwornen einer Zunft gelangen, so sind sie schuldig, diese empfangenen Briefe und Packete unverzüglich der vorgesetzten Polizei-Behörde zu übergeben; und zwar uneröffnet, wenn die Eigenschaft einer Zunft-Korrespondenz sogleich aus Siegel oder Adresse äußerlich kennbar ist. 4) Wenn eine Zunft diesen Bestimmungen entgegen handelt, so werden die Vorsteher und Geschwornen mit 3 bis 8 tägigen, die übrigen theilnehmenden Meister aber mit 1 bis 3 tägigen Polizei-Arreste bestraft, vorbehaltlich der gesetzlichen schärfern Strafen in dem Falle, wenn die Absicht der Korrespondenz auf die Verübung eines Vergehens oder Verbrechens gerichtet ist. Bekanntmachung aus Sr. Majestät des Königs Spezial-Vollmacht d. d. München den 3. Jänner 1815, die Korrespondenzen der Zünfte btr. Rggsbl. vom J. 1815 St. II. S. 17.

Hanfdörren können der Brand-Assekuranz-Anstalt nicht einverleibt werden, siehe Brand-Versicherung, S. 3031. Art. 9.

Haß,

Haß, von den besondern Anzeigen bei Verbrechen aus Haß; siehe Rachsucht, oder Anzeigungen. S. 1354.

Hauptuntersuchung, siehe Vergehen.

Hauptvortrag in jeder Kriminal-Sache, wie zu verfassen, und was er zu enthalten habe; siehe Urtheil, Abfassung desselben.

Hausandacht; siehe Andacht S. 1171.

Hauseigenthümer, Differenzien zwischen denselben und den Miethleuten, siehe Mieth-Differenzien.

Hausfahrniß, deren Gemeinschaft unter Eheleuten; siehe Ehe. S. 6132.

Häuslicher Friede, Störung desselben. Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu stören, oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder sonst eigenmächtig eindringen; diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden. St. G. B. Th. I. B. III. Tit. II. Cap. III. Art. 422. S. 163. — Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422.) eindringt oder einfällt, oder dieselben um einzudringen gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe. a. a. O. Art. 423.

Haus-

Hausgesinde, wer darunter zu verstehen sey, siehe Diebstahl S. 5230. Strafe desselben wegen Betrug, Diebstahl und Unterschlagung siehe unter diesen Worten.

Hausier-Handel, Bestrafung desselben. Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß die bestehenden Gesetze über die Bestrafung des Hausierhandels nicht allenthalben richtig und gleichförmig angewendet werden; so finden Wir Uns bewogen, hierüber eine allgemeine für Unser ganzes Reich geltende Norm festzusezen, und verordnen demnach: 1) Jeder in- oder ausländische Hausirer soll mit Polizeiarrest von drei bis acht Tagen bestraft: 2) Im Wiederholungsfalle soll mit der Arrest-Strafe auch die Konfiskazion der Waaren verbunden; 3) Jeder fremde Hausirer soll, nach vollzogener Strafe, in seine Heimath geschafft werden. Wir lassen diese Bestimmungen durch das Regierungsblatt bekannt machen, und weisen Unsere Polizei-Behörden an, sich hiernach zu achten. Allg. Verordn. d. d. München den 31 Dezember 1813. die Bestrafung des Hausirhandels btr. Rggbl. vom J. 1814. St. III. S. 57. — Seine Königliche Majestät haben beschlossen, daß die in den ältern Theilen des Reichs bestehenden Verordnungen über den Hausier-Handel auch in dem ganzen Untermain-Kreise eingeführt werden sollen. Bekanntmachung d. d. München den 23 Oktober 1817. St. XXXVIII. S. 892.

Hausierer, in wie ferne dieselben als Landstreicher behandelt werden; siehe Bettler S. 1975.

Hausierhandel der Juden. Aller Hausier-Noth- und Schächer-Handel soll in Zukunft gänzlich verboten, und

und eine Ansäßigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben. Nur von denjenigen hierauf bereits ansäßigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch in so lange fortgesezt werden, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizeybehörden bestens mitzuwirken wissen werden. Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen im Königreiche Bayern d. d. München den 10. Juni 1813. §. 20. Rggsbl. vom J. 1813. St. XXXIX. S. 921. — Unser Staats-Ministerium des Innern wird sich zur Erfüllung des Wunsches und Antrags Unsrer Stände vom 10. Jul. mit der ohnedieß schon früher beabsichtigten Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen unverzüglich beschäftigen, und Wir werden einen umfassenden Gesetzes-Entwurf hierüber an die nächste Stände-Versammlung gelangen lassen. Zugleich haben Wir genehmiget und befohlen, daß Unsre Kreis-Regierungen und andere einschlägige Behörden in Ansehung des Hausier- und unberechtigten Handels überhaupt, nach den vorgeschlagenen, Unsern Gesetzen und Verordnungen vollkommen entsprechenden Bestimmungen, zur strengen Aufsicht und Vollziehung angewiesen werden. Was die dießfallsigen Beschwerden der Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen betrifft, so ist die nähere Untersuchung derselben verfügt worden. Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern d. d. Baden-Baden am 22. Juli 1819. II.

Hausierer, die Gemeindevorsteher haben dieselben aus den Gemeinden zu entfernen, siehe Gemeinden S. 7461 und 7462.

Hausierer, gegen dieselben haben die Polizeybehörden einzuschreiten; siehe Polizeydirektion.

Hausmutter, siehe Hausvater.

Hausrath, was darunter verstanden werde, s. Ehe, Bestimmungen des bayerischen Landrechts hierüber, im 11 Hefte, §. 21. S. 6132.

Hausrath, ob derselbe in gemeinschaftlicher Kommunion bleibe, s. Ehe, Bestimmungen des bayerischen Landrechts hierüber, §. 21 im 11 Hefte, S. 6132.

Haus Königliches, siehe Königliches Haus.

Haus- und Staats- Fideikommißpragmatik. Höchstlandesherrliche Verordnung, die neu errichtete Domanial-Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalz-Bayern btr. Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Paßau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen rc., des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst. Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachfolger an der Regierung, Erben, oder Erbnehmer: Veranlaßung und Absicht dieses Gesetzes. Die fideikommissarische Eigenschaft der sämmtlichen Besitzungen Unseres Churhauses mit allem Zugehöre, sie bestehen in Landen, Leuten,

Herrschaften, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, sie seyen Eigen oder Lehen, alte oder neue Erwerbungen, ist zwar nicht nur in der Natur der Stamm- und Staatsgüter, sondern seit 1328 in einer Reihe von Familien-Verträgen sowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter sich, als des Gesamt-Hauses, und in mehreren letzten Willens-Verordnungen hinreichend begründet; auch ist dieselbe in dem teschner Friedensschluße noch insbesondere befestiget worden, indem dieser in dem 8ten Artikel die Familien-Verträge von 1766, 1771 und 1774, so wie den über ihre Befolgung zwischen Unserem hochseligen Oheim, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und Unserem hochseligen Bruder, Herrn Herzog Karl zu Zweybrücken geschlossenen Traktat, namentlich der birkenfeldischen Linie garantirt, und in dem 9ten Artikel die mit Chursachsen über die Allodial-Forderungen geschlossene Konvention, folglich auch die dem 3ten Artikel dieser Konvention einverleibte fideikommissarische Klausel als einen Theil des Friedens-Traktats erkläret; wornach eine weitere Fideikommiß-Pragmatik überflüssig zu seyn scheinet. Allein! in näherer Erwägung: 1) Daß besonders in Unseren baierischen Erblanden über die rechtlichen Wirkungen Unseres Haus- und Staatsfideikommisses bey ihrer Anwendung auf vorgekommene einzelne Veräußerungs-Fälle manche rechtliche Anstände sich ergeben, und deßwegen die Landesstellen schon mehrmal auf die Bekanntmachung eines vollständigen pragmatischen Gesetzes hierüber angetragen haben; 2) daß die Vereinigung aller Theile der Landeshoheit in der Regie-

rung

rung des Erstgebornen, so wie die ungeschmälerte Erhaltung des gesammten Staats- und Kameralvermögens für die Wohlfahrt Unserer sämtlichen Erbstaaten eine eben so wichtige Angelegenheit, als für das eigene Wohl Unseres Hauses ist, und in dieser doppelten Rücksicht die sorgfältigsten und kräftigsten Maaßregeln gegen jede nachtheilige Schmälerung und Veräußerung derselben erfordert, die ungeachtet der in den Familien-Verträgen enthaltenen häufigen Verbothe noch immer von Zeit zu Zeit versuchet worden sind, und deren Gültigkeit durch unrichtige Auslegungen jener Verträge vertheidiget werden wollten; 3) daß es billig ist, zur Warnung aller künftigen Erwerber solcher Rechte oder Güter, und zur Sicher-Stellung des Eigenthums derjenigen, welche dergleichen gegenwärtig besitzen, die Bestandtheile des Fideikommisses, so wie bestimmte Grundsätze über die Gültigkeit ihrer Veräußerungen, und den Normal-Ziffer, nach welchem Sie mit der Hauptfideikommiß-Masse wieder vereinigt werden sollen, bekannt zu machen; In fernerer Erwägung, 4) daß Wir durch diese Gründe geleitet in dem mit Unseres Herrn Schwagers, des Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden zu Ansbach am 12. Oktober 1796 geschlossenen Haus-Vertrage die feyerliche Verbindlichkeit auf Uns genommen haben, für Unsere sämtliche Erbstaaten mit Rücksicht auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, eine allgemeine Domanial-Pragmatik in den ersten Jahren Unserer Regierung zu publiziren; haben Wir Uns zur Publikation einer solchen Pragmatik besonders verpflichtet gehalten, und den

gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Wir nach dem vom Kaiser und Reiche genehmigten Deputationshaupt-Schluße vom 25. Februar 1803 zum Besitze der Uns darin zugetheilten Entschädigungslande gekommen sind, und ihre Organisation und Aßimilirung zu Unseren alten Erbstaaten nunmehr vollendet haben, den geeignetesten dafür gefunden. Nach vorläufiger Vernehmung verschiedener Unserer höhern administrativen Landes-Stellen, und einer eigenen angeordneten Ministerial-Kommißion sind Wir darnach zur Erhaltung und Wiederergänzung Unseres Haus- und Staats-Fideikommisses in Gemäßheit der in Unserem Hause bestehenden älteren und neueren Familien-Verträge, und sonstiger Dispositionen, folgendes als unabänderliches pragmatisches Gesetz festzusetzen bewogen worden. Bestätigung der älteren und neueren Familien-Verträge. I. Bestätigen Wir sämtliche oben bemerkte Familien-Verträge und Dispositionen, insbesondere die von 1766, 1771 und 1774, wie solche in dem teschner Friedensschluße garantirt, und in Unserem ansbacher Hausvertrage in Betref der Veräußerung der Staatsgüter näher bestimmt, und erläutert worden sind. — Bestimmung und Bestandtheile des Haus-Fideikommisses. II. Darnach erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Komplex Unserer sämmtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Güter, Regalien, Renten, mit allem Zugehöre als eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Fideikommißmasse: nämlich a) alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des pavischen Vertrages beschaffen gewesen, noch

besessen werden, oder hätten besessen werden sollen; — b) alle seitdem hinzugekommene neue unbewegliche Erwerbungen, sie seyen Lehen oder Eigen, welche Unseren Stammgütern entweder einverleibt worden sind, oder worüber von den Acquirenten nicht besonders disponirt worden ist; — c) alle künftige Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen; wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber disponirt hat, und sie in den Erbgang des Mannsstammes gekommen sind, so sollen sie, unbeschadet des Genußes der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unserem Gesamtfamilien-Fideikommisse vereiniget seyn; — d) das durch den teschner Frieden zum Fideikommiß erklärte Allodium in Baiern; — e) alle in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlußes als Ersatz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften erworbene und noch ferner gebührende Entschädigungslande, wie in dem article séparé Unseres ansbacher Haus-Vertrages für diesen Fall ausdrücklich bedungen worden ist; — f) nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Hausverträge, als des neueren Vertrages von 1771; — 1. alle Archive und Registraturen; 2. alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehöre; 3. alles Geschütz, Munition, alle Militär-Magazine, und was zur Landeswehr nöthig ist; 4. alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut sind, und

zur

zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören; 5. alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Lustschlösser gehöret; 6. der Hausschatz, und was von dem hohen Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist; 7. alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physikalische, Naturalien= und Münzkabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde= und Kupferstichsammlungen, und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; 8. alle vorhandene Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatskassen, oder an Naturalien bei den Rezepturen, ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich sind; 9. alles, was aus Mitteln des Staats= und Kameral=Vermögens acquirirt worden ist, es mag darüber disponirt worden seyn, oder nicht. Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sönderung der Staats= und Privatverlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden. — Verboth aller Veräußerungen. III. Damit nun die eben angezeigten Bestandtheile Unseres Staats= und Haus=Fideikommisses ungeschmälert zusammen erhalten, und nichts davon in fremden Besitz gebracht werde; so wiederholen und bestätigen Wir alle in den ältern und neueren Familien=Verträgen, und besonders in Unserem ansbacher Hausvertrage schon bereits enthaltene Veräußerungs=Verbothe also und dergestalt:

daß

daß weder Uns, noch einem Unserer künftigen Nachfolger und Erben erlaubt seyn solle, von den dem Staats- und Haus-Fideikommiß einverleibten Landen, Herrschaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nutzungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten etwas zu veräußern; geschehen solche Veräußerungen heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleisteten treuen Diensten, so sollen sie keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Gesetzes null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren unverbindlich seyn, sie seyen gleich des veräußernden oder darin konsentirenden Fürsten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder seine Privaterben, es mag dabey die gewöhnliche Kanzleyformel: für Uns und Unsere Nachfolger — gebraucht worden seyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, seine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder sein Vater mögen eine solche ungültige Handlung selbst bestätiget haben. Dem nächsten und bey dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es Ihm belieben wird (indem in Ansehung einer solchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung statt findet) bleibt immer frey und erlaubt, sich solchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersetzen. — Besondere Anwendung dieses Verboths auf Rechte der Landes-Hoheit. IV. Darnach sollen vorzüglich sämtliche Theile der Landes-Hoheit bey der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden; niemand soll weder davon befreyet werden dürfen, noch hohe

oder

oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können. Sollten dieses Verbothes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräußerungen vorgenommen werden, so soll jedem Staats- und Fideikommiß-Nachfolger der Wiederruf für ewige Zeiten frey bleiben. — Verboth der Schmälerung oder Verleihung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit. V. Nach diesem Grundsatze machen Wir Uns und Unsere Nachfolger verbindlich, in keinem Unserer alten oder neuen Erbstaaten die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu schmälern. Es soll daher weder von Uns, noch von Unseren Nachkommen die niedere Gerichtsbarkeit weder auf lebenslange, noch viel weniger erblich, an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onerosae verkaufet, ertheilet, oder überlassen werden dürfen; jedoch behalten Wir die Rechte derjenigen hier vor, die solche durch einen gültigen Ankunftstitel erlangt haben. — Verboth der Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken. VI. Auf gleiche Art verbinden Wir Uns und Unsere Nachfolger, keine sogenannte freye und Edelsitze mehr zu errichten, keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der Jurisdiktions-Verleihungen gänzlich zu schließen. — Neue Bräu-Konzeßionen außerhalb der Städte und Märkte können nur an solche gegeben werden, welche den bürgerlichen Lasten und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwerfen. VII. Auch sollen in Zukunft außerhalb der Städte und Märkte keine Bräugerechtigkeiten mehr verliehen werden, wenn nicht derjenige, welcher solche erwerben will,

den

den bürgerlichen Lasten polizeyordnungsmäßig, und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwirft. — Verboth der Ertheilung neuer Edelmannsfreyheiten und Beschränkung der gegenwärtigen. VIII. Ferner verpflichten Wir Uns sowohl Selbst, als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmannsfreyheit an Niemand, wer es auch immer sey, zu verleihen, und diejenige, welche diese Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo titulo ausüben, wollen Wir an die verschiedenen Landeskonstitutionen, und in Baiern insbesondere an den Buchstaben des 60sten Freyheits-Briefes vom Jahre 1557 und der Verordnung weiland Churfürsten Max I. vom 1sten März 1641 genau anweisen, und nicht gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde.— Verboth aller Anwartschaften und Errichtung erblicher Aemter mit Ausnahme der Land-Erbämter. IX. Setzen Wir als ein Hauptstaats- und Familiengrundgesetz für Uns und Unsere Nachkommenschaft fest: daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zusteht, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon bestehenden zum voraus zu binden. Wir erklären demnach: daß nicht nur Wir in Unseren sämtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst ertheilen, noch dieselbe unter irgend einem Vorwande je bestätigen werden, sondern Wir erklären zugleich alle vormals ohne Unseren Konsens ertheilten der-

dergleichen Konzessionen nichtig und unverbindlich. Von diesem Gesetze nehmen Wir, jedoch einzig und allein, die in der Vorzeit blos zur Zierde bei großen Feyerlichkeiten errichteten Landes-Erbämter in den verschiedenen Provinzen Unseres Hauses mit der Verbindlichkeit aus, sie bei den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derselben zu bestätigen. — Verboth der Veräußerung der Staats- und Kammergüter, Staats- und Kammergefälle. X. Die Unveräußerlichkeit sämtlicher Staats- und Kammer-Güter, so wie der Staats- und Kammergefälle ist eine gleichmäßige Folge ihrer fideikommißarischen Eigenschaft, wornach der Nachkommenschaft der Wiederruf ihrer Veräußerungen allezeit vorbehalten bleibt. — Welche Handlungen für eine wirkliche Veräußerung zu halten. XI. Damit aber darüber, was unter der Veräußerung eigentlich zu verstehen sey, kein Mißverstand sich ergeben möge; So erklären Wir, Verkauf, Schankungen, Vergebungen durch letzte Willens-Dispositionen, Verpfändungen rc. a) daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, oder eine Beschwerung mit einer ewigen Last, endlich selbst die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich, gegen Annahme eines Stück Geldes, und was sonsten für andere Arten einer Veräußerung erdacht werden möchten, unter dem Verbothe begriffen seyn sollen; Infeudationen jeder Art. b) daß ferner alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings constituirt wor-

den

den sind, oder von Alters her bestanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alsogleich eingezogen, und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben werden sollen; Exspectanzen. c) daß, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Exspectanzen keinen anderen als ihn allein verbinden können, solche, zu welchen Wir Unsere agnatische Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns so wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Wiederrufe unterworfen sind, auch in Zukunft weder von Uns, noch von Unserem Nachfolger dergleichen mehr ertheilet werden sollen; Befreyungen von öffentlichen Lasten. d) daß in keinem Unserer Erblande einem Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er auch immer seyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden ist, ferner eine Befreyung gestattet, oder bewilliget werden solle. Alles dasjenige, was gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und es bleiben allezeit der Nachkommenschaft ihre Rechte dagegen vorbehalten; jedoch soll hierdurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabei geschützt und erhalten bleiben. — Ausnahmen. XII. Damit jedoch

Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung unter dem Vorwande sothanen Verbothes der Veräußerung nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staats-Wirthschaft und seiner Regentenrechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen, oder wenigstens räthlich scheinen möchte; so erklären Wir von diesem Verbothe ausgenommen: Gültige Staatshandlungen. a) Alle Staatshandlungen des regierenden Fürsten, welche innerhalb den Gränzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts, nach dem Zwecke und zur Wohlfarth des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden sind; Abtretungen zur Beendigung von Prozessen oder zu Gränz-Berichtigungen gegen Aequivalente. b) insbesondere was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Gränz-Berichtigung mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Konvenienz angemessene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird; Tausche gegen Objekte von gleichem Werthe. c) was gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauscht wird; Ceßionen durch den Appanagial-Rezeß. d) was in Gemäßheit früherer Familien-Verträge des Pfalzzweibrückischen Hauses durch den mit Unsers Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden unterm 30. November 1803 abgeschlossenen Appanagial-Rezeß demselben und dessen Linie, jedoch mit Vorbehalte der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher

Ver-

Verwahrung: daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiste des Articuli 5. des Haus-Vertrages von 1771 die Appanagen in Unserem Churhause allezeit nur in Geld-Renten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen, in Unserem Herzogthume Berg abgetreten worden ist; Veränderungen in Staats- und Kameral-Gütern nach Grundsätzen der Staats-Wirthschaft, und einer zweckmäßigen Verwaltung. e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürst oder dessen Nachfolger bei den Staats- und Kammergütern, dem Staats-Zwecke gemäß, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur, folglich zur Wohlfarth des Landes, oder nach einer weisen Oekonomie zum Nutzen seines eigenen aerarii und zur Aufhebung der allgemein als schädlich anerkannten Selbstregie gut finden wird, z. B. Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerlichen Abgaben, und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staats-Güter und Grundstücke gegen einen jährlichen canonem oder der Verkauf der Mayereien gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Gründe an Landesunterthanen, Niederlegung oder Veräußerung unnützer und im Unterhalte kostbarer Gebäude, Allodificationen der Beutel- oder kleinen Ritterlehen unter gewissen dem aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc. — Nähere Modificationen. Jedoch ist in allen diesen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Kameraleinkünfte nicht gemindert, sondern allezeit als ein Ersatz eine ewige Domanialrente, und zwar soviel möglich, in Frucht dafür

für bedungen, wie auch der erlöste Kaufschilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder zur Bezahlung anerkannter gültiger Schulden, oder zu anderen das Wohl des Landes oder den Nutzen des Hausfideicommiß bezielenden Absichten verwendet werde. f) Auch versteht sich von selbst, daß dem regierenden Landes-Fürsten frei stehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen. — Bestimmung der Normalziffer bei den vorzunehmenden Vindikationen. XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindikationen der geschehenen ungültigen Veräußerungen auf die in den Familien-Verträgen von 1766 und 1771 festgesetzte Zeit zurück zu führen; so wollen Wir doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse Unserer verschiedenen Erblande solche Normalziffer dafür festsetzen, welche Unsere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründete Anstände erhoben werden können. — In Baiern. 1) Für die Lande, welche der hochselige Churfürst in Baiern Max Joseph zurückgelassen hat, bestimmen Wir nach dem Articulo 30. des ansbacher Hausvertrages als Normalziffer, — die Zeit der Unterschrift des teschner Friedens nämlich den 13. Mai 1779, nach welchem in Ansehung des Fideicommisses alles in den Stand gesezt werden soll, wie es zu dieser Zeit war; alle seit diesem Zeitpunkte quocunque titulo veräußerte Fideikommißstücke, die nicht zu obigen Ausnahmen sich qualificiren, sollen vindicirt werden. Da jedoch Unser neueres Gesetz über Infeudationen nicht zurückwirken kann, so sollen nur diejeni-

ge als ungültige Veräußerungen angesehen werden, welche bei Fideikommißtheilen, die nicht unter die res infeudari solitas gehörten, vorgenommen worden sind. — Im Herzogthume Neuburg. 2) Für das Herzogthum Neuburg setzen Wir als Normaljahr und respective Tag den letzten December des Jahres 1579 fest, wo das Testament Unseres gemeinschaftlichen Stammvaters Herzogs Wolfgang hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpunkte geschehene Veräußerungen der Staats- und Kameral-Güter in dem Herzogthume Neuburg und Sulzbach sind als ungültig, und einer Revocation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bei feudis infeudari solitis gehören. Es ist zwar nicht in Unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgische Haus-Fideicommiß abzuändern, zu modificiren, oder zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von den Uns nach derselben zustehenden Reklamations-Befugnissen gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen. — Im Herzogthume Berg. 3) Für das Herzogthum Berg ist in dem Hauptrezesse vom 5. November anno 1672 articulo 17. bestimmt verordnet: „daß die den Privilegiis zuwi-„der verschenkten oder sonst vergebenen Güter, auf „was Weg und Weise oder unter was Prätext es „immer geschehen seyn mag, auch die verpfändeten „und veralienirten, darüber mit den Pfands- und „Kaufs-Inhabern richtig zu liquidiren, wieder zur

„Kam-

„Kammer gebracht, und hinfüro gemeldten Privilegiis „zugegen keine dergleichen Güter ohne Noth und der „Landstände Mitkonsens mehr alienirt, versezt oder „verschenkt werden sollen.“ Dadurch ist das Normaljahr, nämlich 1672, zur Beurtheilung der Alienationen in diesem Lande genau bestimmt. — Für die Entschädigungslande. 4) Für die Entschädigungslande sezt der §. 44. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, den 24. August 1802 als Normaltag fest, und erklärt alle seitdem vorgenommene Veräußerungen für ungültig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltungen anzusehen sind. — Auf Vindikationen gegen Auswärtige erstrecken sich die Normalziffer nicht. XIV. Diese eben festgesezten Normalziffer erstrecken sich jedoch nicht auf die Vindikationen solcher Veräußerungen, welche an Auswärtige geschehen sind; diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Staats- und Stammgütern, und nach den Dispositionen Unserer Haus-Gesetze zu beurtheilen. Ferner bei älteren anhängigen Prozessen behalten Wir Uns nach genommener Einsicht der Akten Unsere besondere Entschließung vor. Die Vindikationen sollen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden. XV. Da selbst nach Unseren Familien-Verträgen gültige Veräußerungen möglich sind, und da Wir deßhalb in Unserem ansbacher Hausvertrage Articulo 30. Lit. *B.* ausdrücklich versprochen haben: „denjenigen, welche gegründete Ansprüche vorzubringen haben, Rede und Antwort zu „geben;“ So sollen in der Regel, alle Vindikationen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet wer-

werden. — Für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wiedereinsetzung in veräußerte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfügt werden. XVI. Hingegen für künftige Fälle schreiben Wir allen Unseren Gerichtsstellen hiermit als Gesetz vor: „daß sie auf Klage Unseres Fiskus die Wieder„einsetzung in die veräußerten Staatsgüter und Rechte „alsbald ohne prozeßualische Weitläufigkeiten durch „gerichtliches Mandat verfügen sollen, wenn der Be„sitzer derselben nicht auf der Stelle einen solchen Ti„tel beurkunden kann, welcher nach dieser Pragmatik „die Rechtmäßigkeit der geschehenen Veräußerung „zeiget." — Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung. XVII. Der Staats- und Fideikommiß-Nachfolger ist in solchen Vindikationsfällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden, — a) wenn und insoweit eine versio in rem geschehen ist, — b) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Privaterbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen Erbschafts-Verbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden könne. — Maasregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommisses. XVIII. Damit das Staats- und Familien-Fideikommiß Unseres Hauses, soviel noch geschehen kann, wieder ergänzt, und in Zukunft desto sicherer ungeschmälert erhalten und befestiget werde; so verordnen Wir Einlösung der Pfandschaften. a) die alsbaldige Einlösung verpfändeter Realitäten, welche Bestandtheile desselben sind, soviel die Kräfte der Fi-

nanzen es nur immer gestatten, — Wiederruf der seit dem Normalzeitpunkt geschehenen ungültigen Veräußerungen. b) den Wiederruf der seit den festgesezten Zeitpunkten geschehenen ungültigen Veräußerungen der Fideikommiß-Theile und Rechte, — Herstellung eines Fideikommiß-Grundbuches. c) die genaue Herstellung eines vollständigen Verzeichnisses sämtlicher Bestandtheile dieses Fideikommisses in seinem gegenwärtigen Zustande nach einer besonders darüber erfolgenden Instruktion dergestalt: „daß die „eingelösten oder neu hinzugekommenen immer nach„getragen werden sollen." Verpflichtung aller Agnaten nach ihrer erlangten Großjährigkeit auf dieses Gesetz. d) Die Verpflichtung eines jeden aus Unserer Linie abstammenden Herzoges auf das gegenwärtige Gesetz, sobald Er das in Unserem Hause zur Großjährigkeit bestimmte 18te Jahr zurückgelegt hat, über welchen Accessionsakt ein unverwerfliches Dokument ausgefertiget, das Original davon in Unserem Hausarchive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abschrift mitgetheilt werden soll. Verpflichtung der Staatsdiener. e) Eben so sollen die sämtlichen Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstände, welchen Bestandtheile des Staats- und Familien-Fideikommisses zur Verwaltung oder Verwahrung anvertrauet sind, wie auch alle Beamte hierauf mit Einschaltung in ihre Pflichtsformeln beeidiget werden. — Civilmitbesitz der Agnaten. XIX. Endlich um Unseren gesamten Hausagnaten den Civilmitbesitz Unserer vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrage von 1774 noch bes-

besser zu versichern, sollen künftige Erb- und Landes-Huldigungen, nebst dem regierenden Landesfürsten allezeit auf das Gesamthaus gerichtet werden. Dessen allen zu wahrer Urkund und stäter Festhaltung haben Wir diese pragmatische Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren geheimen Insiegel bedrucken lassen, wovon das Original in Unserem Hausarchive hinterlegt, eine vidimirte Abschrift aber Unseres Herrn Schwagers Liebden, sämtlichen Ministerial-Departements, dann den Landesdirektionen und Justizstellen Unserer sämtlichen Provinzen zur gehörigen Publikation und ihrer eigenen schuldigen Nachachtung, so wie auch Unseren lieben und getreuen Landschaften mitgetheilt werden soll. So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20sten Oktober 1804. Rggsbl. vom J. 1805. St. V. S. 161. — Höchstlandesherrliche Verordnung, die neu errichtete Schuldenpragmatik des Chur-Hauses Pfalzbaiern btr. Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen rc., des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst. Fügen hiedurch zu wissen:

 sen:

sen: In dem mit Unsers Schwagers, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, am 12ten Oktober 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrage haben Wir den Gegenstand der landesfürstlichen Schulden als eine der wichtigsten Angelegenheiten sowohl für den Wohlstand Unseres Hauses, als das Glück Unserer Lande betrachtet; — traurige Beispiele belehrten Uns über die unglücklichen Folgen, welche zerrüttete Finanzen in so vielen Staaten schon hervorgebracht haben; wie nicht nur die Auflagen der Unterthanen, die nach ihrem Zwecke nur für wahre Staatsbedürfnisse erhoben, und einzig dafür verwendet werden sollten, unverhältnißmäßig, und gegen ihre eigentliche Bestimmung vermehrt, — wie dem Landesregenten alle Mittel zur Ausführung und Verbesserung nüzlicher Anstalten entzogen, und alle Staats-Kräfte zur Belebung der Industrie gelähmt werden, — wie eine durch übermäßige Schulden bedrängte Regierung zu den landverderblichsten Hilfsquellen ihre Zuflucht nehmen muß, und am Ende die Achtung und das Vertrauen benachbarter Staaten, und dadurch ihre ganze politische Existenz verliert. Wir hielten es darnach für eine heilige Pflicht gegen die Unserer Regierung anvertrauten Unterthanen, gegen Uns selbst, und Unsre fürstliche Descendenz, auf solche Mittel zu sinnen, durch welche theils die dermalige Schuldenlast gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem solchen schweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge. Nach reifer Erwägung aller Umstände scheint Uns, daß dieser Zweck am vollständigsten werde erreicht werden,

den, wenn Wir sichere Fonds zur Tilgung der alten Schulden ausmitteln, und für ihre genaue Verwendung sorgen; dann bei künftig zu kontrahirenden Schulden sowohl die Ursachen, welche die Aufnahme eines Kapitals rechtfertigen, als auch die übrigen formellen Erfordernisse zu ihrer Gültigkeit für immer festsetzen. Wir glauben durch diese Beschränkungen keineswegs weder Unsere eigene, noch Unserer Nachfolger landesfürstliche Rechte und Prärogative zu schmälern, wenn Wir Uns und ihnen die schädliche Leichtigkeit wohlmeinend benehmen, zum Verderben Unsers Hauses und Unserer Unterthanen Schulden willkührlich zu kontrahiren, und wenn Wir Uns und ihnen die gewissenhafteste Verwendung der Staats- und Kamer-Einkünfte zu solchen Zwecken auflegen, wozu ohnehin schon jeder Regent verpflichtet ist. Wir versprechen darnach auf das heiligste für Uns selbst, und machen es Unsern Erben und Nachfolgern zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neue Kapitalien unter irgend einem Vorwande künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen Unserer Länder. Diese Schulden allein, wenn sie zu den bemerkten Zwecken aufgenommen, und auch wirklich dafür verwendet worden sind, sollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkannt werden. Damit aber hierüber Niemand in Ungewißheit bleibe, so werden dahin alle diejenigen Schulden gerechnet, welche gemacht werden; a) um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Herrn oder des Landes in

Kriegs-

Kriegs = und andern gefährlichen Zeiten; b) um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die Kriegsbürde zu erleichtern; c) zur Aushilfe der Unterthanen bei einer einfallenden Hungers = oder sonstigen Noth; d) zur Wiedererbauung der zerstörten unentbehrlichen landesfürstlichen Residenzschlösser und nothwendigen Staats-Gebäude; e) zur Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze, oder einen Theil des Landes; f) zu Erwerbungen von Herrschaften, Gerechtsamen, Gütern und nutzbaren Renten; — zu Ablösung von Pfandschaften; g) zu solchen kundbaren Landes=Verbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird; h) um den fürstlichen Wittwen ihr Heirathsgut und übriges eingebrachtes Vermögen zurück zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen; i) zur Tilgung älterer auf höheren Zinsen stehenden Kapitalien. Alle unter vorbemerkte Klassen nicht gehörige Schulden, welche ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar mit Gefährde kontrahirt werden, es mag übrigens, aus welchem Scheingrunde es nur immer wolle, geschehen, sind als ungültige, die Staatswohlfarth zerstörende Handlungen anzusehen, und können nie eine rechtliche Klage gegen den Regenten und seinen Nachfolger, oder das Kamer = und Staatsvermögen begründen, wornach Wir die über solche Schulden ausgestellten Verschreibungen als unkräftig und nichtig erklären. Damit zugleich bei künftigen Schuldverschreibungen den Unterschleifen mit möglichster Vor-

sicht

sicht vorgebeugt werde, so sollen allezeit folgende Förmlichkeiten als wesentliche Erfordernisse dabei beobachtet werden: I. Ehe das zu einem der oben angezeigten Behufe aufzunehmende Kapital wirklich erborgt wird, so muß erst eine sorgfältige Untersuchung vorhergehen, ob diejenigen Umstände vorhanden sind, welche die zu kontrahirende Schuld zu einer rechtmäßigen machen; ob die angeführte Noth nicht ebenfalls dadurch entstanden sey, daß die Staats=Gefälle nicht zu den Zwecken, wofür sie bestimmt sind, sondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet worden sind. Diese Untersuchung soll durch die beyden geheimen Ministerial=Departements, nämlich das der auswärtigen Angelegenheiten, welchem die Erhaltung Unsers Stammguts vorzüglich obliegt, dann das geheime Ministerial=Finanz=Departement in einer gemeinschaftlichen Sitzung angestellet werden; über ihre Berathschlagung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, welches von allen gegenwärtigen Mitgliedern der genannten Departements unterschrieben werden muß. Wenn das aufzunehmende Kapital für die Bedürfnisse oder zum Nutzen einer besondern Provinz bestimmt ist, so soll die einschlägige aus dem Präsidenten und dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation in jeder Provinz bestehende Finanz=Etats=Kuratel über die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Schuld durch das geheime Ministerial=Finanz=Departement vernommen werden. Auf ihren eingehenden Bericht und Berathschlagungs=Protokoll ist bey der oben bemerkten Ministerial=Untersuchung die geeignete Rücksicht zu nehmen. Wenn das

Re=

Resultat der Ministerial-Untersuchung eine rechtmäßige Ursache nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme eines Kapitals erkennt, so soll Uns hierüber ein motivirter schriftlicher Antrag, welchem die Berathschlagungs-Protokolle sowohl der Provinzial-Etats-Kuratel (in dem bemerkten Falle) als der beyden Ministerial-Departements beyliegen, in einer Ministerial-Konferenz durch den Finanz-Minister oder dessen Stellvertreter gemacht, und Unsere höchste Genehmigung erholet werden, wobey Wir Uns aber vorbehalten, solche auch in jenen, zwar nicht erwartenden Fällen zu ertheilen, wenn die in den vorherigen Punkten vorgeschriebenen Zwecke eines Anlehens durch offenbare und grundlose Widersezlichkeit der Stellen verkannt, oder entfernet werden wollten, — und Wir nach vorausgegangener Untersuchung in der geheimen Staats-Konferenz die wirkliche Nothwendigkeit einer Kapitals-Aufnahme nach den sanktionirten Grundsätzen erkannt haben. II. Erhält dieser Antrag nach der eben bemerkten Art Unsere Genehmigung, so darf erst zur wirklichen Aufnahme des Kapitals vorgeschritten werden. III. Das Finanz-Departement erläßt nunmehr wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden Amortizationsfonds das Geeignete an die einschlägige Finanz-Etats-Kuratel, welche sowohl über die vortheilhafteste Art, das Kapital aufzubringen, Vorschläge zu machen, als auch die schicklichsten Fonds zur Hypothek und zur Bezahlung der Hauptschuld und der Zinsen auszuzeigen hat. IV. Soll das Kapital, welches aufgenommen wird, auf Landesgefälle fundirt werden,

wel-

welche in den Provinzen, wo Landstände sind, (wie z. B. in Baiern) schon zum Schulden-Abledigungs-Werk bestimmt sind, und in landschaftlicher Administration sich befinden, so muß mit der einschlägigen Landschaft hierüber verfassungsmäßig kommunizirt werden. V. Sind diese vorläufigen Einleitungen berichtiget, so werden die Schuldverschreibungen bei Schulden, welche für den Gesamtstaat aufgenommen, und auf die Central-Kasse fundirt werden, von dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement, bei Provinzial-Schulden aber unter dessen Leitung von der obengenannten Finanz-Etats-Kuratel entworfen, und sonach bei dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement ausgefertigt. Das ausgefertigte Instrument muß allezeit von dem Landesregenten selbst unterzeichnet und von dem Finanz-Minister kontrasignirt werden. VI. Der Entwurf der Schuldverschreibung mit dem motivirten Antrage der geheimen Ministerial-Departements und dem darauf erfolgten Konferenzschluße muß vor der Ausfertigung den Haus-Agnaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden. Da sie in der Voraussetzung der beobachteten Bedingungen, unter welchen nach dem Ansbacher Hausvertrage eine rechtmäßige Schuld kontrahirt werden darf, durch diesen schon im Allgemeinen eingewilligt haben, werden sie die Ertheilung ihres Konsenses, wenn er gefordert wird, nicht erschweren. VII. Keine Schuld soll mehr unter einer General-Hypothek allein kontrahirt werden, sondern bey der Aufnahme eines Kapitals müssen gleich bestimmte Staats- oder Kameral-Einkünfte dem Gläubiger zu einer Spezial-

Hy-

Hypothek ausgezeigt, wie auch die Termine der Rückzahlung bestimmt werden; beydes soll in der Obligation namentlich bemerkt werden. Sollten die festgesezten Fristen nicht eingehalten werden, so hat der Gläubiger, unter Verlust seines Hypothekenrechts, und selbst der ferneren Verbindlichkeit der Schuld, auf ihre genaue Beobachtung zu dringen, und die aus seiner Obligation ihm zustehenden Rechte in Zeiten geltend zu machen. VIII. Sobald die Gelder aus dem Anleihen eingegangen sind, so muß von der einschlägigen Provinzial- oder Central-Kasse ein förmliches Certifikat ausgestellt werden, daß sie zu ihrem bestimmten Zwecke verwendet worden sind. Werden sie nach Fristen bezahlt, so wird ein ähnliches Certifikat bei jeder Einnahme ausgestellt. Dieses wird nebst den obenbemerkten Original-Berathschlagungs-Protokollen dem motivirten Antrage und Konferenzschlusse bei dem geheimen Staats-Archive (mit zurückbehaltenen Abschriften bei der Registratur des geheimen Ministerial-Finanz-Departement) hinterlegt, und eine vidimirte Abschrift dieser Certifikate wird zugleich den Haus-Agenten durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt. IX. Am Schluße eines jeden Jahres, nachdem der Finanz-Etat regulirt ist, muß das geheime Ministerial-Finanz-Departement an die Ministerial-Konferenz über die rückbezahlten Kapitalien mit Beylegung der eingelösten und amortizirten Schuld-Obligationen Rechenschaft ablegen, dem auswärtigen Departement eine beglaubte Abschrift davon mittheilen, damit durch dieses den Agnaten

eine

eine gleiche zugesendet werden kann. Sollten die Agnaten, oder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Mangel an der Amortization bemerken, so haben sie darüber pflichtmäßige Erinnerungen zu machen, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde. X. Anweisungen auf Einkünfte, welche über den Jahrs = Etat gehen, sind als unerlaubte Vorgenüße unkräftig und nichtig. XI. Obgleich schon aus den bisherigen Vorschriften folgt, daß landesfürstliche Verbürgungen, von welcher Art sie seyn mögen, unter die rechtmäßigen Kamerschulden nicht gerechnet werden können, so erklären Wir jedoch hierdurch noch insbesondere, daß dergleichen Verbürgungen bey der Untersuchung über die Rechtmässigkeit einer Schuld, von dem Ministerium in die Klasse rechtmäßiger Kamerschulden nie gebracht werden dürfen. XII. Auf gleiche Art sind ausgestellte Obligationen auf andere Kassen, als auf die oben angezeigten Provinzial = oder Staats=Central = Kassen unter den vorgeschriebenen Bedingungen ungültig und kraftlos. XIII. Sollte ein regierender Fürst des Hauses Privatschulden zu seinen Privat = Verwendungen machen, so können solche weder von dem Ministerium, noch von irgend einer andern administrativen Stelle als Land = oder Kamer=Schulden anerkannt werden. XIV. Was die dermal vorfindlichen Schulden sowohl des regierenden Hauses, als der neu angefallenen Länder betrifft, so haben Wir eine sorgfältige Untersuchung derselben verordnet, und in dem künftigen Finanz = Etat soll, so viel jezt schon geschehen kann, darüber ein ge-

nau=

naues Verzeichniß mit einer gerechten Klaßifikation derselben hergestellt, und für ihre redliche allmählige Tilgung sollen jährlich bestimmte Fonds angewiesen werden. Die Kaßiere, welche die dafür ausgemittelten Fonds einzunehmen haben, sollen insbesondere verpflichtet werden, die daraus eingehenden Gelder zu keinem andern, als zu dem angewiesenen Tilgungszwecke zu verwenden, und gleiche Pflichten haben sowohl die Provinzial-Finanz-Etats-Kuratelen, auf deren Provinzial-Kassen jene Tilgungs-Summen angewiesen sind, als das geheime Ministerial-Finanz-Departement in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Central-Kasse, wie auch in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht sich befindenden Provinzial-Kassen. Am Ende des Jahrs müssen, wie oben Nro. IX. vorgeschrieben ist, gleichfalls Auszüge des Finanz-Etats mit den eingelösten und amortizirten alten Schuldobligationen sowohl dem gesamten Ministerium in der Konferenz vorgelegt, als auch dem auswärtigen Departement mitgetheilt werden, damit durch dieses die Agnaten davon in Kenntniß gesezt werden können. XV. Sollten in einem außerordentlichen Falle, z. B. in Kriegszeiten, wegen besonderer Eile und Dringenheit, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht vollständig beobachtet werden können, so soll wenigstens allezeit von den Vorständen der administrativen Landesstelle jener Provinz, für welche das Anleihen gemacht wird, ein Berathschlagungs-Protokoll über die eingetretene dringende Nothwendigkeit des aufzunehmenden Kapitals abgehalten, und ein

Cer-

Certifikat über seine Verwendung von der Etats-Kuratel ausgestellt werden. — Die übrigen Förmlichkeiten sind, sobald es geschehen kann, in der Folge vorschriftmäßig unter der auferlegten Verantwortlichkeit zu ergänzen. Da dieses Edikt nichts enthält, als wozu jeder Landesfürst nach der rechtlichen Bestimmung der Stamm- und Staats-Güter, und nach Unserm Ansbacher Haus-Vertrage schon verpflichtet ist, da sein Zweck und Inhalt offenbar nur dahin geht, Unser Haus und Unsere Erbstaaten gegen die unglücklichen Ereignisse zerrütteter Finanzen zu verwahren; so erklären Wir dasselbe nicht nur als ein für Unsere Nachfolger unwiderruflich verbindliches Familiengesetz, sondern auch als ein Landes-Grundgesetz, und weisen Unsre sämtliche gegenwärtige Staats- und Hofdiener nach dem Uns geleisteten Dienst-Eide darauf an. — Alle in den Staats- oder Hofdienst neu Eintretende sollen in Zukunft neben ihrem zu leistenden gewöhnlichen Dienst-Eide noch insbesondere darauf verpflichtet werden; „daß sie diesem Edikte getreulich nachkommen, und nie weder mittel- noch unmittelbar mitwirken wollen, daß gegen seinen Inhalt und dessen Sinn gehandelt werde." Sollte ein treuloser Diener wagen, diesem Landesgrundgesetze jemals entgegen zu handeln, so soll er, wenn er nach gerichtlicher Untersuchung schuldig befunden wird, nicht nur sogleich seiner Stelle ohne Pension entsetzt werden, sondern er haftet zugleich allen, die daraus unverschuldet einen Schaden leiden, mit seinem ganzen Vermögen. Wir fordern nicht nur Unsere Haus-Agnaten, sondern auch Un-

sere

sere sämtliche Landschaften auf, zu Folge Unserer obigen Bestimmungen, und nach eines jeden Wirkungskreis für die Aufrechthaltung dieses Landesgrund-Gesetzes zu wachen, und sobald sie Handlungen dagegen wahrnehmen, die nachdrücklichsten Erinnerungen deshalb an den regierenden Landesfürsten und sein Ministerium zu machen. Jedem Prinzen Unsers Hauses, wenn er das 18te Jahr erreicht hat, soll es nach seinem ganzen Umfange vorgelegt, und durch das Ministerium erklärt werden. Sein hierauf ausgestellter Accesßions-Akt, der nach den Gesinnungen, die Wir jedem Haus-Agnaten zutrauen, nie versagt werden wird, soll im Staats-Archive hinterlegt, und eine Abschrift davon sämtlichen übrigen Agnaten zugestellt werden. Damit Unsere landesväterliche Absicht Jedermann bekannt werde, und jeder Staatsgläubiger erfahre, worauf er bei künftiger Darleihung seiner Kapitalien zu seiner Sicherheit zu sehen habe, so soll dieses Edikt öffentlich durch die Regierungsblätter Unserer Erbstaaten zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden; auch sind Unsere sämtliche sowohl administrative als Justiz-Kollegien insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, um in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unsers beigedruckten größern geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben München den 20sten Oktober 1804. Rggsbl. vom J. 1805. St. VI. S. 201. — Accesßions-Urkunde Seiner Durchlaucht des Herrn Churprinzen Ludwig Karl August von Pfalzbaiern a) zu dem am 12ten Oktober 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrage; b) zu den darnach entworfenen

Schul-

Schulden- und Fideikommiß-Pragmatiken. Wir Ludwig Karl August, Churprinz, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. des heil. röm. Reichs Pfalz-Graf ꝛc. ꝛc. Urkunden und fügen hiemit zu wissen: Nachdem zwischen Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Churfürsten zu Pfalz-Baiern, Maximilian Josephs Gnaden, und des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, zu größerm Flor und zur Aufnahme Unsers Hauses, und der demselben angehörigen Erbstaaten, durch freundvetterliche Benehmung, mit Beziehung auf die ältern Haupt-Haus-Verträge, über verschiedene in diesen nicht hinreichend bestimmte oder nach den Zeit-Verhältnissen einer Abänderung unterliegende Punkte, am 12ten Oktober im Jahre 1796. zu Ansbach eine nähere Uebereinkunft nebst einem beygefügten acte séparé vom nämlichen Datum, als ein auf immer verbindlicher Hausunions-Haupt-Vertrag abgeschlossen, und in Gemäßheit desselben Art. 15. 16. 23. 30. 31. und 32. eine feyerliche sowohl Schulden- als Fideikommiß-Pragmatik von Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Chur-Fürsten zu Pfalzbaiern, Maximilian Josephs Gnaden, unterm 20sten Oktober dieses Jahres erlassen worden ist, und die darüber ausgefertigte drey Urkunden nach der Vorschrift des 36sten Artikels des angeführten ansbacher Vertrages Uns, da Wir nunmehr zur Großjährigkeit gelangt, in ihrem ganzen Umfange in Original vorgelegt, nach ihren Zwecken und Folgen, auf Unseres Herrn Vaters Gnaden Spezial-Befehl, bey versammeltem Ministerium, genau erklärt

klärt und auseinander gesezt worden sind; so haben Wir, von dem Inhalte dieser drey Urkunden umständlich unterrichtet, und von den wohlthätigen Absichten, welche dadurch bezielet werden, vollkommen überzeugt, keinen Anstand genommen, denselben in Unserer Eigenschaft als Churprinz und nächster Stamms=Agnat, förmlich, wie hiemit geschieht, zu accediren. Wir genehmigen darnach den erwähnten Hausvertrag von 1796 mit dem acte séparé, und die nach seiner Vorschrift entworfenen beyden Landes=Pragmatiken in allen ihren Punkten und Klauseln, nichts ausgenommen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und treten denselben hierdurch förmlich, feyerlich, mit gutem Vorbedachte und Wissen, eben so verbindlich bey, als wenn Wir allen bey ihrer Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beygewohnt, und sie gleich anfänglich mit abgeschlossen hätten. Wir versprechen dieselbe auf das heiligste zu beobachten, und soviel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde. Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Accessions=Akt eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen München den 4ten November Ein Tausend acht hundert und vier. Rggsbl. vom J. 1805. St. VI. S. 212.

Hausruck=Viertel, das in dem Wiener Frieden d. d. 14ten Oktober 1809 an das königliche Haus Baiern überwiesene wird in Folge dieses Vertrags und des zu Frankfurt unterm 12ten September 1810 ausgefertigten Uebergabs=Protokolls, von Baiern in Besitz genommen. Kl. allerh. Patent d. d. München den 29ten September 1810, die Besitzergreifung des In=

und

und Hausruck-Viertels btr. Rggsbl. vom J. 1810. St. L. S. 859. — Die Lehens-Erneuerung in diesem Gebieths-Theile siehe Königliches Patent d. d. München den 25 März 1811, die Lehens-Erneuerung in dem ehemaligen Inn- und Hausruck-Viertel btr. Rggsbl. vom Jahr 1811. St. XXI. S. 401. — Das Hausruck-Viertel, so wie es im J. 1809 von Oesterreich abgetreten worden war, wurde in Folge eines zwischen Baiern und Oesterreich geschlossenen Vertrages wieder an Oesterreich abgetreten. Abtretungs-Patent für das Innviertel, Hausruckviertel, das Amt Vils, und das Fürstenthum Salzburg d. d. München den 30 April 1816. Rggsbl. vom J. 1816. St. XVI. S. 307.

Hausschatz, der, und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist, gehört zu dem unveräußerlichen Staats-Gute, welches im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf. Siehe Verfassungs-Urkunde vom 26 Mai 1818. Tit. III. §. 2. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. Siehe auch Staats-Gut.

Hausse-cols. Im Betreffe der Diensts-Zeichen der General-Staabs- und Ober-Offiziere der Armee ist verordnet, daß a) — b) die wirklich aktiven Staabs- und Ober-Offiziere des Ingenieur-Korps, der Hatschier-Leibgarde, der Artillerie, (ausgenommen jene der leichten Kompagnien) der Zeughaus-Haupt-Direktion und Ouvrier-Kompagnie, der Linien- und leichten Infanterie, der Kommandant-

schaften, der Garnisons=Kompagnie und des Kadeten=Korps, Hausse-cols als Dienstes=Zeichen zu tragen haben. Diese Hausse-cols werden von der Farbe des Uniform=Rockes so gefüttert, daß das Tuch in der Breite vorschießt, als jene des am Hausse-cols befindlichen Silberründchens beträgt, an zwei am Ende des Kragens in der Mitte der Schulter anzubringenden Uniforms=Knöpfen mit einer seidenen Schnur, ebenfalls von der Farbe der Uniform und der Dicke, daß selbe genau durch die unter den Löwenköpfen befindlichen Oehrchen gezogen werden kann, befestiget. Armee=Befehl d. d. München den 15 April 1812. §. 16. lit. b. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXV. S. 284.

Haussuchung, siehe Augenschein, Erforschung der Spuren durch denselben.

Haussuchung. Der Richter ist berechtiget, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Hauseigenthümer oder Bewohner entweder schon der Specialinquisition unterworfen, oder durch bestimmte Anzeigungen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebens=Wandel eine Person sey, zu welcher man sich der That versehen kann. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. III. Cap. 6. Art. 251. S. 284. — In Gast= und anderen öffentlichen Häusern darf eine Haussuchung veranstaltet werden, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich

sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seyen. Es darf jedoch der Richter wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse öffnen, noch von dessen Papieren Einsicht nehmen. a. a. O. Art. 252. — Privatwohnungen können, ausser dem Falle des Art. 251. nicht anders, als mit Bewilligung des Hauseigenthümers oder Bewohners, oder in vorzüglich wichtigen Fällen auf besonderen Befehl des Kriminalgerichts durchsucht werden. Doch ist jeder Hauseigenthümer oder Bewohner, welcher überwiesen wird, einen Uebelthäter oder die Spuren des Verbrechens bei sich verborgen zu haben, als Begünstiger zu bestrafen. a. a. O. Art. 253. S. 285. — Eine Haussuchung erfordert nothwendig die Gegenwart des Richters und eines vereideten Aktuars. Auch soll entweder der Verdächtige selbst, oder wenn dieser nicht zu haben, eine Person seiner Familie, uud in deren Ermangelung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden. a. a. O. Art. 254. — In dem über die Haussuchung aufzunehmenden Protokolle soll die ganze Handlung, so wie ein Ort nach dem andern durchsucht, und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden. a. a. O. Art. 255. — Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der Art. 254. benannten Personen unter ein Kouvert oder in ein Behältniß gethan, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden. Auch ist dem Verdächtigen oder anderem dabey Betheilig-

ten sein eigenes Siegel beyzudrucken gestattet. a. a. O. Art. 256. S. 286. — Die Entsiegelung der auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bey der Besiegelung selbst zugegen gewesen sind, und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels. a. a. O. Art. 257. — Bey Vornahme einer Haussuchung soll der Untersuchungsrichter durch zweckmässige Anstalten und strenge Aufmerksamkeit zu verhindern trachten, daß nicht unterdessen Sachen unterdrückt, verändert, oder hinweggeschafft, oder verdächtige Personen seiner Nachforschung entzogen werden können, wobey derselbe übrigens jede nicht zum Zweck dienliche Belästigung oder Kränkung der Hausbewohner bey strenger Ahndung zu vermeiden verpflichtet ist. a. a. O. Art. 258. — Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgrenze zu verhindern, andererseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. VI. Art. 411. S. 353.

Haussuchungen können auch durch Forst- und Jagd- und Polizeybehörden in dringenden Fällen vorgenommen werden, wie der Art. 19. Th. II. durch seinen ganzen Inhalt beweiset. 28sten März 1815. zum Art. 251. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 180.

Haussteuer, siehe Steuer.

Hausvater. Derjenige, welcher der Familie vorstehet, wird der Haus-Vater (Paterfamilias) oder wenn es eine Weibs-Person ist, die Haus-Mutter (Materfamilias) genannt. Sowohl eins als das andere, vorzüglich aber Jener, hat denen bei ihm lebenden Haus-Genossenen (Domesticis) in Haus-Sachen zu gebiethen, wohingegen diesen theils besondere, theils der Haus-Genossenschaft überhaupt anklebende gemeine Rechten und Pflichten zukommen. Bayerisches Landrecht Th. I. Cap. IV. §. 2. S. 14. — Die Eltern sollen 1mo ihre Kinder christlich und ehrlich zum Dienst Gottes und des gemeinen Wesens erziehen, mögen sich auch hierunter nöthigen Zwangs und allenfallsiger Züchtigung mit Vernunft und Mäßigkeit gegen sie gebrauchen, und falls dieselbe in Ungehorsam entlaufen, oder von anderen widerrechtlich vorenthalten werden, solche allenthalben zurückfordern, wie nicht weniger die boshaften Verführer um den dadurch verursachten Schaden und verdiente Straf gerichtlich belangen. Dahingegen sind die Kinder 2do ihren Eltern nicht nur zugebührenden Gehorsam, Ehrfurcht und Dankbarkeit, sondern auch so lang sie den Unterhalt von ihnen genießen, zur gewöhnlich- und anständiger Dienstleistung verbunden, ohne daß sie derwegen eine besondere Belohnung zu fordern hätten, ausgenommen, wenn ihnen für ihre Mühe, Dienst und Arbeit ausdrücklich etwas bedungen worden. Der Gebrauch, nach welchem 3tio die Kinder ihre Eltern ohne vorgängige Erlaubniß nicht für Gericht laden dürffen, ist zwar wohl dem Römischen, nicht aber den Deutschen Rech-

ten und dem Landes=Gebrauch gemäß. Gleichwie im übrigen 4to unter den Kindern nicht nur Söhne und Töchter, sondern auch Enkel und all übrige Descendenten in gerad absteigender Linie, sowohl aus ehelich = als unehelicher Geburt, so weit nicht etwan durch Special=Verordnungen ein gewisses Ziel hierin gesezt ist, gemeiniglich verstanden sind, also auch und in der nemlichen Maaß werden unter dem Namen der Eltern alle Ascendenten in gerad aufsteigender Linie sowohl väterlich = als mütterlicher Seits begriffen, wobei jedoch 5to der Vater in der Concurrenz regulariter denen anderen vorgezogen wird. Die Rechten und Pflichten, welche von der väterlichen Gewalt allein abhangen, und anderen Eltern nicht gemein sind, siehe mit mehreren Cap. 5. & seq. a. a. O. §. 3. Siehe auch Väterliche Gewalt, und Alimentation S. 1036.

Hausvorrath (Penus) bedeutet alles, was zur Haus=Nothdurft an Speiß, Getrank, Holz, Kohlen und Licht angeschafft wird. Von dem Hausrath oder der Hausfahrniß (supellectile) siehe P. 1. cap. 6. §. 21. Baier. Landrecht. Th. III. Cap. VII. §. 20. S. 270.

Hazardspiele sollen nirgends erlaubt werden. Instruktion der Polizeydirektionen in den Städten d. d. München den 24ten September 1808. §. 82. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2509. — Hazard=Spiele dürfen nirgends im Bezirke geduldet werden. Den Spielern sind auf Betreten die Kasse und die Spielwerkzeuge wegzunehmen; die Spieler selbst, mit Hehlern und Wirthen sind anzuzeigen. Fremde, welche verdächtig sind, mit falschem Spiele Gewerbe

zu treiben, sind zu arretiren. Instruktion für die Polizey-Inspektoren in der Haupt- und Residenz-Stadt München d. d. München den 13ten November 1812. §. 46. Rggsbl. vom J. 1812. St. LXV. S. 1947. — In ihren (der Polizeydirektion) Pflichten liegt es, die Verordnung über verbotene Hazard- und Lotterie-Spiele in Ausübung zu bringen. Kl. Verordnung d. d. München den 15ten September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München btr. §. 79. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573.

Hebamme. Eben so ist Niemand an den aufgestellten Chirurg, Geburtshelfer, oder an die Hebammen gebunden, es sind diesen ebenfalls nur zur Besorgung der Armen gewisse Bezirke angewiesen. Es bedarf sonach keiner weiteren Erklärung, daß jede approbirte Medizinal-Person, sie sey Arzt, Chirurg, Geburtshelfer, oder Hebamme, überall ihre Kunst ausüben könne, wohin man sie immer zum Beistande ruft. Die Behörden haben sich hienach aufs genaueste zu achten. Bekanntmachung der kl. Landes-Direktion in Schwaben d. d. Ulm den 7ten Juni 1808, die freie Ausübung der Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe btr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXIX. S. 1389.

Hebammen. Es wird künftig, ausser den Hebammen keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen. Die Bedingnisse der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammenlehre, die Ausmittlung des Unterhaltes hiezu,

zu, die Art des Unterrichtes, welcher nur an größeren Gebähr-Instituten gegeben werden darf, die Prüfung und Approbation derselben, ihre Instruktion und zu geniessende Emolumente werden Wir in einer eigenen Hebammen-Ordnung bestimmen. Organisches Edict über das Medicinalwesen im Königreiche d. d. München den 8ten September 1808. §. 5. Rggsbl. vom J. 1808. St. LVI. S. 2189. — Die bestimmte Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichts-Arzte zu. a. a. O. §. 11. lit. n. — Sämmtliche Stadtärzte, Chirurgen und Hebammen sind in den polizeylichen Angelegenheiten unter die Polizeydirektion gestellt. Was aber insbesondere die Ernennung derjenigen Hebammen, und die Wahl derjenigen Hebammen-Schülerinnen betrifft, welche aus der Gemeinde-Casse Unterhaltungs- oder Lehr-Beiträge erhalten sollen, so ist der dießfallsige Vorschlag dem Magistrate überlassen. Kl. Verordnung d. d. München den 15ten September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München btr. §. 35. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. — Zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungs-Kunst können Gemeinde-Umlagen erhoben werden. Siehe Gemeinde-Umlagen. S. 7553. dann Gemeinden S. 7433. — Zu München, Würzburg und Bamberg befinden sich Hebammen-Schulen und Gebähr-Anstalten. Siehe Rggsbl. vom J. 1817. St. XV. S. 308.

Hebammen. (Unter die Gegenstände des Wirkungs-Kreises der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehören) ferner die im Kreise gelegenen Hebammen- und besondere ärztlichen und wundärztlichen Schulen, Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der desfallsigen Prüfungen; Handhabung der Disciplin in diesen Schulen. Kl. allerhöchste Verordnung d. d. den 17ten Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen btr. §. 54. Rggsbl. vom J. 1825. Nro. 54. S. 1049. — Die Aufstellung geprüfter Hebammen, dann befähigter Thier-Aerzte und bewährter Huf- und Beschlag-Schmiede ist unter Vorbehalt der Reklamationen und der Obergewalt zur Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Unter-Behörden zu überlassen, welche hiebei nicht nur die bestehenden Medizinal-Verordnungen, sondern auch die Bestimmungen des Gesezes vom 11ten September d. J. zu beobachten haben, wenn mit einer solchen Aufstellung eine Distrikts-Umlage verbunden werden soll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären, auf gleiche Weise bildet sich die Competenz wegen Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen. a. a. O. §. 55.

Hebammen, Vorzugsrecht derselben mit ihren Hebammenkosten in Konkurs-Fällen siehe Prioritäts-Ordnung in der ersten Klasse.

Hebammen, Verboth des Giftverkaufes an selbe; siehe Giftverkauf S. 7895.

Hef-

Heften der Akten. Die Akten müssen am Schlusse der Untersuchung geheftet an das Appellationsgericht eingesendet werden, und dürfen des Heftens wegen, einem Buchbinder nicht anvertraut werden, sondern die Untersuchungs=Akten müssen im Lokale des Untersuchungsgerichts selbst, und unter Aufsicht geheftet werden, wozu sich leicht aus dem Amts=Personal ein taugliches Individuum finden wird. Den 26ten Oktober 1813. Sammlung der Erläuterungen nud Rescripte zum Str. G. B. S. 168.

Heilige Sachen, siehe Sachen.

Heilmittel schädliche, Verboth der öffentlichen Bekanntmachung derselben. Nachdem die Bekanntmachung von Heilmitteln, welche immer nur auf individuelle Naturen passen, und doch als allgemein wirkend empfohlen werden, (wie dieß bei dem in hiesigem Wochenblatte Nro. 21. bekannt gemachten sogenannten rußischen Mittel gegen den Bandwurm, das 20 Gran Merkur und andere sehr scharfe Bestandtheile enthält, der Fall ist) zum schädlichen und gefährlichen Selbstkuriren Gelegenheit geben kann, so wird die Bekanntmachung solcher Mittel in Zeitungen, Wochen= und Intelligenz=Blättern, oder auf andere Art bei unnachsichtlicher Bestrafung verbothen. Auftrag der churf. General=Landes=Direktion d. d. München den 13ten Juni 1803, Verboth wegen öffentlicher Bekanntmachung schädlicher Heilmittel btr. Rggsbl. vom J. 1803. St. XXV. S. 399. — Derselbe (der Gerichtsarzt) hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen

ver=

verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben, oder nicht, befassen; da Wir den Verkauf der Arzney=Mittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten. Der Gerichts=Arzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumet, ist pflichtmäßige Anzeige an das Kreis=Kommissariat zu machen. Organisches Edikt über das Medizinal=Wesen im Königreiche d. d. München den 8ten September 1808. §. 11. lit. m. Rggsbl. vom J. 1808. St. LVI. S. 2189. — (Unter die Gegenstände des Wirkungskreises der Kreisregierungen, Kammern des Innern, gehören) die allgemeinen Einleitungen, so wie die durch die Umstände sich gebietenden besondern Anordnungen zur Unterdrückung medizinischer Pfuscherei; die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arznei= und Gifthandel. Kl. Allerh. Verordn. d. d. München den 17ten December 1825, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs=Stellen in den Kreisen btr. §. 56. Rggsbl. vom J. 1825. Nro. 54. S. 1049. — Den unberechtigten oder vorschriftswidrigen Arznei=Verkauf hat die Polizei=Direktion zu verhindern. Kl. Verordn. d. d. München den 15ten September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei=Direktion und dem Magistrate der Haupt= und Residenzstadt München btr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. Das Uebrige siehe unter Arznei S. 1526.

Hei=

Heimath. Wir haben die beantragten Modifikationen in dem Gesetz=Entwurfe über die Heimath genehmigt, und in dessen Folge das unter Ziffer 10. angebogene Gesetz sanctionirt, jedoch — soviel den Schluß des Nr. 3. in §. 1. betrift, unbeschadet des Edicts über das Indigenat. Hiebey erklären Wir: 1) Den Antrag, zu §. 4. Nr. 3. und 4. den Polizey=Behörden bestimmtere Anweisung darüber zu ertheilen, in welcher Gemeinde eines Bezirkes die in den besagten Gesetzes=Stellen bezeichneten Personen unterzubringen seyen, werden Wir berücksichtigen. 2. Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäusern, wo deren vorhanden sind, und Vaganten, in soferne es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangs=Arbeitshäusern untergebracht werden sollen, ist Unsern Absichten ganz angemessen, und die Behörden werden sich hienach zu achten wissen. Abschied für die Stände=Versammlung des Königreichs Baiern d. d. Tegernsee den 11ten September 1825. I. L. G. Bl. vom J. 1825. St. II. S. 8.

Heimath, Gesetz über selbe. Wir haben in der Absicht, die in den sieben ältern Kreisen des Königreichs über die Heimath bestehenden Polizey=Gesetze zu ergänzen, und unter sich selbst, so wie mit andern Verordnungen in nähere Vereinbarung zu bringen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen: — Erster Abschnitt. Von der erworbenen Heimath. §. 1. Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließend durch folgende Titel erworben: 1) durch besondern rechts=

rechtsgültigen Vertrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. May 1818 über das Gemeindewesen, §. 106.; 2) durch die Ansässigkeit in derselben nach Maaßgabe der §§. 2 — 5. in dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verehelichung; 3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, wobey festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Geschiedene bey einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat; 4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe bey öffentlicher Noth, wenn eine bey solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbs-Unfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten. — §. 2. Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht dießfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist. Das Heimaths-Verhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimath (§. 1.) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft. — Zweyter Abschnitt. Von der ursprünglichen Heimath. §. 3. In Fällen, wo keiner der im §. 1. angeführten Erwerbs-

Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen: 1) die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bey ehelich gebornen — der Vater, bey Ausserehelichen — die Mutter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen; 2) für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bey denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein. — Dritter Abschnitt. Von der angewiesenen Heimath. §. 4. Kann auch die ursprüngliche Heimath (§. 3.) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird. Insbesondere sollen 1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind; 2) andere in die oben bezeichnete Klasse gehörige Personen sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden. Wäre aber 3) der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizey-Bezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimath bestimmt werden. Gleiches soll 4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nr. 1.) oder der Erziehung (Nr. 2.) zu keiner Gemeinde-Markung gehört. Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bey denen die Ausmittelung der Heimath beyder Aeltern unmöglich fällt, so, daß demnach die Geburt

allein niemals das Heimathrecht giebt. — Vierter Abschnitt. Von den mit der Heimath verbundenen Ansprüchen. §. 5. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. November 1816. über die Armenpflege; jedoch soll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Kosten nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfnisses solcher Personen, welche sich selbst zu helfen nicht vermögend sind, auferlegt werden, auch sind die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816. über die Bettler und Landstreicher §. 42. sowie der Verordnung vom nämlichen Tage über die Zwangs-Arbeits-Häuser genau zu vollziehen. Uebrigens sollen unter diesen Voraussetzungen: 1) die Pflegekosten für die im §. 4. benannten Personen nicht von der einzelnen Gemeinde, sondern von dem ganzen Kreise bestritten werden, welchem sie angehört. Nebst dem sind 2) in allen Fällen die Benützung öffentlicher Anstalten, wo sie zuläßig und zweckmäßig befunden wird, dann die etwa gesetzlich begründeten Beyträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit, des Staats oder anderer öffentlicher Fonds eben so vorbehalten, wie 3) die Haftung dritter aus privatrechtlichem Titel oder aus dem Grunde einer Uebertretung bestehender Polizey-Vorschriften und dadurch verschuldeter Ueberbürdung einer Gemeinde. — Fünfter Abschnitt. Von dem Aufenthalte. §. 6. Jedem Staats-Angehörigen steht frey, auch ausser seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insofern er sich mit seiner Familie auf er-

erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind. — Sechster Abschnitt. Von der Behandlung der Ausländer. §. 7. Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreiches die Heimath aus denselben Titeln erwerben, welche im §. 1. bezeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilliget worden ist. Ausländern, welchen es an einem solchen Titel fehlt, und deren Zurückweisung in ihre ausländische Heimath Kraft eines Staats-Vertrages oder wegen eines andern nicht zu beseitigenden Hindernisses unausführbar ist, soll diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet, und die etwa erforderliche Verpflegung nach der Anordnung des §. 5. und insbesondere nach der daselbst No. 1. gegebenen Vorschrift geleistet werden. Ausländer, welche eine doppelte Capitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimathrecht in dem Orte ihrer letzten Garnison, woferne sie nicht die Heimath ausser diesem Orte durch einen andern gesetzlichen Titel (§. 1.) begründen. Solche Ausländer sind bey eintretender Erwerbs-Unfähigkeit aus allgemeinen Staats-Mitteln zu verpflegen, und es ist für ihren künftigen Unterhalt dadurch Fürsorge zu treffen, daß das allenfalsige Einstands-Kapital ad Depositum genommen werde, bis der eingestandene Soldat sich ansäßig gemacht hat, oder das Königreich wieder verläßt. — Siebenter Abschnitt. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in den die Heimath betreffenden Angelegenhei-

heiten. — §. 8. Alle die Heimaths-Verhältnisse betreffenden Verhandlungen, soweit sie nicht in reinen Civilrechts-Punkten vor die ordentlichen Gerichte gehören, bleiben dem Wirkungskreise der Polizey-Behörden im vorschriftsmäßigen Geschäftsgange zugewiesen, und sollen durch summarisches Verfahren förderlichst erlediget werden. Die in Heimathssachen beschliessenden Behörden sollen ihren Beschlüßen die Haupt-Entscheidungs-Gründe beyfügen, sowohl was die Thatsache, als auch, was das Gesetz betrifft. Gegen die zwey Entschliessungen der untern und obern Polizey-Behörde findet eine weitere Berufung an das Staats-Ministerium des Innern nicht mehr statt. — §. 9. Keine Polizey-Behörde darf Personen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor erfolgtem höhern Beschlusse in andere Polizey-Bezirke verweisen, oder solche Personen, wenn sie ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückschieben, oder weiter liefern, beydes bey Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten und Schäden. — Achter Abschnitt. Von der Aufhebung früherer Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes. §. 10. Die bisherigen, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Polizey-Vorschriften über die Heimaths-Verhältnisse sind aufgehoben, und dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt für alle in den sieben ältern Kreisen des Königreiches vorkommenden Fälle in Wirksamkeit, mit Vorbehalt der nach früheren bis zu jenem Tage gültigen Verordnungen

bereits erworbenen Heimathsrechte; wobey übrigens die Beziehung auf die im §. 5. schon angeführten Verordnungen ausdrücklich wiederholt wird. Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt. Gesetz über die Heimath d. d. Tegernsee den 11. September 1825. G. Bl. vom J. 1825. St. XII. S. 103.

Heimath, Geschäftsgang in Angelegenheiten derselben. Um das verschiedenartige Verfahren zu beseitigen, welches bisher bey der Anwendung der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 statt gehabt hat, und um den Geschäftsgang der Polizey-Behörden in Heimaths-Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes nach bestimmten Normen allenthalben gleichheitlich zu regeln, verordnen Wir, wie folgt: 1. Jede Polizey-Behörde, bey welcher zuerst die Frage über die Zuständigkeit der Heimath entsteht, hat, wie schon in der Verordnung vom 28. November 1816. Art. 17 und 18 (Reggsblatt vom Jahre 1816. St. 44 S. 859 rc.) vorgeschrieben ist, das erste Verhör vorzunehmen, und die etwa nöthigen Thatumstände zur Ausmittelung der Heimath durch Correspondenz zu erheben. Erst alsdann, wenn sich daraus die Heimath unzweifelhaft ergiebt, darf die Hinweisung in dieselbe verfügt werden. Ist die Heimath zweifelhaft oder unbekannt, so hat die Polizey-Behörde nach vollständiger Instruction — ohne Unterschied, ob die treffende Gemeinde in ihrem, oder in einem andern Polizeybezirke liegt, in erster Instanz zu entscheiden, und diese Entscheidung den untergeordneten Gemeinden

selbst

selbst zu eröffnen, oder wenn die zur Gewährung der Heimath verbindlich erklärte Gemeinde in einem andern Bezirke sich befindet, durch die treffende Polizey-Behörde bekannt machen zu lassen, welche sich ihrerseits jeder Einmischung in die Sache selbst zu enthalten, und lediglich auf den Vollzug der ihr mitgetheilten Beschlüsse zu beschränken hat. 2. Findet sich eine Gemeinde durch den Beschluß der untern Polizey-Behörde beschwert, so steht ihr frey, ihre Beschwerde binnen vierzehn Tagen bey der der entscheidenden Behörde vorgesetzten Regierung unmittelbar — oder durch ihr vorgesetztes Land- oder Herrschaftsgericht — und zwar in diesem Falle mündlich zum Protokolle, oder schriftlich anzubringen. Sobald die Entscheidung der zweiten Instanz erfolgt, und den betreffenden untern Polizey-Behörden eröffnet worden ist, darf die Hinweisung an den Ort der entschiedenen Heimath ohne weiters in Vollzug gesetzt werden. 3. Die Beschlüsse der standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen können sich nach §. 26 der 4ten Beylage zur Verfassungs-Urkunde nur auf die Orte ihres Gebietes erstrecken, und so oft demnach die Heimath in einem andern Bezirke angewiesen werden muß, steht die Entscheidung der angebrachten Rekurse Unserer einschlägigen Kreis-Regierung zu. Wir erwarten, daß diese Bestimmungen allenthalben genau beobachtet, und daß diejenigen Behörden, welche dagegen handeln, nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Heimathgesetzes unnachsichtlich zum Ersatze aller veranlaßten Kosten angehalten werden. Kl. Allerh. Verordn. d. d. München den 31 Oktober

 1826,

1826, den Geschäftsgang der untern und obern Polizey-Behörden in Heimaths-Angelegenheiten btr. Rggsbl. vom J. 1826. Nro. 46. S. 785.

Heimathlose, deren erforderliche Nachweise zur Aufnahme an der Grenze. Es hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß einzelne Personen und ganze Familien von auswärtigen Behörden nach Bayern geschoben wurden, welche bey näherer Untersuchung weder im Königreiche noch in einem rückwärts liegenden Staate auf eine Heimath Anspruch haben, gleichwohl aber von den auswärtigen Behörden nicht mehr zurückgenommen werden, und daher den inländischen Gemeinden zur Last fallen. Um solchen unstatthaften Belästigungen der Königlich-Bayerischen Unterthanen für die Zukunft vorzubeugen, und die zur Abwendung derselben bisher meistentheils fruchtlos gepflogenen Verhandlungen mit fremden Regierungen zu beseitigen, wird unter Bezugnahme auf die mit mehreren Staaten bestehenden Conventionen, und auf die dießfallsigen nachträglichen Verfügungen neuerdings verordnet, daß keinem Vaganten oder Heimathlosen, welcher in oder durch das Königreich verschoben werden will, der Eintritt in dasselbe gestattet werde, wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß er in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, solcher sey in Bayern, oder in einem andern Staate gelegen — Aufnahme finde. Dagegen haben sich die inländischen Polizey-Behörden auch ihrerseits jeder conventionswidrigen, oder nicht gehörig vorbereiteten Verschiebung der im Königreiche aufgegriffenen Vaganten und Heimathlosen in auswärtige Staaten zu ent-

enthalten, widrigenfalls sie für sämmtliche dießfalls erlaufende Verpflegs- und andere Kosten zu haften gehalten sind. Die K. Kreis-Regierungen haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen, und an die ihnen untergeordneten Behörden die hienach bemessenen Aufträge zu erlassen. Verordnung d. d. München den 12ten Oktober 1826, die zur Aufnahme der Vaganten und Heimathlosen an der Grenze erforderlichen Nachweise btr. Rggsbl. vom J. 1826 Nro. 41. S. 707.

Henkergelder, Abschaffung derselben. Nachdem Wir bereits durch unsere Verordnung vom 16ten Oktober l. J. im Allgemeinen die Aufhebung aller bisher in den verschiedenen Theilen des Fürstenthums Baireuth bestandenen Personal-Auflagen gegen Einführung des Familien-Schutzgeldes beschlossen haben, so nehmen Wir keinen Anstand nach dem Antrage Unseres General-Kommissariats des Main-Kreises vom 1ten dieß Monats auch die Aufhebung des bisher in einigen Aemtern bestandenen, zu Bezahlung der Gerichts-Kösten in höheren peinlichen Fällen bestimmten Henkergeldes zu bewilligen, wovon die Unterthanen sowohl, als die verrechnenden Aemter gehörig zu verständigen sind. Allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung d. d. München den 18ten Dezember 1810, die Aufhebung der Henkergelder im Fürstenthume Baireuth btr. Rggsbl. v. J. 1810. St. LXXVII. S. 1468. — Die in den vormals bambergischen Aemtern, und in den ehedem zu Würzburg gehörigen Orten bestehenden Henker-Malefiz-und Zentgelder, Zentgedreid-und Zentbrod-Abgaben, sollen mit

Ein-

Einführung des allgemeinen Steuer-Provisoriums, welches alle bisher unter verschiedenen Benennungen auf den Gütern haftende Staats-Auflagen zu surrogiren hat, aufhören. Allerhöchst eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung d. d. München den 1ten Februar 1811, die Aufhebung einiger bisher bestandenen Staats-Auflagen im Main- und Rezatkreise btr. Ziffer 1. Rggsbl. vom J. 1811. St. XII. S. 236.

Herabsetzung auf geringere Dienstesstellen, s. Degradation. S. 5173.

Herbergs-Gelder gutsherrliche. Es hat sich bey Unseren Finanz-Stellen der Zweifel erhoben, ob durch die unterm 25 November 1808 gleichheitlich eingeführte Staats-Abgabe des Familien-Schuzgeldes die ehemaligen Schuzgelder, Steckengelder, Herbergsgelder ꝛc. der Gutsherren aufgehoben seyen. Auf die mehrfältigen deßfallsigen Anfragen haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen, und Wir erklären hiemit, daß das Privat-Schuzgeld von den Mediatisirten und Gutsherrn, so wie sie dasselbe hergebracht, und es nicht offenbar aus der Leibeigenschaft herrührt, künftig unter der Benennung: Herbergsgelder, erhoben werden könne. Diese Erläuterung lassen Wir hiemit durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachricht kund machen. Allg. Verordn. d. d. München den 15ten August 1813, den Fortbestand der gutsherrlichen Herbergs-Gelder btr. Rggsbl. vom J. 1813. St. XXXXVI. S. 1081.

Herdstättgelder sind aufgehoben; siehe Familien-Schuzgeld S. 6745.

Herkommen, siehe Gewohnheit und Gewohnheitsrecht.

Herolden-Amt, Auflößung desselben. In Erwägung, daß die Aufstellung eines besondern Reichs-

Herolden-Amtes mit Kosten verbunden ist, welche füglich vermieden werden können, beschließen Wir nach Vernehmung des Staatsraths wie folgt: — §. 1. Das bisher bestandene Reichsherolden-Amt wird mit dem 31ten Dezember d. J. aufgelöst. — §. 2. Das dekretmäßig angestellte Personale desselben mit Ausnahme des Reichsherolds, tritt mit dem 1ten Jänner 1826 bis auf weitere Bestimmung in Quiescenz; die bloßen Funktionäre werden mit jenem Tage entlassen. — §. 3. Die in dem Organischen Edikte vom 1ten November 1808. Tit. II. bezeichneten Geschäfte wird, vom nächsten Jahre anfangend, das Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern durch das demselben beigegebene Personale unmittelbar besorgen, welchem nunmehr der Reichsherold zugetheilt wird; die Besoldung des lezteren wird vorläufig auf den außerordentlichen Etat des genannten Ministeriums gesezt, bis der Status desselben geordnet ist. — §. 4. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind die Minister des Hauses und des Aeußern und der Finanzen beauftragt. Kl. allerh. Verordn. d. d. München den 27ten November 1825, die Auflösung des Reichs-Herolden-Amtes btr. Rggsbl. vom J. 1825, Nro. 49. S. 931. — (Zum Wirkungs-Kreise des Ministeriums des Hauses und des Aeußern gehören folgende Gegenstände) §. 43. Die unmittelbare Besorgung der in dem organischen Edikte vom 1ten November 1808. Tit. II. bezeichneten bisher dem Reichs-Herolden-Amte zugestandenen Geschäfte unter Beobachtung der im vorstehenden Paragraph allegirten Grundbestimmungen. Kl. allerh. Verordn. d. d. München den 9ten Dezember 1825. §. 43. Rggsbl. vom J. 1825. Nro. 52. S. 977.

Herr-

Herr, Beylegung dieses Prädikats von Unterbehörden an Staatsdiener, Pfarrer und adeliche Gutsbesitzer; siehe Ausfertigungen S. 1597.

Herrenfall, siehe Lehen, Privat-Lehen, Auflösung derselben.

Herrengunst, siehe veranleitete Freystift.

Herrn-Gilt-Steuern sind aufgehoben laut Provinzial-Verordnung d. d. München den 14ten Jänner 1808. Steuermandat für die Provinz Baiern im E. J. 180⅞. Rggsbl. vom J. 1808. St. VI. S. 293.

Herrenlose Güter, siehe Res nullius.

Herrschaftsgerichte und Herrschafts-Richter; siehe Adel der ehemals reichsständische, Rechtspflege in den Gerichts-Bezirken desselben. S. 453; Polizeyverwaltung in den Gebieten desselben. S. 455; Kirchliche Angelegenheiten in den Gebieten desselben. S. 460; Verhältnisse der standesherrlichen Diener. S. 471; dann siehe Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit S. 7922 u. f., Gutsherrn, Rechte derselben in Ansehung ihrer Forderungen aus der Amtsführung ihrer Verwalter. S. 7964; Gutsherrliche Beamte, derselben Pensions-Anstalt. S. 7964, Gutsherrliche Beamte. S. 7972.

Hessen, Militär-Cartel mit Chur-Hessen. Die von Seiner Majestät dem Könige unterm Heutigen ratificirte Militär-Cartel-Konvention mit Chur-Hessen wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. München den 22 April 1816. Verordn. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Militär-Cartel-Konvention mit Chur-Hessen btr. — Seine Königliche Majestät von Baiern, und Seine Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen, von gleichen Ansichten über den Vortheil einer wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs

teurs und Militärpflichtigen zur Beförderung des Militärdienstes ausgehend, haben Sich bewogen gefunden, zur Erreichung dieses Zweckes eine Cartel- und Auslieferungs Konvention abzuschließen. Zu diesem Geschäfte haben Seine Majestät der König von Baiern den königlichen Kämerer und geheimen Staatsrath Freiherrn von Gruben, und Seine königliche Hoheit der Churfürst von Hessen das churfürstlich hessische Kriegskollegium 1. Departement beauftragt, welche nach vorgängiger Auswechslung der beiderseitigen Vollmachten mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung beider Souveräns über nachstehende Punkte übereingekommen sind: — Art. 1. Jedes im Kriegs-Dienste stehende Individuum bei der Linien-Truppe sowohl als bei der Landwehr, wie auch jeder bei dem Artilleriezuge oder bei dem Fuhrwesen Angestellte, soll, wenn derselbe bereits desertirt ist, oder in der Zukunft desertirt, nebst seinen Waffen, Pferden, Gepäck und Montirung, durch die Civil- oder Militär-Behörden desjenigen kontrahirenden Theils, in dessen Staaten er eine Zuflucht gesucht hat, arretirt werden, um ihn, ohne daß es einer Requisition bedürfe, an den andern Theil, dessen Dienst er verlassen hat, auszuliefern. Nur diejenigen Deserteurs, die als Unterthanen des Staates, in welchen sie übergegangen sind, rechtlich erkannt werden, unterliegen zwar keiner Auslieferung, jedoch müssen in diesem Falle alle von solchen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montur, Armatur und Equipirungsstücke unentgeltlich zurückgestellt, oder in deren Ermanglung nach dem wahren, vom beschädigten Theile zu bestimmenden Werthe aus ihrem Vermögen

gen ersezt werden. Wenn kein Vermögen vorhanden oder zu hoffen ist, so werden die Futterungskosten des auszuliefernden Dienstpferdes nach dem im Art. 8. bestimmten Preise vergütet, und für Boten- oder Fuhrlohn der Montur- und Armaturstücke auf die Meile 16 kr. verrechnet. Uebrigens wird nur der Deserteur als Unterthan desjenigen Souveräns angesehen, in dessen Lande er vermöge eines Zeugnisses aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichtsobrigkeit entweder geboren und größtentheils erzogen, oder zum dortigen Unterthan entweder speziell, oder zugleich mit seinem dahin auswandernden Familienvater aufgenommen wurde, ehe er in des andern Souveräns Militärdienst eintrat. — Art. 2. Die Officiers-Bursche, die zum Kriegsdienste gehörenden Werkleute oder sonst dabei Angestellten sollen auf die erste Requisition der Regimenter oder der kompetenten Civil- oder Militär-Behörden arretirt, und nebst den von ihnen entwendeten Pferden und Effekten zurückgeliefert werden. — Art. 3. Deserteurs aus dem Dienste der hohen kontrahirenden Theile, welche in dem Lande eines dritten Staates eine Freistätte erhalten, oder in dessen Armee Dienste genommen hätten, und sich nach der Zeit in einen der beiden Staaten flüchten würden, sollen verhaftet und an jenen der beiden hohen kontrahirenden Theile, deren Dienst sie zuerst meineidig verlassen hatten, ausgeliefert werden; vorausgesetzt jedoch, daß nicht der Staat, unter dessen Bothmäßigkeit die Verhaftung geschieht, einer schon bestehenden Uebereinkunft gemäß, verbunden wäre, dergleichen Entwichene an den Staat,

aus

aus welchem sie zulezt desertirt sind, zurückzugeben. — Art. 4. Alle Civil- und Militär-Behörden an den Grenzen der beiden Staaten sollen auf das Erscheinen aller Deserteurs die wachsamste Aufmerksamkeit richten, durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zur Verhaftung derselben beitragen, und sie nebst den Waffen, Pferden, Gepäck und Bekleidung, womit dieselben ergriffen worden, an die nächste Militärbehörde des Landes, aus welchem sie desertirt sind, zurückliefern. Wenn jedoch ein Deserteur durch Verkleidung oder durch Hilfe falscher Pässe sich einschleichen sollte, so ist derselbe, sobald er entdeckt oder reklamirt worden, zu arretiren, und auf die oben erwähnte Art auszuliefern. — Art. 5. Wer einen Deserteur zu verhehlen oder ihm fortzuhelfen sich untersteht, und dessen überwiesen wird, soll nach Befinden der Umstände mit Gefängniß oder anderer nachdrücklichen Strafe belegt werden. Derjenige Officier, welcher wissentlich einen Deserteur anzunehmen oder zu verhehlen sich untersteht, soll nicht nur denselben unentgeltlich ausfolgen zu lassen angehalten, sondern auch deshalb zur scharfen Verantwortung gezogen, und nach Beschaffenheit mit Verlust seiner Stelle bestraft werden. Alle jene, welche in den beiderseitigen Landen von einem Deserteur Pferde, Montur, Armatur- und Equipirungsstücke an sich gekauft haben, sollen dieselben ohne alle Entschädigung dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zurückzustellen verbunden seyn. Der besondern Uebereinkunft der wechselseitigen Behörden bleibt es jedoch vorbehalten, ob diese Rück-

erstattung in natura geschehen, oder ob der Verkauf statt finden, und der dafür gelöste Geldbetrag abgeliefert werden soll. Der Käufer soll für dergleichen Effekten, wenn sie in natura nicht mehr vorhanden sind, nicht nur den wahren Werth in Geld bezahlen, sondern auch im überwiesenen Falle, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, auf das schärfeste bestraft werden. — Art. 6. Um desto besser die Mittel zur Ausführung dieser Beschlagnahme zu sichern, soll jeder Deserteur gleich bei seiner Verhaftung über das, was er vertragen oder fortgeführt, über den Ort, wohin er seine Waffen, Pferde, Gepäck und Bekleidung gebracht, oder über die Personen, an welche er dieselben etwa verkauft hat, abgehört, und über das Verhör ein Protokoll aufgenommen werden. Jene Behörden, welche die Arrestation bewirkten, haben alsdann unter ihrer Verantwortlichkeit zur Wiedererlangung vorstehender Rüstungsstücke die erfoderlichen Nachforschungen und Schritte zu machen. — Art. 7. Es soll eine Belohnung von 5 fl. für einen Infanteristen, von 10 fl. für einen Kavalleristen, im 24 fl. Fuße, an diejenigen Personen verwilliget werden, welche einen Deserteur verhaftet oder der kompetenten Behörde die Mittel zu dessen Verhaftung erleichtert haben werden, wobei jedoch in Ansehung des Kavalleristen nur alsdann 10 fl. statt finden, wenn das Pferd mit dem Manne zurückgeliefert wird. Für den Mann ohne Pferd passiren nicht mehr als 5 fl., so wie für das Pferd ohne Mann nur 4 fl. verabfolgt werden dürfen. Diese Summe ist von den Civil- oder Militär-

litärbehörden jedesmal denen vorzuschiessen, welche sich des Deserteurs, oder dessen Pferds bemächtiget haben. — Art. 8. Die Unterhaltung eines Deserteurs wird vom Tage seiner Verhaftung an, bis zu jenem seiner Auslieferung täglich auf 9 kr. festgesezt, für ein Pferd täglich auf 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh. Fourage wird nach dem an dem Orte der Verhaftung laufenden Preise in Anschlag gebracht, und der Betrag der Ausgaben soll nach dem hierüber genau aufzustellenden Verzeichnisse baar vergütet werden. — Art. 9. Der übernehmende Theil ist verbunden, sowohl die liquidirten Verpflegskosten, als die etwa vorgeschossene Belohnung längstens in vierzehn Tagen wieder zu erstatten, die Auslieferung des Deserteurs selbst aber ist jedoch wegen der wo nicht auf der Stelle zu bewerkstelligenden Restitution in keinem Falle aufzuhalten, wenn anders der Auslieferung kein Bedenken entgegensteht. Der abliefernde Theil erhält in Rücksicht des Deserteurs und seiner Effekten eine Bescheinigung, und eben so auch der empfangende in Rücksicht der liquidirten Kosten und richtigen Zahlung. — Art. 10. Für die zum Transporte nothwendige Mannschaft werden des Tags 20 kr. für jeden Unterofficier, und 10 kr. für jeden Gemeinen bewilligt. Außer diesen und den im Art. 8. erwähnten Auslagen sollen in keinem Falle und unter keinerlei Voraussezung andere Kosten verlangt, oder zugestanden werden können. — Art. 11. Werden als Deserteurs angesehen, und sind als solche der Anwendung obiger Bestimmungen unterworfen alle jene Unter-

terthanen, welche zum Kriegsdienste bei den stehenden Truppen oder bei der Landwehr verpflichtet sind, und, um sich ihrer Militärpflichtigkeit zu entziehen, in die Staaten des einen der beiden kontrahirenden hohen Theile flüchten. — Art. 12. Die Civil= oder Militärbehörden sollen in Beziehung auf die Verfolgung und Arretirung eines Deserteurs verbunden seyn, allen Requisitionen unter dieser Hinsicht Genüge zu leisten, und jenen Personen, welche hierzu einen ordnungsmäßigen schriftlichen Befehl vorzeigen können, Hilfe und Beistand zu gewähren. Diejenigen, welche zu dieser Verfolgung über die Grenzen hinaus geschickt werden, dürfen nicht mehr als in zwei Mann bestehen. Sie sollen sich auf ein bloßes Ansuchen bei den Ortsbehörden beschränken, und sich keine gewaltthätige Handlung wider den Deserteur erlauben. — Art. 13. Wenn ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, als Anstifter, Schuldiger oder Mitschuldiger eines Verbrechens entdeckt wird, so soll er nach den Gesezen dieses Landes gerichtet und bestraft werden können. Hat derselbe ein grobes Verbrechen, z. B. Raub, Mord rc. begangen, worauf die Todes= oder lebenslängliche Gefängnißstrafe steht, so fällt dessen Auslieferung ganz hinweg. Ist aber sein Verbrechen von einer andern Art, so wird derselbe nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse war, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Auf jeden Fall, wenn der Deserteur einer solchen Untersuchung unterworfen wird, ist dem andern Theile alsbald Nachricht

richt hievon zu geben, und wenn in der Folge desselben Auslieferung eintritt, sollen zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Akten entweder in Original oder auszugsweise und in beglaubter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey oder nicht. In beiden Fällen jedoch müssen Pferde und andere Effekten, welche dergleichen Deserteurs etwa mitgenommen haben, sogleich ausgeliefert werden. — Art. 14. Was die Unterthanen beider Theile betrifft, welche etwa bei Abschließung dieser Konvention wirklich in dem Militärdienste des einen oder des andern Souveräns sich befinden, so soll den Felddiensttauglichen Individuen davon die Wahl freistehen, gegen wechselseitige Vergütungen der nicht abverdienten Montirung entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in dem Dienste, in welchem sie sind, zu bleiben. Ihre Erklärung hierüber muß jedoch binnen zwei Monaten nach Publikation gegenwärtiger Konvention bestimmt erfolgen. Einem jeden in sein Vaterland zurückkehrenden wird die nach seiner Kapitulation schon jenseits gediente Zeit auch in dem vaterländischen Dienste zu gut gerechnet. Jenen, welche in ihr Vaterland zurückgehen wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich jezt befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesezen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen. — Art. 15. Alle jene Unterthanen und Kantonisten, welche durch Konskription oder andere zu treffende Einrichtung zum Kriegs-

Dien-

Dienste verpflichtet sind, und nach dieser abgeschlossenen Konvention in die Staaten des andern Souveräns oder zu dessen Truppen übergehen, sollen unter das Militär des andern Souveräns nicht aufgenommen, sondern sogleich, auch ohne eine Reklamation abzuwarten, der kompetenten Civil- oder Militär-Behörde ausgeliefert, und hiebei dieselben Maß-Regeln beobachtet werden, welche in Rücksicht der militärischen Desertion durch diese Konvention vorgeschrieben sind. Beide Souveräns verbinden sich hiemit wechselseitig, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, sondern alle betreffenden Landesbehörden auf das strengste anzuweisen, nicht nur solche Individuen von Amtswegen aufsuchen und anhalten zu lassen, sondern auch den jedesmaligen Reklamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche hierin nachläßig befunden würden, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reklamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine diesem Vergehen angemessene Art zu bestrafen. — Art. 16. Dieser Vertrag soll gleich nach erfolgter Ratifikation der beiden hohen Theile seinem ganzen Inhalt nach in Ausübung kommen. — Art. 17. Die Aufkündung dieser Militär-Konvention soll zwar beiden kontrahirenden Theilen freistehen, jedoch wollen sich Dieselben ein Jahr vorher hievon benachrichtigen. Zu dessen Urkunde und Beglaubigung ist dieser doppelt ausgefertigte Vertrag von den beiderseits hiezu bevollmächtigten Behörden unterzeichnet und besiegelt worden. Rggsbl. vom J. 1816. St. XVIII. S. 339.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 19

Augsburg 1829

Bavar. 193-19/20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370857-2